

15. Wahlperiode

Bericht

des Petitionsausschusses

gemäß § 12 des Petitionsgesetzes
für die Zeit vom 13. Februar 2003 bis 27. Februar 2004

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses	2
2 Umfang des Auskunftsanspruchs des Petitionsausschusses	3
2.1 Auskunftsanspruch gegenüber im öffentlichen Eigentum stehenden privatrechtlich organisierten Unternehmen	3
2.2 Auskunftsanspruch bezüglich dienstrechtlicher Maßnahmen	4
3 Themenschwerpunkte	5
3.1 Dauer von Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit	5
3.2 Traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge – Fortsetzung	6
3.3 Beschwerden aus dem Schulbereich	6
3.4 Sozialhilferechtliche Probleme	9
3.4.1 Häusliche Krankenpflege	9
3.4.2 Erhöhung der Heimkosten	9
3.4.3 Zuständigkeiten Heimkosten	10
3.4.4 Weihnachtsbeihilfe	11
3.4.5 Sozialkarte	11
3.5 Grundsicherung	12
3.6 Rücksichtsloses Radfahren auf Gehwegen - Kennzeichnungspflicht für Fahrräder	13
3.7 Wegfall der Anschlussförderung und Zinserhöhung	14
3.8 Besondere Fälle aus dem Bereich des Dienstrechts	16
3.9 Konflikte mit Tieren	20
3.10 Klagen über auffällige Nachbarn	23

Inhaltsverzeichnis	Seite
4 Einzelfälle	28
4.1 Ehrenpatenschaft für Drillinge	28
4.2 Bitte um Verhinderung einer gerichtlichen Betreuerbestellung	29
4.3 Girokonto für jedermann	30
4.4 Rückwirkende Neufestsetzung einer Eigenheimzulage	31
4.5 Schaffung von Baurecht	31
4.6 Beeinträchtigungen durch Skybeamer	32
4.7 Anpassung der Honorare der unabhängigen Ingenieurbüros	33
4.8 Ermäßigung der Volkshochschulgebühren für Rentner mit niedrigem Einkommen	34
4.9 Tempo 30 - Nein Danke!	34
4.10 Vorschlag mit bürokratischem Aufwand	35
5 Arbeitssplitter – oder was dem Petitionsausschuss sonst noch alles auffiel	35
Anlage: Statistische Angaben.....	38

1 Zusammenfassende Anmerkungen über die Arbeit des Ausschusses

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum 2.212 Bitten, Beschwerden, Anregungen und Vorschläge von Bürgerinnen und Bürgern erhalten. Weitere Schreiben, mit denen laufende Petitionen ergänzt wurden oder um Wiederaufnahme abgeschlossener Petitionen gebeten wurde, sind beim Petitionsausschuss wieder in großer Zahl eingegangen, und zwar 1.527 Zuschriften.

Der Petitionsausschuss hat in 40 Sitzungen 2.436 Petitionen abgeschlossen. Er hat im November 2003 die Senatorin für Justiz zum Gespräch geladen. Anlass hierfür waren gravierende Bearbeitungsmängel in der Senatsverwaltung für Justiz im Zusammenhang mit einer Petition einschließlich der dienstrechtlichen Konsequenzen aus diesem Vorfall, die mit der Senatorin in der Sitzung geklärt wurden. In einem weiteren Fall, einer Einzelpersonalangelegenheit, ist der Landesbranddirektor, der Leiter der Berliner Feuerwehr, in den Ausschuss geladen worden. Die Einzelheiten der Petition und der Anlass für die Unterredung sind im Bericht an anderer Stelle (S. 16 f.) nachzulesen. Die auswärtigen Ermittlungen und Gespräche der zuständigen Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) des Ausschusses mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern bzw. mit ihren Rechtsvertretern oder Vertre-

tern von Verwaltungen und Institutionen haben auch in diesem Berichtszeitraum breiten Raum eingenommen; insbesondere gaben Petitionen aus dem Ausländerbereich und dem Bereich des öffentlichen Dienstrechts Anlass zu einer Vielzahl von Gesprächen.

Das erklärte Ziel des Ausschusses, seine Arbeit in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und vielfältigen Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern zu suchen, ist auf bemerkenswerte Weise erreicht worden. Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum mit großem Erfolg fünf Bürgersprechstunden in Wedding, Prenzlauer Berg, Reinickendorf, Spandau und Pankow jeweils in den Ladenstraßen großer Berliner Einkaufszentren abgehalten. Diese Veranstaltungsreihe wird der Ausschuss wegen des anhaltend großen Publikumsinteresses fortsetzen; der Termin für die nächste Bürgersprechstunde in einem Einkaufszentrum in Friedrichshagen ist schon geplant.

Den Tag der Offenen Tür des Abgeordnetenhauses am 21. Juni 2003 hat der Petitionsausschuss wieder zum Anlass genommen, seine Arbeit vorzustellen, und in einer öffentlichen Sitzung Petitionen von allgemeinem Interesse erörtert. An diesen Veranstaltungsteil schloss sich eine Bürgersprechstunde an, in der Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit hatten, sie betreffende Probleme mit den Mitgliedern des Ausschusses zu besprechen.

Auch im Berichtszeitraum haben der Vorsitzende des Petitionsausschusses und die stellvertretende Vorsitzende wieder Gespräche mit Vertretern der Presse geführt und aus der aktuellen Arbeit des Ausschusses berichtet. Das Presseecho war ausgesprochen gut. Seine besondere Note erhielt das Pressegespräch im August 2003 dadurch, dass ehemalige Vorsitzende des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses, Frau Nicola Greiff, Herr Bundesminister a.D. Dr. Hans-Jochen Vogel sowie Herr Reinhard Roß, anwesend waren und von ihren Erfahrungen berichteten.

Am 27. November 2003 haben der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende eine siebenköpfige Delegation des Volkskomitees aus Hanoi zu einem Meinungsaustausch empfangen.

Die turnusmäßig alle zwei Jahre stattfindende Tagung der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten aus der Bundesrepublik Deutschland und dem deutschsprachigen Raum Europas fand am 14. und 15. September 2003 im Landtag von Schleswig-Holstein in Kiel statt, zu der auch beide Berliner Vorsitzenden anreisten.

Massenpetitionen und Sammelpetitionen einschließlich Unterschriftenlisten sind auch in diesem

Berichtszeitraum beim Petitionsausschuss eingegangen. Wiederum ging es in den Petitionen vorrangig darum, die auf Grund der dramatischen Haushaltslage des Landes Berlin unabwendbaren Einsparungen durch massenhaften Protest zu verhindern:

- Der Petition wegen einer drohenden Schließung des Botanischen Gartens haben sich 65.000 Bürgerinnen und Bürger angeschlossen.
- Für die weitere Förderung der Berliner Symphoniker sprachen sich gegenüber dem Petitionsausschuss etwa 205 Unterstützerinnen und Unterstützer aus.
- Gegen geplante Kürzungen bei den Schulen in freier Trägerschaft wandten sich weit über 100 Personen.

Die nachstehenden Ausführungen geben zunächst Auskunft über die Initiative des Petitionsausschusses zur gesetzlichen Erweiterung seines Auskunftsanspruchs und befassen sich sodann mit häufig auftretenden Problemen, die an den Petitionsausschuss herangetragen werden. Darüber hinaus ist eine Anzahl von Einzelfällen aus den unterschiedlichen Bereichen ausgewählt worden, mit denen der Ausschuss sich befasst hat.

Der Bericht schließt ab mit einer statistischen Übersicht, die als Anlage beigelegt ist.

2 Umfang des Auskunftsanspruchs des Petitionsausschusses

Schwierigkeiten bei der Aufklärung verschiedener Beschwerdevorgänge gaben dem Petitionsausschuss Anlass, sich Klarheit über den Umfang des ihm nach der Verfassung von Berlin und dem Petitionsgesetz zustehenden Informationsanspruchs zu verschaffen. Artikel 46 Satz 3 der Verfassung von Berlin (VvB) bestimmt insoweit, dass der Senat und alle ihm unterstellten oder von ihm beauftragten Behörden oder Einrichtungen sowie die Gerichte Auskunftshilfe zu leisten haben. Zur Konkretisierung der Verfassung regelt § 5 Abs.1 Petitionsgesetz (PetG), dass der Petitionsausschuss zur Aufklärung eines Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner Entscheidung unter anderem mündliche und schriftliche Auskünfte und Berichte sowie die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen verlangen kann (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe 5 a und b). Als Ergebnis seiner Erörterungen strebt der Petitionsausschuss die Erweiterung des nach den gesetzlichen Regelungen zur Auskunft verpflichteten Adressatenkreises auf im öffentlichen Eigentum stehende privatrechtlich organisierte Unternehmen an. Auf seine Initiative ist ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der Verfassung und zur Änderung des Petitionsgesetzes in Gang gesetzt worden. Den zwei-

ten Schwerpunkt der Erörterungen bildete die Frage nach dem Umfang des Informationsanspruchs bezüglich dienstrechtlicher Maßnahmen, die zwar nicht den eigentlichen Gegenstand der Petition, aber die Art ihrer Bearbeitung durch die um Auskunft ersuchte Stelle betreffen. Insoweit nahm der Petitionsausschuss sein ihm nach Artikel 46 Satz 2 VvB und § 4 Abs. 1 Satz 2 PetG zustehendes Recht auf Selbstbefassung in Anspruch, um deutlich zu machen, dass er im Interesse der Petenten auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung der Vorgänge besteht und bei Zuwiderhandeln die notwendigen Konsequenzen erwartet.

2.1 Auskunftsanspruch gegenüber im öffentlichen Eigentum stehenden privatrechtlich organisierten Unternehmen

Der Petitionsausschuss sah sich vor dem Hintergrund der im Land Berlin durchgeführten umfangreichen Privatisierungen öffentlicher Einrichtungen vor die Frage gestellt, ob er im Hinblick auf seine Unzuständigkeit in privatrechtlichen Angelegenheiten auf Ermittlungen bei Beschwerden über private Organisationen selbst dann verzichten muss, wenn die Einrichtungen zwar nicht mehr öffentlich-rechtlich organisiert sind, aber dennoch unter maßgeblicher Beteiligung des Landes Berlin geführt werden. Anlass zu diesen Überlegungen gab die unter Hinweis auf ihre Stellung als juristische Person des Privatrechts gegebene Auskunft der Geschäftsführung der Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH, dem Petitionsausschuss die gewünschten Informationen zu einem Petitionsvorgang, der Beschwerden über das Klinikpersonal eines zu der Gesellschaft gehörenden Krankenhausunternehmens enthielt, nicht zu erteilen. Alleingesellschafter der privat geführten Vivantes GmbH, in die die Krankenhausbetriebe als ehemals unter der Fachaufsicht des Landes Berlin stehende nichtrechtsfähige Betriebe nach den Bestimmungen des Krankenhausunternehmensgesetzes überführt worden waren, ist das Land Berlin. Auch gegenüber der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz, die der Ausschuss um Stellungnahme ersucht hatte, hatte Vivantes weitere Auskünfte verweigert. Nach eigener rechtlicher Überprüfung stellte die Senatsverwaltung schließlich dem Ausschuss gegenüber klar, sie sehe sich bei Nachfragen in Bezug auf privatrechtlich organisierte Gesellschaften sowohl in dem zur Klärung anstehenden Einzelfall als auch ihm gleichgelagerter zukünftiger Fälle außerstande, zur Sachaufklärung in Beschwerdefällen beizutragen. Daraufhin beschloss der Petitionsausschuss in seiner 51. Sitzung vom 20. Mai 2003, zur Klärung der Frage, ob und in welchem Umfang ein Informationsanspruch des Ausschusses besteht, den Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu bitten, den Wissenschaftlichen Parlamentsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens zu beauftragen. Daneben sah sich der Vorsitzende veranlasst,

sich an den Regierenden Bürgermeister von Berlin zur Klärung der Mitwirkungspflichten der Senatsverwaltungen zu wenden.

Der Wissenschaftliche Parlamentsdienst verneinte eine unmittelbare Auskunftspflicht im öffentlichen Eigentum stehender juristischer Personen des Privatrechts, da sie keine Teile der Verwaltung sind, sondern dem Land Berlin als eigenständige Rechtspersönlichkeiten gegenüberstehen. Der Petitionsausschuss hat aber einen Auskunftsanspruch gegenüber der Senatsverwaltung für Finanzen, die nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen erwirbt, verwaltet und veräußert. Soweit die Senatsverwaltung im Rahmen dieser Tätigkeit Informationen erhält, kann der Petitionsausschuss - soweit Regelungen des Gesellschaftsrechts keine Schranken setzen - von ihr die entsprechenden Auskünfte verlangen. Auf die weitere Frage des Ausschusses, ob hinsichtlich der Informationspflicht Unterschiede zwischen Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehen, führte der Wissenschaftliche Parlamentsdienst aus, dass das Land Berlin gemäß § 51 a des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen umfassenden Auskunftsanspruch hat, wobei sich das aus dieser Vorschrift ergebende Recht auf Einsichtnahme der Bücher und Schriften nicht auf die Übersendung von Unterlagen erstreckt. Bei Aktiengesellschaft ergeben sich Informationsmöglichkeiten vor allem im Rahmen der Vertretung des Landes in den Aufsichtsräten. Die Vorschrift des § 394 Aktiengesetz regelt insoweit, dass die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählten oder entsandten Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner umfassenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Zu der abschließenden Frage des Ausschusses nach einer gesetzlichen Ausgestaltung der Auskunftspflicht der Unternehmen im Petitionsverfahren sprach der Wissenschaftliche Parlamentsdienst als Alternative zu einem unmittelbaren Auskunftsanspruch die positivrechtliche Normierung einer Verpflichtung des Senats an, im Rahmen seiner Rechtsstellung gegenüber privatrechtlichen Unternehmen die gewünschten Informationen zu verschaffen.

Das dann auf Veranlassung des Regierenden Bürgermeisters folgende Antwortschreiben enthielt als Ergebnis eines in der Senatskanzlei erstellten Gutachtens den allgemeinen Hinweis, der Petitionsausschuss habe weder nach geltendem Recht noch durch Änderung des Petitionsgesetzes die Möglichkeit, in Personalangelegenheiten von öffentlichen, in der Rechtsform der GmbH verfassten Unternehmen Auskunft zu verlangen.

Auf der Grundlage der Ausführungen des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes beschloss der Ausschuss, eine Anregung zur Änderung von § 5 Petitionsgesetz an die Fraktionen heranzutragen und unterbreitete hierzu den einstimmig gefassten Formulierungsvorschlag, in § 5 Abs.1 Petitionsgesetz folgenden neuen Satz 5 einzufügen:

Die Pflichten des Regierenden Bürgermeisters, des Senats und der Senatsmitglieder aus Satz 3 Buchstabe a und b bestehen auch in Bezug auf privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen das Land Berlin im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes maßgeblich beteiligt ist, soweit Regelungen des Gesellschaftsrechts nicht entgegenstehen.

Alle im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen griffen diesen Vorschlag auf und kamen zudem überein, nicht nur auf eine Änderung des Petitionsgesetzes, sondern darüber hinaus auf eine Änderung der Verfassung von Berlin hinzuwirken. Der insoweit vorgelegte Änderungsantrag aller Fraktionen zu Artikel 46 der Verfassung lautet:

Diese Pflicht des Senats besteht auch in Bezug auf privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen das Land Berlin im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 2 des Landeswahlgesetzes maßgeblich beteiligt ist, soweit sie Regelungen des Gesellschaftsrechts nicht entgegensteht.

Diese Vorschläge zur Änderung der Verfassung und zur Gesetzesänderung befinden sich im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und sind zur Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen worden.

2.2 Auskunftsanspruch bezüglich dienstrechtlicher Maßnahmen

In der 63. Sitzung vom 21. Oktober 2003 beschloss der Petitionsausschuss, sich gemäß § 4 Abs.1 Satz 2 PetG mit der Klärung von Bearbeitungsmängeln im Bereich der Senatsverwaltung für Justiz selbst zu befassen und hierzu die Senatorin für Justiz einzuladen. Dem vorausgegangen war eine Auseinandersetzung über den Umfang der Auskunftspflicht der Senatsverwaltung gegenüber dem Petitionsausschuss in dienstrechtlichen Belangen. Hintergrund war die von der Senatsverwaltung zu vertretende erhebliche Verzögerung bei der Aufbereitung eines Petitionsvorgangs, der die Aufklärung der Umstände des Freitods eines Jugendlichen in der Jugendstrafanstalt Berlin zum Gegenstand hatte und der in der von der Petentin, der Mutter des verstorbenen Jugendlichen, gewünschter Weise erst auf eigene Initiative des Petitionsausschusses zum Abschluss gebracht worden war.

Wegen der möglichen nachteiligen Folgen bei der Bearbeitung zukünftiger Vorgänge wollte der Aus-

schuss sicherstellen, dass zur Vermeidung vergleichbarer Versäumnisse notwendige Maßnahmen nicht nur organisatorischer Art, sondern darüber hinaus auch in Einzelpersonalangelegenheiten in der Senatsverwaltung umgesetzt worden waren. Der mit der Erstellung eines Gutachtens zu dem Informationsanspruch des Petitionsausschusses bezüglich dienstrechtlicher Maßnahmen beauftragte Wissenschaftlichen Parlamentsdienst führte aus, dass der Petitionsausschuss sein Auskunftsrecht nach Artikel 46 VvB und § 5 PetG zunächst zu einer aktuell vorliegenden Petition ausüben kann. Wird dem Petitionsausschuss nur bei Gelegenheit einer Petition ein Missstand in der öffentlichen Verwaltung bekannt, muss er sein Recht auf Selbstbefassung gemäß Artikel 46 VvB und § 4 Absatz 1 Satz 2 PetG in Anspruch nehmen. Hiernach besteht die Möglichkeit einer begleitenden Kontrolle der Verwaltung, die die Überprüfung einschließen kann, ob die im Zusammenhang mit einer Petition entdeckten Missstände mit dem nötigen Nachdruck in der Behörde verfolgt werden. Bezüglich des in diesem Verfahren bestehenden Umfangs eines Informationsanspruchs teilte der Wissenschaftliche Parlamentsdienst mit, dass zur Erfüllung der Kontrollaufgaben des Ausschusses die Auskunft ausreichend ist, der Vorgang sei von der zuständigen Stelle in disziplinarrechtlicher Hinsicht gewürdigt worden. Die Auskunft darüber, zu welchem Ergebnis diese Prüfung gekommen ist, widerspricht dem aus Artikel 33 VvB bestehenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung des betroffenen Beamten und verletzt die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 42 Landesbeamtengesetz (LBG).

Gemäß dem dann gefassten Beschluss des Ausschusses in seiner 63. Sitzung vom 21. Oktober 2003 fand am 4. November 2003 eine Sitzung statt, in der die Senatorin für Justiz zu dem Gegenstand der Selbstbefassung angehört und von den Mitgliedern des Ausschusses befragt wurde. Der Ausschuss machte nochmals deutlich, dass er im Interesse der Petenten eine zügige Bearbeitung der Vorgänge erwartet und bei im konkreten Einzelfall festgestellten Unregelmäßigkeiten sein parlamentarisches Kontrollrecht innerhalb der nach den gesetzlichen Vorschriften bestimmten Grenzen auch in dienstrechtlichen Angelegenheiten ausüben wird.

3 Themenschwerpunkte

3.1 Dauer von Verfahren der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit Beschwerden über die Dauer von Klageverfahren muss der Ausschuss sich nicht allzu häufig, aber immer wieder befassen. Zwar kann er wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Richter, die auch die Terminierung von Gerichtssa-

chen umfasst, nicht im Einzelfall eingreifen. Jedoch führt zum einen bisweilen schon die Einholung einer Stellungnahme dazu, dass das zuständige Gericht erstmals von der Eilbedürftigkeit eines Verfahrens, etwa wegen des hohen Alters des Klägers, erfährt und einen Termin in absehbarer Zeit festsetzt. Zum anderen geht es dem Ausschuss auch darum, allgemeinen Ursachen für die Verfahrensdauer auf den Grund zu gehen, denen mit organisatorischen oder personalwirtschaftlichen Maßnahmen begegnet werden könnte. Hier setzt freilich die Haushaltslage Berlins einen engen Rahmen.

Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit warten die Petenten zum Teil bereits 4 Jahre auf eine Entscheidung.

In einem Fall handelte es sich um die Rückgabe eines Grundstücks im Beitrittsgebiet. Hierzu erfuhr der Ausschuss im Juni 2003 vom Präsidenten des Verwaltungsgerichts Berlin, dass das Gericht noch immer mit einer großen Zahl von Verfahren aus dem Bereich des Vermögens- und Vermögenszuordnungsrechts belastet war, die vor dem Jahr 2000 eingegangen waren. Das Gericht sei bemüht, den größten Teil dieser Verfahren im laufenden Jahr zu erledigen. In Berlin hätten allein weit über 200.000 Personen Anträge nach dem Vermögensgesetz gestellt. In etwa 18.000 Fällen würde hier noch nicht einmal eine Behördenentscheidung vorliegen. Der Ausschuss rechnet noch mit einer entsprechenden Klageflut bei abgelehnten Anträgen und mit weiteren Eingaben zu Wartezeiten in Gerichtsverfahren. Im vorliegenden Einzelfall stellte das Gericht eine Terminierung noch im letzten Quartal des Jahres 2003 in Aussicht.

Angesichts der Haushaltssituation, die Richtereinstellungen in größerem Umfang nicht mehr zulässt, begrüßte der Ausschuss eine Initiative des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin, hinsichtlich der langen Verfahrenslaufzeiten in seinem Hause Abhilfe zu schaffen. Das Präsidium hat im Rahmen einer Art Zielvereinbarung vorgesehen, dass im Geschäftsjahr 2003 alle Sachen erledigt werden sollen, die bis zum 31. Dezember 2001 beim Oberverwaltungsgericht Berlin eingegangen sind. Diese Vereinbarung ist allen Richterinnen und Richtern bekannt gegeben worden und wird seitdem fortlaufend beobachtet. In den ersten vier Monaten des Jahres 2003 konnte die Zahl der Verfahren, die in diese Rubrik fallen, von 463 auf 349, also um knapp 25 v. H. verringert werden. Derjenige Senat des Oberverwaltungsgerichts, bei dem das von einem Petenten genannte Verfahren geführt wurde und dessen Vorsitz der Präsident selbst inne hat, konnte seinen Altbestand sogar um mehr als 50 v. H. verringern. Dem Petenten konnte eine Gerichtsentscheidung in seiner Sache bis voraussichtlich Ende Juni 2003 angekündigt werden.

3.2 Traumatisierte Bürgerkriegsflüchtlinge - Fortsetzung

In seinem letzten Bericht an das Plenum über seine Arbeit (Drucksache 15/1400) hatte der Ausschuss sich ausführlich des Themas der traumatisierten Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien angenommen. Auch in diesem Berichtszeitraum hat ihn die Problematik immer wieder beschäftigt. So erreichten ihn weiterhin Eingaben von Flüchtlingen aus dem ehemaligen Jugoslawien, die wegen einer bürgerkriegsbedingten Traumatisierung eine Aufenthaltsgenehmigung nach der von der Innenministerkonferenz (IMK) für diesen Personenkreis beschlossenen Bleiberechtsregelung sowie den hierzu ergangenen Weisungen der Senatsverwaltung für Inneres begehrten. Trotz der ärztlich diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörung, auch von Gutachtern, die in der Liste der Ärztekammern für entsprechende gutachterliche Stellungnahmen aufgeführt sind, war den Betroffenen von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltsbefugnis versagt worden.

Auch die Psychotherapeutenkammer bemängelte gegenüber dem Ausschuss diese Vorgehensweise der Ausländerbehörde. Die Behörde würde entgegen der Weisung der Senatsverwaltung für Inneres vom August 2002 seit Anfang des Jahres 2003 wieder vermehrt die Stellungnahmen der qualifizierten Gutachter anzweifeln und einer Schlüssigkeitsprüfung unterziehen, obwohl die Mitarbeiter über keinerlei Fachkompetenzen im Hinblick auf die Differentialdiagnostik der posttraumatischen Belastungsstörung verfügten. Zudem würden die Atteste der Betroffenen regelmäßig daraufhin geprüft, ob bereits vor dem 1. Januar 2000, dem von der Innenministerkonferenz festgelegten Stichtag, die ausdrückliche Diagnose "posttraumatische Belastungsstörung" enthalten war. Sei die Diagnose danach gestellt worden, weil die Traumatisierung erst im Verlauf von Behandlungen erkannt worden sei, entscheide die Ausländerbehörde grundsätzlich negativ und lehne die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ab.

Diese Vorwürfe waren auch direkt der Senatsverwaltung für Inneres mitgeteilt worden, die eine Überprüfung von konkreten Einzelfällen vornahm, die ihr von den "Listenärzten" genannt wurden. Die Ausländerbehörde wurde zunächst angewiesen, für bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge keine negativen Bescheide mehr wegen Versäumnisses des Stichtages für den Behandlungsbeginn der Therapie zu erlassen.

Nach Überprüfung der Entscheidungspraxis bei von Gutachtern der Kammerliste festgestellten posttraumatischen Belastungsstörungen von Bürgerkriegsflüchtlingen hat die Senatsverwaltung für Inneres für die Betroffenen das Verfahren bei der Ausländerbe-

hörde durch weitere Regelungen optimiert. Mit Weisung vom 14. Oktober 2003 hat sie klargestellt, dass Zweifelsfragen stets mit den Gutachtern zu klären sind und dass sich entsprechende Nachfragen nur auf formale Anforderungen der gutachterlichen Stellungnahmen beschränken sollen. Eine inhaltliche bzw. medizinische Überprüfung durch Mitarbeiter der Ausländerbehörde findet nicht statt. Es werden nur Fälle von bosnischen Staatsangehörigen überprüft, die das Landeseinwohneramt seit Umsetzung der Weisung zur Aufgabe der Schlüssigkeitsprüfung ab dem 4. September 2002 entschieden hat. Die zuvor entschiedenen Anträge werden nicht nochmals überprüft. Das gleiche gilt für die Fälle, über die das Verwaltungsgericht Berlin bzw. das Oberverwaltungsgericht Berlin bereits abschließend entschieden hat.

Darüber hinaus wurde mit der neuen Weisung festgelegt, dass Entscheidungen ab dem 4. September 2002 dann zu korrigieren sind, wenn eine fachärztliche Behandlung vor dem Stichtag 1. Januar 2000 begonnen wurde wegen Symptomen, die deutlich zu dem Krankheitsbild einer posttraumatischen Belastungsstörung gehören und auf diese hinweisen, jedoch nicht ausdrücklich als solche attestiert wurden, und die posttraumatische Belastungsstörung erst später - nach dem Stichtag - von einem "Listenarzt" bestätigt wurde. Waren zudem regelmäßige Vorstellungen beim Arzt und/oder regelmäßige ärztliche Verordnungen den Attesten zu entnehmen, ist damit der von der IMK geforderte längerfristige Therapieplan als erfüllt anzusehen. Selbstverständlich hat die Ausländerbehörde diese Vorgaben auch in den Fällen zu beachten, in denen sie bisher noch keine Entscheidung getroffen hat.

Einige Fälle, die dem Ausschuss zu dieser Problematik vorgelegen haben, konnte er auf Grund der neuen Weisung der Senatsverwaltung für Inneres positiv abschließen. Die Mehrzahl der Eingaben musste jedoch negativ beschieden werden. Die Betroffenen erfüllten weiterhin nicht die Kriterien für ein Bleiberecht, weil sie entweder aus dem Kosovo stammten oder sich nachweislich nicht vor dem Stichtag 1. Januar 2000 in ärztlicher Behandlung befunden hatten. Manche Antragsteller waren auch bereits vor Ausbruch des Bürgerkrieges im ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland gekommen und konnten sich somit nicht auf eine bürgerkriegsbedingte Traumatisierung berufen.

3.3. Beschwerden aus dem Schulbereich

Im Berichtszeitraum hat es in der Berliner Schule einschneidende Änderungen gegeben, die Anlass für zahlreiche Beschwerden waren. So wurde, wie in den anderen Bundesländern schon geschehen, die Lernmittelfreiheit im Land Berlin aufgehoben und eine Eigen-

beteiligung der Eltern an den Lernmitteln bis zu 100 Euro pro Schuljahr festgelegt. Nur Familien, denen dies aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, wurden hiervon ausgenommen. Nach der entsprechenden gesetzlichen Änderung des Schulgesetzes für Berlin durch das Abgeordnetenhaus hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport mit der Lernmittelverordnung die Befreiungskriterien im Einzelnen genannt. Danach müssen Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, BAföG oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, keinen Eigenanteil leisten, sondern erhalten die erforderlichen Schulbücher wie bisher kostenlos von den Schulen ausgeliehen.

Hierzu klagten mehrere kinderreiche Familien - darunter eine Familie mit 10 Kindern - dem Petitionsausschuss, wegen der neuen Regelungen überproportional belastet zu werden. Weil sie mit ihren Einkünften knapp über den Einkommensgrenzen für Sozialhilfe etc. lägen, könnten sie keine Ermäßigungen erhalten und müssten nun für jedes schulpflichtige Kind im schlimmsten Fall 100 Euro pro Jahr aufbringen. In weiteren Eingaben wurde kritisiert, dass der Bezug von Arbeitslosenhilfe sowie die Befreiung von der Arzneimittelzuzahlung nicht als Befreiungstatbestand berücksichtigt wurde.

Der Ausschuss bat daraufhin die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport um Prüfung, ob ab dem dritten schulpflichtigen Kind der Eigenanteil der Eltern an den Lernmitteln ermäßigt werden könnte, und zwar einkommensunabhängig, um den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Er hat sich auch dafür ausgesprochen, die für die Befreiung maßgeblichen Unterstützungsleistungen um die Arbeitslosenhilfe zu erweitern.

Leider waren die Vorschläge des Ausschusses nicht finanzierbar. Auf Grund der Rückmeldungen der Bezirke über die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die von der Eigenleistung bei der Lernmittelbeschaffung ausgenommen sind, hat die Senatsverwaltung festgestellt, dass die im Haushalt vorhandenen Mittel für weitere Ermäßigungen nicht ausreichen. Mit den in der Lernmittelverordnung festgelegten Befreiungstatbeständen war die vorgegebene Einsparsumme von 9,8 Millionen Euro zu erbringen, jede zusätzliche Regelung hätte diese Vorgabe überschritten. Außerdem müssen im kommenden Schuljahr noch zusätzliche Beträge für Deutsch als Zweitsprache, Frühbeginn Fremdsprachen und besondere Lernmaterialien für Sonderschulen eingeplant werden. Dazu müssen die bisherigen Mindeststandards neu festgesetzt werden, um durch zusätzliche Einsparungen diese dafür notwendigen Beträge aufbringen zu können.

Angesichts dieser Vorgaben und der Haushaltsnotlage des Landes Berlin sah der Ausschuss ebenfalls keinen finanziellen Spielraum für zusätzliche Härtefallregelungen in der Lernmittelverordnung, die er sich vor allem für kinderreiche Familien gewünscht hätte. Mit großem Bedauern musste er daher die Eingaben zu diesem Thema abschlägig bescheiden, wobei der 12-köpfigen Familie erfreulicherweise aber weiterhin die Schulbücher aus dem Bestand der jeweiligen Schulen ausgeliehen werden, weil ansonsten in diesem Fall eine außergewöhnliche Härte eingetreten wäre.

Hatte das Abgeordnetenhaus wegen der Aufhebung der Lernmittelfreiheit noch das alte Schulgesetz für Berlin geändert, so befasste es sich zu diesem Zeitpunkt bereits intensiv mit dem Entwurf eines neuen Schulgesetzes für das Land Berlin, mit dem die schulrechtlichen Voraussetzungen für eine grundlegende Reform des Berliner Schulwesens geschaffen werden sollten. Der Schulgesetzentwurf wurde in einschlägigen Fachkreisen und Verbänden kontrovers diskutiert und hatte auch bei vielen Bürgerinnen und Bürgern Bedenken aufkommen lassen, die den Entwurf zum Beispiel im Internet gelesen hatten, wo er von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport veröffentlicht worden war.

Beim Petitionsausschuss haben sich mehrere Eltern vor allem für die Beibehaltung der Vorklassen und gegen die geplante Reform der gymnasialen Oberstufe ausgesprochen. Sie lobten die pädagogische und sozial integrative Arbeit der Vorklassen, die die Kinder hervorragend auf den Besuch der Grundschule vorbereiten und sich bewährt haben, und beanstandeten den geplanten früheren Beginn der Schulpflicht sowie den Wegfall der Schulreifeuntersuchungen. Zur beabsichtigten Reform der gymnasialen Oberstufe kritisierten die Petenten insbesondere, dass bei einer Verkürzung der Schulzeit um 6 Monate den Abiturienten keine Vorteile entstehen, da an den Universitäten die meisten Fachrichtungen erst im Wintersemester und eine berufliche Ausbildung ausschließlich zum September/ Oktober jeden Jahres begonnen werden können. Die Industrie- und Handelskammer sowie die Hochschulen signalisierten in diesem Zusammenhang auch keine Bereitschaft, Berufsausbildung bzw. Studienbeginn zeitlich entsprechend anzupassen. Weitere Bedenken zur Verkürzung der gymnasialen Oberstufe betrafen die damit einhergehende Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler durch erhöhte Unterrichtswochenstunden, den erschwerten Wechsel von der Real- oder Gesamtschule auf das Gymnasium sowie Probleme bezüglich der Fortzahlung des Kindergeldes und des Krankenversicherungsschutzes, wenn zwischen Schulabschluss und Studien- oder Ausbildungsbeginn fünf oder sechs Monate liegen. Zudem könnten Auslandsaufenthalte, die bisher über-

wiegend in der 11. Klasse stattfanden, künftig kaum noch durchgeführt werden.

Der Petitionsausschuss übermittelte sowohl der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport als auch dem Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport des Abgeordnetenhauses von Berlin die an ihn herangetragenen Einwände zum Schulgesetzentwurf, damit sie bei den dortigen Beratungen berücksichtigt werden konnten. Am 15. Januar 2004 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin schließlich das neue Schulgesetz für das Land Berlin beschlossen. Danach wird die Grundschule künftig aus der Schulanfangsphase (Jahrgangsstufen 1 und 2) und den Jahrgangsstufen 3 bis 6 bestehen, wobei die Schulanfangsphase schneller oder auch langsamer durchlaufen werden kann. Vorklassen sind nicht mehr vorgesehen. Zu Beginn eines Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die das 6. Lebensjahr vollendet haben oder bis zum 31. Dezember vollenden werden. Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März des auf den Einschulungstermin folgenden Kalenderjahres das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag eingeschult werden. Somit werden zukünftig deutlich mehr Kinder frühzeitig beschult, als dies im Rahmen der Vorklassen zurzeit der Fall ist. Darüber hinaus werden auch die Kinder erreicht, die bisher keine vorschulische Erziehung erfahren.

Die besondere pädagogische Aufgabe in der Schulanfangsphase besteht darin, Defizite im Bereich der Grundfertigkeit auszugleichen. Die Schulanfangsphase hat das Ziel, an die individuelle Ausgangslage der Schülerinnen und Schüler, ihre vorschulische Erfahrung sowie ihre Lebensumwelt anzuknüpfen und jedes einzelne Kind individuell zu fördern. Die Vorklassenleiterinnen und Vorklassenleiter werden im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule, die ebenfalls mit dem neuen Schulgesetz geregelt wurde, unterstützend in der Schulanfangsphase eingesetzt und können vorrangig in von den Schulen festzulegenden Organisationsformen basale Förderungen für die Kinder übernehmen und damit ihre gute Arbeit, die sie über die vielen Jahre geleistet haben, auch den Kindern zugute kommen lassen, die bisher keine Möglichkeit hatten, eine Vorklasse zu besuchen. Die Zusammenarbeit von Lehrkräften, Vorklassenleiterinnen und Vorklassenleitern sowie Erzieherinnen und Erziehern wird somit deutlich intensiviert und die gezielte Förderung aller Kinder verbessert.

Die Schulanfangsphase ist eine pädagogische Einheit, und ein Aufrücken von der ersten in die zweite Jahrgangsstufe entfällt. Schülerinnen und Schüler, die die Lern- und Entwicklungsziele der Schulanfangsphase erreicht haben, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken. Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Schulanfangsphase diese Ziele noch nicht erreicht

haben, können auf Beschluss der Klassenkonferenz oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten ein zusätzliches Schuljahr in der Schulanfangsphase verbleiben, ohne dass dieses Schuljahr auf die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht angerechnet wird.

Alle Kinder werden vor Aufnahme in die Schule auch künftig schulärztlich untersucht, um einen möglichen Förderbedarf feststellen und entsprechende Fördermöglichkeiten einleiten zu können.

Die Schulzeit bis zum Abitur wird nach dem neuen Schulgesetz grundsätzlich auf 12 Jahre verkürzt, aber erst zu Beginn des Schuljahres 2010/2011 werden Schülerinnen und Schüler in die zweijährige Form der gymnasialen Oberstufe aufgenommen. Das eine Jahr Unterricht, das dann in der Oberstufe wegfällt, wird durch Aufstockung der Stundenzahl in den Klassen 5 - 12 verteilt. An den Gesamtschulen kann das Abitur nach 12 oder 13 Schuljahren abgelegt werden, Sonderregelungen gibt es außerdem für Gymnasien mit besonderen Schwerpunkten. Die Einwände der Eltern zu der ursprünglich vorgesehenen Verkürzung der gymnasialen Oberstufe um ein halbes Jahr waren somit erfolgreich.

Der Petitionsausschuss ist ebenfalls der Auffassung, dass eine Verkürzung der Schul- und Ausbildungszeit gerade auch bei Abiturienten nicht zuletzt auf Grund des Vergleichs mit anderen Staaten der Europäischen Union erforderlich ist und dieses Ziel nicht um den Preis geringerer Anforderungen beim Abitur erreicht werden darf. Er ist zuversichtlich, dass mit dem neuen Schulgesetz für Berlin die hierfür erforderlichen Grundlagen geschaffen wurden und dass sich die neuen Regelungen zur Schulanfangsphase ebenfalls bewähren werden.

Zwar konnte den Vorstellungen der Petenten nicht in allen Punkten gefolgt werden. Zum Teil sind sie jedoch in das neue Schulgesetz eingeflossen. Petitionen zur Gesetzgebung können somit durchaus erfolgreich sein.

Wie in den Jahren zuvor erreichten den Ausschuss kurz vor den Sommerferien 2003 wieder zahlreiche Eingaben von Eltern, deren Kinder nach den Ferien eingeschult werden sollten, aber noch keinen Hortplatz im Offenen Ganztagsbetrieb der Grundschule erhalten hatten. Auffällig viele Eingaben kamen hierzu aus dem Bezirk Pankow, wo erst sehr spät über die begehrten Plätze im Offenen Ganztagsbetrieb entschieden worden war. Die meisten Eltern, die sich an den Ausschuss wandten, waren berufstätig und hatten kurz vor den Sommerferien einen ablehnenden Bescheid erhalten.

Dass sich der Petitionsausschuss seit Jahren mit diesem Thema befassen musste, ist auf einen Senatsbeschluss von 1992 zurückzuführen, mit dem die

Weiterführung der zusätzlichen Angebote an den Grund- und Sonderschulen in den damaligen östlichen Bezirken (ehemals "Schulhorte") in der Form des Offenen Ganztagsbetriebes geregelt wurde. Es wurde festgelegt, dass auch in den östlichen Bezirken die bewährte Angebotsstruktur der Kindertagesstätten einschließlich der Horte übernommen werden soll und in dem Maße Plätze im Offenen Ganztagsbetrieb der Grundschulen abzubauen sind, wie Plätze in den Horten der Kindertagesstätten aufgebaut werden würden.

Mit dem Verfahren der so genannten Deckelung hat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport den bezirklichen Schulämtern in jedem neuen Schuljahr die maximalen bezirklichen Platzkapazitäten im Offenen Ganztagsbetrieb vorgegeben. Bei der Berechnung der Deckelungszahlen wurden jeweils die aktuellen Bevölkerungsprognosen für die 6-10jährige Bevölkerung des Statistischen Landesamtes zu Grunde gelegt, die bis zum vergangenen Schuljahr einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang der relevanten Bevölkerung verzeichneten.

Diese Vorgaben deckten sich jedoch nicht mit den Wünschen der Eltern, die den Offenen Ganztagsbetrieb aus verschiedenen Gründen den Hortplätzen in den Kindertagesstätten vorzogen. Erfreulicherweise hat das Bezirksamt Pankow die Anzahl der Hortplätze im Offenen Ganztagsbetrieb dann doch erhöhen können, so dass alle Kinder von alleinerziehenden oder berufstätigen Eltern dort aufgenommen werden konnten. Der Ausschuss ist in diesem Zusammenhang erleichtert, dass mit der Einrichtung von zunächst 30 Ganztagschulen, der Einführung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule sowie der Verlagerung der Hortplatzangebote der Kitas an die Grundschulen diese Probleme der Vergangenheit angehören dürften, denn die "Deckelung des Offenen Ganztagsbetriebes" hielt er schon lange für kein glückliches Verfahren.

3.4 Sozialhilferechtliche Probleme

Der Bereich Sozialwesen verzeichnete wiederum im Berichtszeitraum den höchsten Eingang an Petitionen. Hierbei handelte es sich um Beschwerden über die Arbeitsweise der bezirklichen Sozialämter bzw. um Bitten auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz. Sozialhilfe soll den betroffenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Das gilt insbesondere für alte, kranke, behinderte und pflegebedürftige Menschen. Die Beschwerden und Bitten um Hilfe, die den Ausschuss von diesem Personenkreis erreichten, sollen im Folgenden veranschaulicht werden.

3.4.1 Häusliche Krankenpflege

Das Bundessozialhilfegesetz sichert die Versorgung kranker Menschen. Vom Sozialhilfeträger werden hierzu Leistungen zur Krankenbehandlung entsprechend den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Zur Hilfe bei Krankheit gehören alle Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten, die notwendig und wirtschaftlich sind. Das kann im Einzelfall auch die häusliche Krankenpflege sein, die die ärztliche Behandlung, die erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung durch geeignete Pflegekräfte beinhaltet.

Eine Sozialstation beschwerte sich beim Petitionsausschuss darüber, dass sie im Mai 2001 beim damaligen Sozialamt Prenzlauer Berg einen Antrag auf Leistungen der Hauskrankenpflege für eine Patientin gestellt hatte, aber trotz Nachfragen nach zwei Jahren noch immer keine Leistungen für die Pflege der - inzwischen verstorbenen - Patientin erhalten hatte. Der zuständige Sachbearbeiter schickte seinerzeit den Antrag mit der Bitte um Prüfung unverzüglich an den ärztlichen Dienst des Bezirksamtes. Dieser informierte - ebenfalls umgehend - das Sozialamt, dass die häusliche Krankenpflege als notwendig anzusehen sei. Auf Grund eines Büroversehens unterblieb die Erklärung über die Kostenübernahme an die pflegende Sozialstation dann jedoch. Nach dem Tod der Patientin schloss das Sozialamt die Akte nach Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten. Da keine Rechnung der Sozialstation vorlag, wurde übersehen, dass die Kostenübernahme für diese noch ausstand. Dank der Petition konnte der Vorgang nunmehr positiv entschieden werden; die Kostenübernahme wurde der Sozialstation übersandt.

3.4.2 Erhöhung der Heimkosten

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz umfasst auch die Hilfe zur Pflege und dabei insbesondere Hilfen für Menschen, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung untergebracht sind. Zu den Heimkosten gehören die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Investitionskosten und Zusatzleistungen wie z.B. Reinigung der Kleidung, Nähservice und ähnliches. Neben den offenen Heimkosten ist ein Barbetrag für den persönlichen Bedarf zu berücksichtigen. Wenn Betroffene keine ausreichenden Einnahmen (z.B. Renten, Pflegeversicherungsleistungen, Unterhalt von Angehörigen) oder Vermögen haben, gewährt der Sozialhilfeträger den nichtfinanzierbaren Anteil der Heimkosten sowie den Barbetrag.

An den Ausschuss wenden sich regelmäßig auch Bürgerinnen und Bürger, die in Pflegeeinrichtungen leben, bzw. deren Angehörige oder Betreuer. So haben

den Ausschuss zur Erhöhung von Heimkosten ab 1. Januar 2003 etliche Eingaben erreicht. Er hatte in den jeweiligen Fällen die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz um Stellungnahmen gebeten und Folgendes erfahren:

Die vollstationären Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des Sozialgesetzbuches - Elftes Buch - Anspruch auf leistungsgerechte Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, die federführend durch die Pflegekassen unter Beteiligung des Sozialhilfeträgers mit dem Einrichtungsträger zu vereinbaren sind. Die Pflegesätze müssen es einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen.

Die Erhöhung der Pflegevergütungen und Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zum 1. Januar 2003 war hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft durch gesetzliche Bestimmungen erheblich gegenüber bisherigen Pflegedienstleistungen verändert worden sind. Die Freistellung der verantwortlichen Pflegefachkraft von der direkten Pflege und die zusätzliche Benennung einer Qualitätsbeauftragten waren zu fordern. Diese Forderung wurde durch die im Pflegequalitätssicherungsgesetz neu aufgenommene Zulassungsvoraussetzung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements verstärkt. Außerdem nahm der Umfang der sozialen Betreuung zu. Darüber hinaus ist der Anteil gerontopsychiatrisch beeinträchtigter Heimbewohner in den stationären Pflegeeinrichtungen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Die Einrichtungen müssen die speziellen Bedürfnisse dieses Personenkreises verstärkt in ihrer täglichen Arbeit berücksichtigen.

Hierzu gehört eine Tagesstrukturierung, die regelmäßige Beschäftigungs- und Betreuungsangebote beinhaltet.

Die Berücksichtigung des Mehrpersonals entsprach einer Steigerung der Pflegevergütungen in allen Pflegestufen von 2,50 Euro pro Berechnungstag und Platz, außerdem wurde der Erhöhung der tariflichen Personalkosten und der Sachkosten mit einer Steigerung der Vergütungen um 2,4 v. H. Rechnung getragen.

Eine weitere Ursache für die Erhöhung der Heimkosten war der Wegfall der Pauschalförderung für Pflegeheime. Das Abgeordnetenhaus von Berlin hatte das Haushaltsentlastungsgesetz 2002 im Rahmen der Haushaltsberatungen am 27. Juni 2002 mehrheitlich verabschiedet und damit das Landespflegeeinrichtungsgesetz mit Wirkung zum 26. Juli 2002 dementsprechend geändert. Auf Grund der dramatischen Haushaltslage des Landes Berlin waren Maßnahmen

zur Haushaltsentlastung nicht zu vermeiden, so dass der Petitionsausschuss keine Möglichkeit sah, hier weiter tätig zu werden.

Hinzu kam, dass die Leistungsbeträge der Pflegekassen nicht entsprechend angepasst werden. Sie gelten seit dem 1. Juli 1996 unverändert; der Bundesgesetzgeber hatte die unveränderte Weitergeltung der Pauschalen bis zum 31. Dezember 2004 festgelegt. Abhilfe hierzu könnte also nur der Bundesgesetzgeber schaffen. Der Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses von Berlin konnte deshalb in den vorliegenden Fällen leider nicht helfen.

3.4.3 Zuständigkeiten Heimkosten

An den Ausschuss wandten sich zwei Petentinnen, die sich für ihre Mütter einsetzten. Diese lebten seit vielen Jahren in Berliner Seniorenheimen. Die beiden zuständigen Berliner Sozialämter hatten sich - nachdem sie jeweils jahrelang die Heimkosten gezahlt hatten - geweigert, die Kosten für die Heimaufenthalte weiter zu übernehmen. Zum Zeitpunkt der Heimaufnahmen der beiden alten Damen war die örtliche Zuständigkeit dahingehend geregelt, dass der Ort und der Bezirk, in welchem sich die Einrichtung befindet, hier also das Land Berlin, zur Erbringung der Sozialhilfeleistung verpflichtet war. Durch eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes gilt nunmehr die Regelung, dass für die Hilfe in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung der Sozialhilfeträger örtlich zuständig ist, in dessen Bereich der Hilfeempfänger seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme in die Einrichtung zuletzt gehabt hat.

Die Berliner Sozialämter stellten sich daher in beiden Fällen auf den Standpunkt, dass die Brandenburger Sozialhilfeträger, in deren Bereich die Heimbewohnerinnen jeweils vor Aufnahme in die Einrichtungen ihre Wohnsitze hatten, für die Zahlung der Heimkosten zuständig wären und lehnten die weiteren Zahlungen ab. Der Streit zwischen Berlin und Brandenburg über die Zuständigkeiten währte viele Monate und verunsicherte so die betagten Heimbewohnerinnen und ihre Angehörigen zutiefst.

Nach Einschaltung der Petitionsausschüsse beider Länder erteilten die Berliner Sozialhilfeträger in beiden Fällen erfreulicherweise Bescheide über eine vorläufige Kostenübernahme. Das ist im Übrigen auch im Bundessozialhilfegesetz eindeutig geklärt. Danach hat nämlich der Sozialhilfeträger, in dessen Bereich sich der Hilfeempfänger tatsächlich aufhält, unverzüglich über die Hilfe zu entscheiden und vorläufig einzutreten, wenn zum Beispiel ein Eilfall vorliegt.

Zwar konnte der Petitionsausschuss die beiden ihm vorliegenden Fälle positiv abschließen. Er bedauerte es aber sehr, dass die jeweiligen Berliner Sozialämter nicht von allein so verfahren und den alten, pflegebedürftigen Menschen unnötige Aufregungen erspart haben.

3.4.4 Weihnachtsbeihilfe

Zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes gehört - nach höchstrichterlicher Rechtsprechung - auch eine Weihnachtsbeihilfe. Denn das Weihnachtsfest begründet einen erhöhten Bedarf, der nicht von den Regelsätzen erfasst wird, nach denen die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bemessen wird. Die Weihnachtsbeihilfe wird für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ohne besonderen Antrag zusammen mit der laufenden Hilfe ausgezahlt oder überwiesen. Personen mit Einkünften, die den Sozialhilfesatz nur geringfügig übersteigen, müssen sich hingegen vor Weihnachten an das für sie zuständige Sozialamt wenden und unter Vorlage der Nachweise über ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse einen Antrag auf Gewährung der Weihnachtsbeihilfe stellen.

Eine betagte Dame wandte sich mit Schreiben vom 9. Dezember 2002 Hilfe suchend an den Petitionsausschuss; sie beklagte sich darüber, dass sie kein Weihnachtsgeld vom Sozialamt erhalten hatte. Leider hatte sie auf ihrem Briefumschlag nicht die vollständige Anschrift des Petitionsausschusses notiert, weshalb es zu Verzögerungen bei der Zustellung kam. Das Schreiben ging beim Petitionsausschuss erst am 23. Dezember 2002 ein. Weitere Verzögerungen wie die Feiertage und die parlamentarische Weihnachtspause sorgten dafür, dass das zuständige Sozialamt erst am 3. Januar 2003 mit der Bitte um Stellungnahme angeschrieben werden konnte.

Das Sozialamt teilte dem Ausschuss in einer ersten Stellungnahme Ende Januar 2003 mit, dass Weihnachtsbeihilfe nur auf Antrag gewährt werden kann, sofern keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gezahlt wird. Das war für den Ausschuss nachvollziehbar. Das Sozialamt verwies außerdem darauf, dass eine rückwirkende Zahlung nicht mehr möglich war, da der weihnachtsbedingte Bedarf Ende Januar nicht mehr bestand. Zwar war auch das richtig. Die Petentin hatte sich aber nachweisbar lange vor Weihnachten, an den Ausschuss, auch eine "öffentliche Institution", gewandt. Dem Ausschuss fiel außerdem auf, dass die Petentin vom Sozialamt laufende Hilfe zur Pflege bezog. Dem Sozialamt waren also ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse bekannt, so dass für die Bewilligung der Weihnachtsbeihilfe auch bei einer formlosen Antragstellung keine weiteren Ermittlungen erforderlich gewesen wären

Der Ausschuss wollte sich mit der negativen Antwort des Sozialamtes nicht zufrieden geben und bat noch einmal zu prüfen, ob die Eingabe der Petentin nicht doch als Antrag anerkannt und eine Weihnachtsbeihilfe im Nachhinein bewilligt werden kann.

Das Sozialamt lehnte in einer ergänzenden Stellungnahme im April 2003 zwar weiterhin die Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe aus Mitteln der Sozialhilfe ab. Es begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass ein zweckgerechter Einsatz nicht mehr möglich wäre, kündigte aber erfreulicherweise an, der Petentin einen Betrag, der dem Betrag der Weihnachtsbeihilfe 2002 entsprach, aus Spendenmitteln der Deutschen Klassenlotterie anzuweisen. Die zum Weihnachtsfest bestehende Härtesituation konnte zwar im Nachhinein nicht mehr ausgeglichen werden. Aber so konnte die Petentin doch beim bevorstehenden Osterfest ein bisschen großzügiger feiern.

3.4.5 Sozialkarte

Sehr viele Sozialhilfeempfänger wandten sich Ende letzten Jahres und zu Beginn dieses Jahres an den Petitionsausschuss mit der Bitte, sich für den Erhalt der so genannten "Berlin-Karte S" einzusetzen. Diese Karte war ein Fahrausweis für Sozialhilfeempfänger, Grundsicherungsberechtigte und Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für 20,40 Euro konnten die Berechtigten eine Monatsmarke erwerben, die sie zur Nutzung des Personennahverkehrs in Berlin berechtigte. Das Land Berlin gewährte den Verkehrsunternehmen (BVG und S-Bahn Berlin GmbH) für die entstehenden Mindereinnahmen Zuschüsse in Höhe von jährlich 17,4 Mio Euro. Auf Grund der schwierigen finanziellen Lage des Landes Berlin beschloss der Senat von Berlin am 1. Juli 2003, die Zuschüsse des Landes Berlin für die "Berlin-Karte S" mit Wirkung vom 1. Januar 2004 zu streichen.

Zeitgleich hatte die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz mit der BVG und der S-Bahn Berlin GmbH Verhandlungen aufgenommen, um für den genannten Personenkreis mittels eines ab 1. Januar 2004 geltenden sozialverträglichen Tarifs auch künftig die erforderliche Mobilität (z.B. wegen Arbeitsbemühungen oder gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit) durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sicherzustellen. Die Verkehrsbetriebe legten daraufhin mehrere Varianten für einen Sozialtarif vor. Alle Varianten beinhalteten jedoch die Forderung der Verkehrsunternehmen, die mit einem Sozialtarif entstehenden Mindereinnahmen mittels Kompensationsmaßnahmen zu Lasten anderer Tarife bzw. durch Zuschüsse des Landes Berlin auszugleichen. Auch vor dem Hintergrund der am 31. Oktober 2003 durch das Landesverfassungsgericht getroffenen Ent-

scheidung zum Haushalt des Landes Berlin ist es jedoch nicht möglich, die Sozialkarte als eine mit Mehrkosten verbundene freiwillige Leistung des Landes Berlin aufrechtzuerhalten.

Die sozialhilferechtlich erforderliche Mobilität wird nach Auskunft der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz aber auf jeden Fall gesichert sein. Für erforderliche Fahrten haben Sozialhilfeempfänger zunächst den Anteil für Fahrtkosten im Regelsatz in Höhe von monatlich 20,40 Euro einzusetzen. Sozialhilferechtlich erforderliche Fahrten (z.B. Fahrten zur Leistung von gemeinnütziger Arbeit oder bei Bemühungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes), die daraus nicht finanziert werden können, werden von den Sozialhilfeträgern im Rahmen von Einzelfallprüfungen nach dem Bundessozialhilfegesetz übernommen.

Der Ausschuss hat diese Angelegenheit sehr bedauert, zumal es nicht nur für die Betroffenen zu Verschlechterungen gekommen ist, sondern mit den erforderlichen Prüfungen im Einzelfall von den ohnehin stark belasteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sozial- und Jugendämter noch mehr abgefordert wird. Er sah aber aus den dargelegten Gründen keine Möglichkeit, für die Petenten noch etwas tun zu können, und hofft nun, dass die noch andauernden Bemühungen des Senats von Berlin Erfolg haben werden, zum 1. Januar 2005 doch wieder eine Sozialkarte einzuführen, allerdings zu einem Preis von 39,00 Euro.

3.5 Grundsicherung

Nicht lange nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz) am 1. Januar 2003 bekam der Ausschuss nunmehr auch Klagen über die bezirklichen Grundsicherungsämter bzw. Ersuchen um Leistungen. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger haben sich an den Petitionsausschuss gewandt, weil ihre Anträge auf Leistungen nach diesem Gesetz abgelehnt oder noch nicht bearbeitet worden waren.

Grundsicherungsleistungen sollen bei Bedürftigkeit im Alter oder bei Erwerbsminderung anstelle von Sozialhilfeleistungen gewährt werden. Mit entsprechenden Zeitungsberichten und in Informationsblättern der Rentenversicherungsträger wurde zu Beginn des Jahres 2003 immer wieder darauf verwiesen, dass jedem, der Renten unter einem Betrag von 844 Euro erhält, ein entsprechendes Antragsformular zugesandt wird. Die Betroffenen hatten deshalb die Erwartung, dass ihnen Grundsicherungsleistungen in dieser Höhe oder aufstockend zur Rente bis zu dem genannten Betrag gewährt werden. Grundsicherungsleistungen

werden aber nicht als Pauschale von 844 Euro oder als Auffüllbetrag gewährt, sondern werden vielmehr individuell berechnet. Grundsicherungsleistungen umfassen unter anderem den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 v.H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Bundessozialhilfegesetz, die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung, die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sowie einen Mehrbedarf von 20 v.H. des o. g. Regelsatzes bei Besitz eines Ausweises nach dem Schwerbehindertengesetz mit dem Merkzeichen G. Eigene Einkünfte, wie z.B. Renten, Wohngeld usw., sind anzurechnen. Vorhandenes Vermögen ist einzusetzen. Der Ausschuss musste daher die Eingaben der Petenten negativ abschließen, denen Einkünfte oder Vermögen über der individuell berechneten Bedarfsgrenze zur Verfügung standen. Ihnen können keine Grundsicherungsleistungen gewährt werden.

Zu Beschwerden über die langen Bearbeitungszeiten wurde dem Ausschuss von den betroffenen Bezirksämtern mitgeteilt, dass dort jeweils mehrere tausend Neuanträge auf Grundsicherungsleistungen eingegangen waren, welche von den Sachbearbeitern zu prüfen und entscheiden sind. Den Vorrang in der Bearbeitung hatten hierbei Anträge von Personen, deren Bedarf nicht gedeckt war. Bei vielen Petenten wurden die Anträge inzwischen beschieden.

Geradezu vorbildlich verhielt sich das Grundsicherungsamt Marzahn-Hellersdorf in einem dem Petitionsausschuss vorgetragenen Fall. Auf Grund der von der Petentin in ihrer Eingabe beschriebenen gesundheitlichen Situation fand sofort ein Hausbesuch durch eine Sozialarbeiterin der Beratungsstelle für Behinderte und nachgehende Krankenfürsorge des Gesundheitsamtes statt. Im Beratungsgespräch wurden mit der Petentin die aktuellen Probleme besprochen und Hilfsmöglichkeiten aufgezeigt.

Außerdem wurden die für die Bearbeitung des Antrages auf Grundsicherungsleistungen notwendigen Unterlagen der Leistungsstelle übergeben. Die Bearbeitung ergab, dass der Petentin rückwirkend Leistungen gewährt werden können. Das Grundsicherungsamt sagte zu, die Zahlung umgehend zu veranlassen und der Petentin die entsprechenden Bescheide mit den dazugehörigen Bedarfsberechnungen bei einem erneuten Hausbesuch auszuhändigen und zu erläutern.

Über diese Vorgehensweise war der Ausschuss sehr erfreut, und schloss die Bearbeitung der Eingabe ab mit der Hoffnung, dass in ähnlichen Fällen auch vergleichbar schnell und zuvorkommend gehandelt wird und insgesamt die Vielzahl von Anträgen in den

Bezirksämtern trotz der schwierigen Personalsituationen alsbald abschließend bearbeitet werden.

Einem arbeitslosen, schwerbehinderten Petenten konnte der Ausschuss dagegen nicht helfen. Nach dem Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung können Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann, auf Antrag Grundsicherungsleistungen erhalten.

Da der Petent das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und ein Grad der Behinderung von 50 nicht automatisch eine Erwerbsunfähigkeit bedeutet, wogegen nach Ansicht des Ausschusses auch der Bezug von Arbeitslosenhilfe sprach, sah er leider keine Möglichkeit, dem Petenten zu Leistungen zu verhelfen.

3.6 Rücksichtsloses Radfahren auf Gehwegen und Kennzeichnungspflicht für Fahrräder

Sichtlich genervte Fußgänger wandten sich an den Petitionsausschuss, weil sie sich durch rücksichtslose Radfahrer zunehmend gefährdet sehen. Es wurde nicht nur verbotswidriges Fahren auf Gehwegen beklagt, sondern auch weiteres Fehlverhalten wie etwa Fahren auf der falschen Straßenseite, viel zu schnelles Fahren und Heranrasen im Rücken der Fußgänger, Missachtung der Ampeln, Fahren ohne Licht, zu schnelles Fahren auf Fahrradwegen neben Bushaltestellen und vieles mehr.

Vom Polizeipräsidenten in Berlin wurde mitgeteilt, auch nach den Beobachtungen der Polizei bei der täglichen Verkehrsüberwachung sei festzustellen, dass ein erheblicher Teil der Radfahrer regelmäßig die Verkehrsvorschriften missachtet. Neben der täglichen Überwachung der Verkehrssicherheit durch den Streifen dienst überwache die Polizei angesichts der problematischen Entwicklung des Radfahrerverkehrs Radfahrer deshalb mit gezielten Sonderkontrollen. Neben stadtweit koordinierten Sicherheitsaktionen führten die örtlichen Direktionen im Verlauf eines Jahres gesonderte Schwerpunktaktionen zur Schulwegüberwachung, Geschwindigkeitsüberwachung und die Sicherheitswoche im Rahmen der Einschulung durch, bei denen auch regelmäßig das Fehlverhalten von Radfahrern überwacht und fehlerhaftes Verhalten geahndet werde.

Bei einer berlinweiten Verkehrssicherheitsaktion im Sommer letzten Jahres, bei der Radfahrer ganz gezielt beobachtet wurden, konnten nach dem Bericht des Polizeipräsidenten 10 000 Radfahrer überprüft

werden. Ca. 3000 Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen bzw. die Festsetzung von Verwarnungsgeldern hatte die Aktion zur Folge. Einer Petentin, die der Auffassung war, in ihrem Wohnbereich hätten die Radfahrer freie Bahn und die Polizei würde diesem Treiben tatenlos zusehen, berichtete der Ausschuss auf Grund der von der Polizei übermittelten Informationen, dass gerade dort bei 22 Kontrollen über 350 Radfahrer angehalten und überprüft sowie in 156 Fällen Ordnungswidrigkeiten geahndet worden waren.

Ob der erhöhte Überwachungsdruck und zahlreiche Gespräche der Verkehrspolizisten mit undisziplinierten Radfahrern die Einsicht der Radfahrer erhöhen und sie zur Einhaltung der Verkehrsregeln veranlassen wird, bleibt noch abzuwarten. Leider bringen nach Auffassung des Ausschusses die rücksichtslosen Radfahrer die vielen vernünftigen Radler in Misskredit, die sich an die Straßenverkehrsordnung halten und die Rechte der anderen Verkehrsteilnehmer, insbesondere der Fußgänger, durchaus achten.

Im Zusammenhang mit Beschwerden über mangelnde Rücksichtnahme einzelner Radfahrer wird immer wieder die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Fahrräder gefordert mit der Begründung, Fußgänger seien gegenüber Radfahrern stets im Nachteil. Ein Radfahrer sei schnell "über alle Berge" und könne von einem belästigten oder gar verletzten Fußgänger kaum identifiziert werden. Der langsamere Fußgänger sei hier völlig hilflos und habe das Nachsehen, weil ein flüchtender Radfahrer kaum angehalten werden könne. Ein am Fahrrad angebrachtes Kennzeichen aber wäre hilfreich, um rüde Radfahrer zur Verantwortung ziehen zu können.

Diese auf den ersten Blick durchaus einleuchtende Forderung erscheint auf den zweiten Blick bei Abwägung aller Gesichtspunkte dennoch nicht vertretbar. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes gibt es rund 75 Millionen Fahrräder (mit steigender Tendenz). Der Ausschuss hat sich daher die Auffassung der Verwaltung zu Eigen gemacht, dass der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Einführung einer Zulassungs- und Kennzeichnungspflicht der Fahrräder in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Das Argument, dass ein Fahrrad letztlich ein relativ einfaches und umweltfreundliches Fahrzeug ist und mit dem Gefahrenpotential eines Kraftfahrzeuges nicht verglichen werden kann, ist nicht von der Hand zu weisen. Von Seiten des Ausschusses wird eine Verbesserung der Sicherheit der Fußgänger vor den von Radfahrern ausgehenden Belästigungen und Gefährdungen deshalb auch eher von einer intensiveren Kontrolltätigkeit der Polizei erwartet. Jedenfalls konnte der Ausschuss die Behauptung von Bürgerinnen und Bürgern, Radfahrer könnten sich in unserer Stadt bedenkenlos über alle Regeln hinwegsetzen und Poli-

zei und Behörden blieben "wie üblich" mal wieder untätig, mit den an die Beschwerdeführer weitergeleiteten Informationen entkräften.

3.7 Wegfall der Anschlussförderung und Zinserhöhung

Der am 4. Februar 2003 vom Berliner Senat beschlossene sofortige Ausstieg aus der Anschlussförderung für geförderte Objekte der Wohnungsbauprogramme, deren Grundförderung ab 2003 ausläuft, hat sowohl bei Mietern als auch bei Eigennutzern von gefördertem Wohneigentum Proteste hervorgerufen. Mieterinnen und Mieter, die auf Grund ihres niedrigen Einkommens berechtigt in ihre Sozialbauwohnungen eingezogen sind, äußerten die Sorge, dass ihnen bei Wegfall der Anschlussförderung nun die überbezahlte Kostenmiete abverlangt werden könnte, was eine Vertreibung aus ihrem Lebensumfeld bedeuten würde. Sie befürchteten speziell in Innenstadtbezirken eine Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen, verbunden mit jahrelangem Wohnungsleerstand und Verödung ganzer Straßenzüge. Mit dem Hinweis auf unzureichende Schutzvorschriften für Mieter im öffentlich geförderten Wohnungsbau wurde an den Petitionsausschuss appelliert, sich für den Erhalt von angemessenem und bezahlbarem Wohnraum einzusetzen.

Eigentümer von selbstgenutztem Eigentum verwiesen auf Vertrauensschutz. Ihrer Entscheidung, ein Eigenheim zu errichten bzw. eine Eigentumswohnung zu erwerben, habe die berechtigte Annahme zu Grunde gelegen, nach einer 15jährigen Grundförderung auch eine Anschlussförderung zu erhalten. Der Unterhalt der Kinder und die bereits erheblichen Belastungen durch das Wohneigentum würden bei gleichzeitiger Hinnahme von Gehaltskürzungen bereits jetzt kaum den Erhalt des Zuhauses ermöglichen. Dabei hätten Förderprogramme wie u.a. Kosten- und Flächensparendes Bauen gerade Niedrigverdienern zu finanziell tragbarem Wohneigentum verhelfen sollen.

Trotz der überaus nachvollziehbaren Ängste der Betroffenen hatte der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, die Beschlusslage des Senats zu ändern. Er musste zur Kenntnis nehmen, dass der Abbau der hohen Subventionen für den sozialen Wohnungsbau auf Grund der finanziellen Situation Berlins unabweisbar ist. Auch bleibt abzuwarten, wie die noch anhängigen Klagen einiger vom Ausstieg aus dem sozialen Wohnungsbau betroffener Wohnungsunternehmen auf Weiterförderung ausgehen. Die Petenten konnten daher nur über die Bemühungen des Senats unterrichtet werden, den Ausstieg aus der Anschlussförderung sowohl für die Berliner Mieter als auch für die Eigennutzer geförderter Projekte möglichst sozialverträglich zu gestalten.

So konnte den Sozialwohnungsmietern erläutert werden, dass nach Auffassung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung die befürchteten Mietanhebungen bis hin zur Kostenmiete nicht zu erwarten sind. Diese hatte mitgeteilt, auf Grund der derzeitigen Wohnungsmarktlage Berlins könne davon ausgegangen werden, dass die Vermieter die Miete regelmäßig nicht bis zur Kostenmiete erhöhen werden, da derart hohe Mieten am Wohnungsmarkt zurzeit nicht erzielbar seien. Vielmehr sei zu erwarten, dass nach Ablauf der Grundförderung - bei einigen Petenten bereits Mitte 2003 - in den meisten Fällen mit einer Mieterhöhung unterhalb oder bis zur ortsüblichen Vergleichsmiete laut Berliner Mietspiegel zu rechnen ist. Insbesondere die städtischen Wohnungsgesellschaften sollten angehalten werden, Mieterhöhungen nur in diesem Umfang geltend zu machen.

Weiter konnte auf von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung vorgesehene Härtefall-Richtlinien hingewiesen werden, nach denen bei nicht tragbaren Mieterhöhungen ein befristeter Mietausgleich und Umzugskostenhilfen unter Einräumung eines Sonderkündigungsrechtes gewährt werden sollten.

Eigentümer von eigengenutztem Wohneigentum konnten lediglich darüber informiert werden, dass die Bewilligung eines Härteausgleichs in den Fällen beabsichtigt ist, bei denen durch den Wegfall der Anschlussförderung eine wirtschaftliche Notlage eintritt.

Der Petitionsausschuss fand es allerdings bedauerlich, dass nicht zeitgleich mit der Beschlussfassung über den sofortigen Wegfall der Anschlussförderung eine verbindliche Entscheidung über Härtefallregelungen für betroffene Mieter und Eigennutzer von Wohneigentum getroffen wurde. Diese Verfahrensweise hat maßgeblich zur Verunsicherung der Betroffenen beigetragen. Angesichts der sich hinziehenden Abstimmungen im Senat sowie der noch ausstehenden parlamentarischen Beratungen über die Modalitäten sozialverträglicher Härtefallregelungen beschloss der Petitionsausschuss, die vorliegenden Eingaben dem fachlich zuständigen Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr zuzuleiten, damit dieser gleichfalls von den individuellen Sorgen und Ängsten der von dem einschneidenden Sparbeschluss Betroffenen Kenntnis erhält und diese bei seinen Beratungen berücksichtigen kann. Erst mit Veröffentlichung Anfang Mai 2003 sind die Mietausgleichs- und Härteausgleichsvorschriften 2003 dann rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft getreten.

Zu noch größeren Protesten von Wohnungseigentümern führten die von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung mit Einvernehmen der Senatsverwaltung für Finanzen am 22. Januar 2003 erlassenen Verwaltungsvorschriften über die Verzinsung von öffentlichen Baudarlehen aus öffentlichen und nicht-

öffentlichen Mitteln im geförderten Wohnungseigentum (VwV Verzinsung BD). Die Petenten beklagten die Vorgehensweise der Investitionsbank Berlin (IBB) im Rahmen der Geltendmachung von Zinserhöhungen für öffentliche Baudarlehen und zweifelten die Rechtmäßigkeit der Zinserhöhungen an. Sie hatten Ende Februar/Anfang März 2003 von der IBB eine Mitteilung erhalten, dass sich bereits vom Zahlungszeitraum 1. April 2003 an, erstmals fällig am 15. September 2003, die von ihnen zu entrichtenden Zinsen von null auf 4 v.H. erhöhen.

Die Petenten sollten - teilweise nach über zwanzig Jahren - erstmals Zinsen für ihr Baudarlehen zahlen. Gemäß Nummer 38 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1977 (WFB 1977) beträgt der Zinssatz für öffentliche Baudarlehen 7 v.H.. Unter Vorbehalt einer anderweitigen Anordnung durch die zuständigen Senatoren ist in den Bewilligungsbescheiden der Zinssatz bis zur planmäßigen Tilgung der erststelligen Hypothek auf null gesenkt worden. Zinserhöhungen dürfen auf Grund Nummer 38 Abs. 3 WFB 1977 frühestens nach 10 Jahren verlangt werden. Von der Möglichkeit, nach Fristablauf höhere Zinsen zu verlangen, hatte der Senat nunmehr mit den VwV Verzinsung BD Gebrauch gemacht und eine Zinserhöhung auf 4 v.H. angeordnet. In den Verwaltungsvorschriften wurde bestimmt, dass nach schriftlicher Mitteilung an den Darlehensnehmer die höhere Verzinsung erstmalig für den Zahlungsabschnitt zu verlangen ist, der nach dem 31. März 2003 beginnt. Danach ist die höhere Verzinsung erstmalig für denjenigen nach dem Darlehensvertrag maßgeblichen Zahlungsabschnitt zu entrichten, der frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach dem Zugang der Mitteilung beginnt.

Die Petenten wendeten ein, die Laufzeit ihrer erststelligen Hypothek sei noch nicht beendet. Eine Zinserhöhung nach den WFB 1977 komme zudem nur in Betracht, wenn sie nach der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere der allgemeinen Entwicklung der breiten Schichten des Volkes, vertretbar sei. Zwar sei das Einkommen höher als zum Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides, jedoch seien auch die allgemeinen Lebenshaltungskosten, beispielhaft die Betriebskosten, stark angestiegen. Darüber hinaus hätten die Erhöhungsmittelungen der IBB gemäß dem zu Grunde liegenden Senatsbeschluss zwei Monate vor dem Zahlungsabschnitt 1. April 2003 bis 30. September 2003 zugestellt werden müssen und könnten daher erst ab 1. Oktober 2003 eine höhere Zahlungspflicht begründen. In dieser Zinsanpassungsmittelung sei zudem ohne Rechtsbehelfsbelehrung und nähere Erläuterungen, zum Beispiel über Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall und eine sechsmonatige Einwendungsfrist, nur auf die Fundstelle im Amtsblatt für Berlin verwiesen worden.

Nachfragen zur Rechtslage und Einwendungen seien nicht inhaltlich beantwortet worden. In der Annahme, die IBB setze einen Senatsbeschluss bzw. die erlassenen Verwaltungsvorschriften fehlerhaft um, sei die erste höhere Leistungsrate nicht entrichtet worden, woraufhin - noch immer ohne weitere rechtliche Aufklärung - Mahngebühren und Verzugszuschläge in Rechnung gestellt und sogar Darlehenskündigungen angedroht worden seien.

Zur rechtlichen Situation hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung auf die Bewilligungsbescheide verwiesen, deren Bestandteil die weiter geltenden WBF 1977 sind. Die 10jährige Frist sei in allen Fällen abgelaufen, so dass sogar ein Zinssatz von 7 v.H. verlangt werden könnte, jedoch nur eine Zinserhöhung von 4 v.H. angeordnet worden sei.

Die Haushaltslage des Landes Berlin erfordere es, dass alle Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden, um die hohen Ausgabeverpflichtungen abzusichern, die für den sozialen Wohnungsbau noch bestehen. Die Zinserhöhung auf nur 4 v.H. werde als vertretbar angesehen und die Voraussetzungen gemäß Nummer 38 Abs. 2 Buchstabe a) WFB 1977, wonach die Zinserhöhung zur Fortführung des sozialen Wohnungsbaus erforderlich und im Hinblick auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung vertretbar sein muss, würden eingehalten. Bei finanziellen Problemen im Einzelfall werde nach Prüfung durch die IBB geholfen, indem die Zinserhöhung ganz oder teilweise zurückgenommen werde.

Weiter erläuterte die Senatsverwaltung, dass die Annahme vieler Petenten, die IBB hätte die Zinserhöhung spätestens bis 31. Januar 2003 geltend machen müssen, unzutreffend sei. Die Petenten hätten die Mitteilungsfrist der Begründung zu den Verwaltungsvorschriften entnommen. Die Verwaltungsvorschriften seien noch kurzfristig vor dem Senatsbeschluss geändert worden, die Begründung sei jedoch versehentlich nicht an die Endfassung der Verwaltungsvorschriften angepasst worden.

In der ursprünglichen Fassung der Verwaltungsvorschriften sei die analoge Anwendung des die für vor dem 1. Januar 1970 ausgereichten Wohnungsbaudarlehen maßgeblichen § 18 b Abs.4 Wohnungsbindungsgesetz (WoBindG) generell vorgesehen gewesen, nämlich die Information des Fördernehmers spätestens zwei Monate vor Beginn des Zahlungsabschnittes. Diese grundsätzlich sinnvolle Regelung für eine ausreichende Vorbereitungsöglichkeit der Eigentümer sei wegen zeitaufwendiger Abstimmungen der Verwaltungsvorschriften für den ersten Zahlungsabschnitt nicht mehr umsetzbar gewesen. Die Verwaltungsvorschriften seien deshalb kurzfristig vor deren Behandlung im Senat korrigiert worden.

Nach Auffassung der Senatsverwaltung gibt es jedoch keine rechtliche Verpflichtung zur Anwendung des § 18 b WoBindG im Wohneigentumsprogramm, da es sich hier um nach 1969 gewährte Baudarlehen handelt. Da die Zahlung für diese erste Leistungsrate am 15. September 2003 fällig wurde, sei der Zeitraum für die Eigentümer, sich darauf einzurichten, noch als ausreichend anzusehen gewesen. Die Informationspflicht der IBB vor dem 1. April 2003 sei erfüllt worden.

Fehlende Rechtsbehelfsbelehrungen begründete die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung damit, dass die Eigentümer ansonsten gezwungen gewesen wären, zur Fristwahrung Klage zu erheben. Ohne die Belehrung würde diese Möglichkeit gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung für einen Zeitraum von einem Jahr bestehen. Die Eigentümer könnten daher die ihnen nach den Verwaltungsvorschriften zugebilligte Frist von sechs Monaten für die Beantragung einer Ausnahmegewährung voll ausschöpfen, ohne Rechtsnachteile befürchten zu müssen.

Über die Möglichkeit der Klageerhebung ist nach Auskunft der Senatsverwaltung anlässlich telefonischer und schriftlicher Nachfragen informiert worden, ebenso über die bestehende Ausnahmeregelung. Mit der Senatsverwaltung war abgestimmt, dass die IBB über die Quellenangabe der Verwaltungsvorschriften hinaus von der Hervorhebung einzelner Regelungen absieht. Hier wäre aus Sicht des Ausschusses eine bürgerfreundlichere Vorgehensweise angezeigt gewesen. Auch ist aus seiner Sicht zu Recht beklagt worden, dass eine inhaltliche Erläuterung der Rechtslage unterblieb. Schließlich ist die IBB im Bereich der Eigenheimförderung mit der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben betraut, wozu auch eine erschöpfende Beratungs- und Auskunftspflicht über die rechtlichen Grundlagen staatlichen Handelns gehört.

Auf Grund zahlreicher anhängiger Klagen von Fördernehmern gegen die Zinserhöhung hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zwischenzeitlich entschieden, eingereichte Klagen als Musterklagen zu behandeln. Damit wird Fördernehmern, die Einwendungen gegen die Zinserhöhung erhoben haben, im Falle einer erfolgreichen Musterklage nicht die Bestandskraft des Zinserhöhungsbescheides entgegengehalten.

Diese Entscheidung ist schon allein aus Kosten- und Verfahrensgründen zu begrüßen, da ansonsten jeder der inzwischen ca. 4.800 betroffenen Darlehensnehmer gezwungen wäre, zur Abwehr möglicher Nachteile den Klageweg zu beschreiten.

3.8 Besondere Fälle aus dem Bereich des Dienstrechts

Angesichts der nach wie vor schwierigen Haushaltslage ist auch in diesem Berichtszeitraum in großem Umfang Personal im öffentlichen Dienst des Landes Berlin eingespart worden. Den Ausschuss erreichten einige Eingaben, bei denen sich die Ausschussmitglieder des Verdachtes nicht erwehren konnten, dass sich die Behörden unter dem auf ihnen lastenden Spardruck vor allem von Beschäftigten trennen wollen, die etwa wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht mehr voll belastbar sind. Der Ausschuss ist in einigen Fällen über das normale Maß hinaus aktiv geworden und hat hier bei seinen Ermittlungen einen besonderen Aufwand für angemessen gehalten. Abgeordnete des Petitionsausschusses haben unter teilweise sehr hohem persönlichen Zeitaufwand nicht nur Gespräche mit den Betroffenen und Behördenvertretern geführt. Auch die Anhörung des Landesbranddirektors wurde in einem Fall für nötig erachtet.

Aus dem Bereich der Berliner Feuerwehr wandte sich ein Mitarbeiter des früheren Rettungsamtes Berlin an den Petitionsausschuss. Nach der Wende war er in den Notfallrettungsdienst der Berliner Feuerwehr übernommen worden und hatte dort ohne Beanstandungen 9 Jahre als Rettungssanitäter gearbeitet, bis ihn ein Herzinfarkt ereilte. Nach längerer Krankenschreibung und nach Abschluss der bei derartigen Erkrankungen stattfindenden kardiologischen Behandlung und Rehabilitation wollte er seinen Dienst wieder aufnehmen. Von Seiten der Feuerwehr wurde er aber nach amtsärztlicher Untersuchung als nicht mehr schichtdiensttauglich angesehen. Die medizinische Prognose lautete, dass die volle uneingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit nicht mehr zu erreichen sei. Dem Sanitäter wurde nur noch eine Arbeitsfähigkeit für körperlich leichte Tätigkeiten ohne Stressfaktor bescheinigt. Die Feuerwehr sah sich nicht in der Lage, dieser ärztlichen Vorgabe zu folgen, da Einsatzfahrten im Notfallrettungsdienst an sich schon einen Stressfaktor darstellen. Außerdem musste auch die Atemschutztauglichkeit zum Tragen einer Atemschutzmaske gewährleistet und die Fähigkeit zu schwerem Heben und Tragen vorhanden sein. Insgesamt kam man zu dem Ergebnis, dass der Rettungssanitäter wegen seines Gesundheitszustands den Erfordernissen seines Berufes nicht mehr auf Dauer gewachsen sein würde, und forderte ihn auf, einen Rentenantrag zu stellen. Dieser sah sich nach einem längeren Arbeitsleben von nunmehr 28 Jahren im aufopferungsvollen Dienst am Menschen unerwartet auf dem Abstellgleis, nachdem er nun selbst eine schwere Erkrankung erlitten hatte. An den Petitionsausschuss trug er nach Bewilligung einer knapp bemessenen Berufsunfähigkeitsrente deshalb die Bitte heran, einen

seinen gesundheitlichen Einschränkungen Rechnung tragenden Arbeitsplatz zu erhalten, etwa als Pförtner, Telefonist oder im Verwaltungsdienst. Er wolle nicht nur aus finanziellen Gründen weiterarbeiten, auch persönlich sei es für ihn undenkbar, seine Zeit nun zu Hause verbringen zu müssen, denn seinen Beruf im Rettungsdienst habe er mit ganzem Herzen ausgeübt. Er verwies auf den Bescheid des Rententrägers, wonach er nach den medizinischen Erkenntnissen unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes durchaus noch eine Tätigkeit von mindestens sechs Stunden täglich ausüben könnte. Der Bitte, noch im begrenzten Umfang arbeiten zu dürfen, folgte der Ausschuss und bat die Feuerwehr um eine Stellungnahme. Entgegnet wurde jedoch, dass geeignete Stellen nicht zur Verfügung stünden. Die Sparvorgaben hätten gerade in den für den Petenten geeigneten Bereichen zum Wegfall von Stellen geführt bzw. seien in Frage kommende Stellen schon für den Überhang und somit für den Stellenpool vorgesehen. Auch in einer anderen Behörde des Landes Berlin konnte der Sanitäter im Ergebnis einer landesweiten Umfrage nicht untergebracht werden, denn dort gab es infolge der Sparmaßnahmen ebenfalls keine für ihn geeignete Stelle mehr.

Dieses Ergebnis wollte der Ausschuss nicht hinnehmen. Nachdem zwei Abgeordnete des Ausschusses zunächst ohne Erfolg Gespräche mit der Personalstelle geführt hatten und keine akzeptable Lösung gefunden werden konnte, bat der Ausschuss den Landesbranddirektor zu einem Gespräch, um über diesen Fall gemeinsam noch einmal eingehend zu beraten. Eingräumt wurde von Seiten des Landesbranddirektors, dass es sich hier um einen tragischen Fall handelt. Eine Stelle, die dem Petenten von der Berliner Feuerwehr noch angeboten werden konnte, kam wegen der gesundheitlichen Einschränkungen für den Petenten nach Rücksprache mit seinem behandelnden Arzt leider nicht in Frage. Nachdem die Situation von den Abgeordneten des Petitionsausschusses sowohl aus der Sicht der Feuerwehr als auch aus der Sicht des betroffenen Rettungssanitäters noch einmal nach allen Seiten hin erörtert worden war, mussten auch die Ausschussmitglieder erkennen, dass hier keine positive Lösung zu Gunsten des Petenten zu erreichen war. Dieser beendete schließlich die langandauernde Diskussion über seine weitere berufliche Verwendung durch die Annahme eines gerichtlichen Vergleichs. Den besonderen Einsatz des Ausschusses wusste er gleichwohl zu schätzen und bedankte sich für das Engagement in seiner Angelegenheit. Er äußerte abschließend, nicht erwartet zu haben, dass sich jemand so intensiv den beruflichen Sorgen und persönlichen Nöten eines einzelnen Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes Berlin widmen würde.

Eine besondere gesundheitliche Tauglichkeit wird auch im Polizeivollzugsdienst vorausgesetzt. Ein 38jähriger Polizeiobermeister, der schon seit 18 Jahren im Dienst des Polizeipräsidenten in Berlin steht, wandte sich mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss, weil er wegen mangelnder gesundheitlicher Voraussetzungen in den Ruhestand versetzt werden sollte. Aus Sicht des Polizeiärztlichen Dienstes lag inzwischen Dienstunfähigkeit vor. Mit seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit war ihm mit polizeiärztlichem Zeugnis die volle Dienstfähigkeit bescheinigt worden. Wegen einer nicht vorhersehbaren schweren Erkrankung kam es danach dennoch zu relativ hohen Fehlzeiten. Den behandelnden Ärzten gelang es angesichts des diffusen Krankheitsbildes erst nach einem längeren Zeitraum, eine definitive Diagnose zu stellen. Mit Hilfe einer anderen Ernährungsweise und einer der Erkrankung nunmehr angepassten medikamentösen Behandlung wurde der betreffende Polizist wieder beschwerdefrei. Der Polizeiärztliche Dienst kam gleichwohl bei Bewertung von Krankheit und Gesundheitszustand zu dem negativen Ergebnis, die Aussichten auf Wiederherstellung der uneingeschränkten Polizeidienstfähigkeit seien gering. Bei einer Arbeitsaufnahme müsse mit neuen Krankheitsschüben gerechnet werden, da der Polizeialltag mit den allseits bekannten Stress- und Konfliktsituationen für den Petenten zu belastend sei. Eine Alternative zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gebe es daher nicht.

Die behandelnden Ärzte des Polizisten waren dagegen der Auffassung, dass ein Einsatz im Polizeidienst wieder in Betracht käme und der Petent seine Krankheit gut in den Griff bekommen habe. Der Polizist selbst erklärte, er wolle wieder arbeiten und man möge ihm eine Chance geben, sich in der Praxis zu bewähren. Bitter sei für ihn vor allem, dass ihm die Versetzung in den Ruhestand in dem Zeitpunkt angekündigt worden sei, als sich sein Gesundheitszustand stabilisiert hatte. Er fühle sich uneingeschränkt polizeidienstfähig und in der Lage, Außendienst zu versehen und Streife zu fahren. Sein Wunsch sei es, wieder in das Arbeitsleben zurückzukehren. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage sei es nicht einzusehen, dass jemand im Alter von nur 38 Jahren in den Ruhestand gehen soll, wenn er arbeitsfähig und arbeitswillig sei. Der Petent bekam Unterstützung vom Integrationsamt/Hauptfürsorgestelle beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, das der Versetzung in den Ruhestand widersprach, und der Gesamtschwerbehindertenvertretung, die ebenfalls ein Votum zu Gunsten des Polizisten abgab. Beide Institutionen sind vor einer derartigen beamtenrechtlichen Entscheidung anzuhören. Die Polizeibehörde änderte ihre Auffassung jedoch nicht und stellte dem Petenten ohne zu Zögern einen Bescheid über seine Versetzung

in den Ruhestand zu. Dagegen erhob der Polizist seinerseits mit anwaltlicher Hilfe sofort Widerspruch.

Nachdem sich die Angelegenheit so zugespitzt hatte, führten der Vorsitzende des Petitionsausschusses sowie zwei weitere Mitglieder ein Gespräch mit dem Polizisten, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. Der Petent berichtete den Abgeordneten, dass er seit 1 1/2 Jahren nicht mehr krank gewesen sei. Die Erkrankung, die bei ihm nach der Verbeamtung auf Lebenszeit eingetreten war, verlaufe nicht bei allen betroffenen Patienten schwer. Er sei eher ein leichterer Fall. Da er sich wieder arbeitsfähig fühle, wolle er auch direkt in den Streifendienst zurückkehren und nur dann im Verwaltungsdienst arbeiten, wenn die Polizei nicht bereit sei, ihn weiterhin im Außendienst einzusetzen.

Im Ergebnis des Gesprächs und nach Auswertung aller zur Verfügung gestellten Unterlagen sprach sich der Ausschuss nach eingehender Beratung dafür aus, ein Schreiben an den Polizeipräsidenten in Berlin zu richten mit der ausdrücklichen Bitte, angesichts der Verbesserung des Gesundheitszustands mit dem Petenten einen Wiedereingliederungsversuch in den aktiven Polizeidienst zu wagen. Dieser Empfehlung des Ausschusses folgte die Polizeibehörde schließlich. Es wurde ein Einigungsvorschlag zur Güte unterbreitet und die Bereitschaft erklärt, mit dem Polizisten nach einer vorherigen ärztlichen Untersuchung noch einen Arbeitsversuch zu wagen und seine Belastbarkeit innerhalb eines Zeitraums von ca. 6 Monaten zu testen. Alle Seiten waren sich darüber im Klaren, dass es sich um eine letzte Chance für den Polizisten handelt. Dem Ausschuss war es in diesem Fall aber ganz besonders wichtig, dem Petenten noch einmal Gelegenheit zu geben, sich im Polizeialltag zu bewähren, bevor das letzte Wort über die Beendigung oder Weiterführung des Berufswegs dieses noch jungen Beschäftigten gesprochen wird. Der betroffene Polizist sah es ebenso, und er bedankte sich hierfür ausdrücklich bei den Mitgliedern des Petitionsausschusses.

Aus dem Justizvollzug erreichte den Ausschuss schließlich der dritte Fall. Ein Justizvollzugsbeamter war im Alter von 37 Jahren während seiner Dienstzeit einem in Bedrängnis geratenen Inhaftierten zu Hilfe gekommen. Als er sich schützend vor den bedrohten Häftling stellte, wurde er von anderen jugendlichen Inhaftierten angegriffen und geschlagen. Leider war genau zu diesem Zeitpunkt die gesamte Videoüberwachungsanlage ausgefallen, so dass die anderen Vollzugsbeamten den Angriff nicht über Bildschirm sehen und ihrem Kollegen erst mit großer Verspätung beistehen konnten. Der Justizbeamte verlor wegen der erlittenen schweren Verletzungen das Bewusstsein und kam erst im Krankenhaus wieder zu sich. Der Übergriff wurde angesichts der Verletzungen und

nachfolgender psychischer Erkrankungen als Dienstunfall anerkannt. Probleme ergaben sich aber insbesondere bei der Kostenübernahme einer psychotherapeutischen Behandlung, die wegen posttraumatischer Belastungsstörungen vom Petenten begonnen worden war. Außerdem beklagte der Petent, nach dem Krankenhausaufenthalt hätte ihn niemand mehr besucht, oder mit ihm Gespräche über seine berufliche Zukunft geführt. Stattdessen habe man ihm die Versetzung in den Ruhestand wegen Justizvollzugsdienstunfähigkeit mitgeteilt und die Zahlung der laufenden Bezüge eingestellt. Versorgungsbezüge seien erst mit großer Verspätung gezahlt worden, so dass es sogar zu finanziellen Engpässen gekommen sei.

Eine Übernahme des Betroffenen in den mittleren Verwaltungsdienst an Justizvollzugsanstalten wurde von der Personalstelle abgelehnt mit der Begründung, in den nächsten drei Jahren gebe es in diesem Bereich keine besetzbaren Stellen. Dies gelte auch für den allgemeinen mittleren Justizdienst. Außerhalb des Justizdienstes bestand ebenfalls kein Bedarf, da sich zu dem Zeitpunkt im mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung bereits 86 Dienstkräfte im Personalüberhang befanden.

Den Einwendungen des Beamten hielt die Behörde dem Ausschuss ihre eigene Auffassung und rechtliche Bewertung entgegen. Wegen der Kosten für die psychotherapeutische Behandlung wandte sich der Ausschuss aber noch einmal an die Justizverwaltung, weil er die Begründung für die Ablehnung nicht nachvollziehen konnte. Desgleichen bat er um eine weitere Prüfung, inwieweit der Petent nicht doch noch in der Justizverwaltung weiterbeschäftigt werden kann. Die psychotherapeutischen Behandlungsstunden wurden - begrenzt auf ein bestimmtes Kontingent - dann doch noch übernommen. Eine weitere Beschäftigung im öffentlichen Dienst war jedoch nicht zu erreichen. Zum einen war dem Petenten der direkte Umgang mit Inhaftierten im Justizvollzug auch nach amtsärztlicher Bestätigung nicht mehr zuzumuten. Zum anderen konnte eine Beschäftigung im Verwaltungsdienst im bisherigen Bereich mangels besetzbarer Stellen in dieser Laufbahn nach wie vor nicht realisiert werden. Im Hinblick auf den mittelfristig gedeckten Personalbedarf im mittleren Verwaltungsdienst des Landes Berlin war auch ein Einsatz an anderer Stelle nicht möglich. Dem Petitionsausschuss waren angesichts des immer weiter reduzierten Personalbestands im öffentlichen Dienst die Hände gebunden. Auf Anraten seines Rechtsanwaltes zog der Justizvollzugsbeamte seinen Widerspruch gegen die Zurruhesetzungsverfügung zurück und bemühte sich, sein Leben unter den nun ganz anderen Bedingungen neu zu ordnen.

Das Ende ihrer beruflichen Existenz kam für zwei Arbeitnehmer, die im Sicherheitsbereich der Flughäfen tätig waren, aus ganz anderen Gründen.

Private Arbeitgeber, deren Arbeitnehmer auf dem Gelände der Berliner Flughäfen tätig sind, müssen für die Betroffenen nach dem Luftverkehrsgesetz bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als der zuständigen Luftfahrtbehörde eine Zutrittsberechtigung zu den sicherheitsempfindlichen Flughafenbereichen beantragen. Vor Erteilung dieser Berechtigung findet eine umfassende Zuverlässigkeitsüberprüfung statt. Dabei darf die Luftfahrtbehörde unter anderem Anfragen bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden stellen.

Bei einem Flugzeugtankwart, der seit 11 Jahren im Sicherheitsbereich der Flughäfen Tegel und Tempelhof ohne Beanstandungen gearbeitet hatte, war eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchzuführen. Nach den eingeholten Zentralregistrauszügen war der Tankwart aber in den vergangenen 5 Jahren strafrechtlich wegen zwei Trunkenheitsfahrten in Erscheinung getreten. In seiner Stellungnahme erklärte er, die eine Trunkenheitsfahrt habe im Zusammenhang mit schwerwiegenden Beziehungsproblemen gestanden, die aber mittlerweile überwunden seien. Der andere Vorfall habe sich auf dem Heimweg von einer privaten Feier ereignet. Er sei mit dem Fahrrad nach Hause gefahren. Sein Schlingern auf dem Rad- bzw. Fußweg und schließlich ein Sturz vom Fahrrad sei der Polizei aufgefallen. In beiden Fällen sei außer ihm selbst niemand zu Schaden gekommen. Während seiner Arbeitszeit habe er niemals getrunken und sich stets an eine interne Betriebsvereinbarung gehalten, die in unregelmäßigen Abständen sogar Alkoholkontrollen durch den Arbeitgeber erlaubt. Seine Einwendungen entlasteten ihn jedoch nicht. Da die Kriterien der Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht mehr erfüllt waren und die Zutrittsberechtigung zu den sicherheitsrelevanten Bereichen der Flughäfen dementsprechend nicht mehr erteilt werden konnte, war sein Arbeitgeber gezwungen, eine Kündigung auszusprechen.

Die Eingabe an den Petitionsausschuss enthielt nun die Bitte, bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als Luftfahrtbehörde zu intervenieren, da zwei privaten Verfehlungen 11 Jahre guter und zuverlässiger Arbeit auf den Flughäfen gegenüberstünden. Der Ausschuss bat die Senatsverwaltung um eine Stellungnahme. An der Entscheidung, dem Petenten wegen Unzuverlässigkeit die Zutrittsberechtigung zu verweigern, hielt die Senatsverwaltung aber fest. Dieser habe eine besondere Verantwortung beim Führen eines Tanklastzugs auf dem Vorfeld des Flughafens, und dürfe in Belastungssituationen nicht "den Kopf verlieren". Der Ausschuss schloss sich der Bewertung der Senatsverwaltung an, dass das öffentliche Interes-

se an der Sicherheit des Luftverkehrs in diesem Fall schwerer wiegt als die persönlichen Belange des Tankwarts. Die Folgen seines Fehlverhaltens musste sich der Petent zurechnen lassen. Sein Umgang mit Alkohol hatte unweigerlich den Verlust seines Arbeitsplatzes bewirkt. Ihm konnte nicht mehr geholfen werden.

Der andere Petent war im Bereich Personenbeförderung auf allen Berliner Flughäfen eingesetzt. Er berichtete, er habe seine Arbeit mit großem Engagement erledigt und sei bei den Gästen sehr beliebt gewesen. Die Betriebsleitung sei stets voll des Lobes gewesen, da er sehr gute Leistungen erbracht habe. Die Zutrittsberechtigung zu den nicht allgemein zugänglichen oder sicherheitsempfindlichen Bereichen und Anlagen der Berliner Flughäfen wurde ihm gleichwohl nicht mehr erteilt. Der Petent hatte die Zutrittsberechtigung nach der letzten Zuverlässigkeitsprüfung zunächst erhalten, obwohl er in drei gerichtlichen Verfahren verurteilt worden war. In einem mit ihm geführten Sicherheitsgespräch konnte er die gegen ihn bestehenden Bedenken seinerzeit ausräumen. Bei der erneut durchzuführenden Zuverlässigkeitsüberprüfung ergab sich nun aber, dass er wegen eines weiteren Vergehens rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt worden war. Wegen der früheren Verurteilungen in Verbindung mit der erneuten Straftat wurde er als nicht mehr zuverlässig erachtet. Die Zutrittsberechtigung wurde versagt. Der Arbeitgeber kündigte daraufhin das Arbeitsverhältnis mit dem Petenten, da er seine Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrag nun nicht mehr erfüllen konnte.

Von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung wurde dargelegt, bei der ablehnenden Entscheidung habe man sich von der Verpflichtung leiten lassen müssen, den Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere vor Flugzeugentführungen und Sabotageakten, sicherzustellen. Bereits ein geringer Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit, vor allem die in seiner Person liegenden Risiken reichten aus, um eine Tätigkeit im sicherheitsempfindlichen Bereich eines Flughafens auszuschließen. Seit Änderung der Rechtslage im Oktober 2001 müssten auch früher begangene Straftaten bei jeder Überprüfung neu bewertet werden. Insgesamt vier Straftaten, darunter auch Trunkenheit im Straßenverkehr und Fahren ohne Fahrerlaubnis, hatten "das Fass zum Überlaufen gebracht". Den Petitionsausschuss rief der Petent daraufhin an mit der Bitte, die Luftfahrtbehörde möge ihm noch eine Bewährungschance geben und die ablehnende Entscheidung überdenken.

Um die Angelegenheit noch besser beurteilen zu können, wurde ein persönliches Gespräch geführt. Dabei ließ sich der Ausschuss von der Überlegung

leiten, dass der Petent gegenüber zwei Kindern unterhaltspflichtig ist, und es schwer haben wird, auf dem Arbeitsmarkt wieder Fuß zu fassen. Außerdem erörterte der Vorsitzende des Petitionsausschusses mit zwei weiteren Abgeordneten das Anliegen in einem Gespräch mit dem Senator für Stadtentwicklung. Die Zufriedenheit des Arbeitgebers mit den beruflichen Leistungen des Petenten, dessen nachhaltige Bemühungen um Arbeit und geordnete Verhältnisse und der insgesamt positive Eindruck konnten die Bedenken an seiner Zuverlässigkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausräumen. Ihm wurde aber eine erneute Zuverlässigkeitsprüfung in anderthalb Jahren zugesagt. In dieser "Bewährungszeit" darf sich der Petent nun wirklich nichts mehr zuschulden kommen lassen. Es bleibt zu hoffen, dass er die ihm eröffnete Chance durch Führung eines geordneten Lebenswandels nutzen wird.

3.9 Konflikte mit Tieren

Im Berichtszeitraum haben den Petitionsausschuss verschiedene Eingaben erreicht, in denen Probleme mit Tieren geschildert wurden. Die Eingaben betrafen ganz unterschiedliche Themenkreise und Tiergruppen.

Im Februar 2003 wandte sich ein Verein aus Süddeutschland an den Berliner Petitionsausschuss und mahnte Änderungen bei Tiertransporten an. Er wies darauf hin, dass Rinder und Kälber zum Teil über sehr lange Strecken mit LKW zu Schlachthöfen gefahren würden. Allein dies sei für die Tiere eine erhebliche Belastung, zumal die Umstände des Transportes oft mit großen Zumutungen für die Tiere einhergehen würden. So seien sie weder vor der Witterung geschützt, noch hätten sie ausreichend Futter und Wasser für den Transport zur Verfügung. Im Ergebnis forderte der Verein ein Verbot von Tiertransporten über eine Distanz von mehr als 80 Kilometern.

Mit einer weiteren Eingabe wies der Verein zusätzlich auf Fragen des Tier- und Verbraucherschutzes hin, die im Zusammenhang mit dem Einsatz von an Tieren getesteten Chemikalien und pflanzlichen Präparaten stehen. In einer ausführlichen Darstellung wurde die Forderung nach einem Tierversuchsverbot und einer strengen Kontrolle der Einhaltung dieser Maßnahme in der Praxis begründet.

Bei der Prüfung dieser Anliegen konnte der Petitionsausschuss selbstverständlich nur die Berliner Situation zu Grunde legen und bewerten. In diesem Zusammenhang konnte er auf einen ausführlichen Bericht zum Tierschutz Berlin zurückgreifen, den die Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz im Juli 2002 herausgegeben hatte. In diesem Bericht waren auch die von dem Petenten angeführten Probleme eingehend untersucht worden. So hatte die Senatsverwaltung beispielsweise darauf

verwiesen, dass Kontrollen von Schlachtiertransporten zum einzig in Berlin bestehenden, sehr kleinen Schlachtbetrieb keine schwerwiegenden Mängel ergeben hatten.

Zum Thema Tierversuche legte die Senatsverwaltung ausführlich dar, wann und unter welchen Einschränkungen Tierversuche überhaupt möglich sind. Insbesondere war die Tätigkeit der Tierversuchskommission zu erwähnen, die zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens eine ausführliche, begründete Stellungnahme aus wissenschaftlicher Sicht abgibt. Da diesem Gremium neben Veterinärmedizinern u.a. auch von Tierschutzorganisationen vorgeschlagene Sachkundige angehören, sind die Belange des Tierschutzes bei der Tätigkeit dieses Gremiums berücksichtigt.

Ansatzpunkte für ein darüber hinausgehendes konkretes Tätigwerden im Sinne der Forderungen des Petenten waren für den Ausschuss nicht erkennbar; er hat deshalb die Erörterungen zu diesen Eingaben abgeschlossen und ihm eine Ausfertigung dieses Berichtes übersandt.

In einem anderen Fall waren nicht allgemeine Überlegungen zum Tierschutz, sondern vielmehr eine nachbarschaftliche Auseinandersetzung, die durch das Halten von Hunden ausgelöst wurde, Anlass, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Eine Petentin aus Pankow beschwerte sich über die Hundehaltung auf dem Nachbargrundstück. Dort würden mehrere Riesenschnauzer gehalten, die häufig tagsüber über lange Zeiträume unbeaufsichtigt seien und über Stunden hinweg laut und nahezu ohne Unterbrechung bellen würden. Die Hundehalter würden die Tiere außerdem nicht ausreichend versorgen, sodass die Hunde die auf dem Grundstück der Halter befindlichen Mülltonnen durchwühlen und den Inhalt großflächig verteilen würden. Darüber hinaus würde der Kot der Tiere nicht regelmäßig aus dem Garten entfernt werden, sodass das Grundstück nicht nur einen unschönen Anblick biete, sondern - insbesondere im Sommer - eine unerträgliche Geruchsbelästigung herrsche. Um ihre Angaben zu belegen, hatte die Petentin Farbfotos beigelegt.

Dem Bezirksamt Pankow war die Problematik bereits seit Jahren bekannt. Es berichtete dem Ausschuss, der zuständige Amtstierarzt habe in der Vergangenheit bereits regelmäßige Kontrollen auf Grund der Beschwerden auf dem Grundstück vorgenommen, jedoch keine tierschutzrelevanten Beanstandungen feststellen können. Die Hunde seien in einem guten Ernährungs- und Allgemeinzustand gewesen; ihr Fell sei zwar zottig, aber nicht verschmutzt und verfilzt. Außerdem hätten die Hunde entgegen den Angaben der Petentin keinen aggressiven Eindruck gemacht. Bei den Kontrollen habe sich auch die geschilderte Verkotung des Gartens nicht feststellen lassen. Die

Hundehalter seien wegen des Hundelärms belehrt worden; für das Bezirksamt habe jedoch weder aus Tierschutzgründen noch aus Gründen der Tierseuchenabwehr eine Eingriffsmöglichkeit bestanden. Diese Einschätzung habe sich erneut bei einer unangekündigten Kontrolle durch Mitarbeiter des Bezirksamtes, die noch kurz vor Eingang der Petition vorgenommen worden war, bestätigt. Allerdings hätten die Hundehalter bei dieser Gelegenheit zugesagt, die Tiere nunmehr in den Abendstunden in das Haus zu lassen, um mögliche nächtliche Ruhestörungen für die Nachbarschaft zu vermeiden.

Eine abschließende Bewertung des Falles vorzunehmen, war für den Ausschuss nun schwierig. Die Angaben des Bezirksamtes und die von der Petentin vorgetragene Beschwerdepunkte widersprachen sich zum Teil erheblich. Allerdings konnte der Ausschuss sich davon überzeugen, dass das Bezirksamt seiner Verpflichtung zur Prüfung des Sachverhalts nachgekommen war. Es gab keinen Grund, etwa die Arbeitsweise des Bezirksamtes zu beanstanden. Der Ausschuss hat jedoch der Petentin anheim gestellt, sich erneut an das Bezirksamt oder an ihn zu wenden, falls es wiederum zu Problemen kommen sollte. Für diesen Fall böten sich dann weitere Prüfungen des Ausschusses vor Ort an. Da sich die Petentin seit fast einem Jahr nicht mehr gemeldet hat, bleibt zu hoffen, dass sich die Situation inzwischen gebessert hat.

In weiteren Fällen waren es ebenfalls Probleme mit Hunden, die Bürgerinnen und Bürgern Veranlassung gaben, sich an den Petitionsausschuss zu wenden. Mit einer Eingabe, der eine umfangreiche Unterschriftensammlung beigelegt war, wurden Missstände im Hundenauslaufgebiet im Grunewald beklagt. Die Mehrheit der Hundebesitzer - so der Vorwurf der Petenten - würde sich in den Auslaufgebieten bei der Hundeführung nicht darum kümmern, dass andere Spaziergänger, Badegäste oder Jogger durch die Tiere gestört würden, weil die Hundehalter ihren Tieren völlige Freiheit ließen. Durch die besonders starke Nutzung eines engen Raumes und die Tatsache, dass viele Halter das Hundenauslaufgebiet mit eigenem Pkw aufsuchten, würden außerdem Waldzufahrten verstärkt als Parkplätze zweckentfremdet. Schließlich werde der im Auslaufgebiet vermehrt anfallende Hundekot nicht durch die Hundebesitzer entsorgt, was den Nutzungswert dieses Gebietes ebenfalls stark beeinträchtige. Die Petenten plädierten deshalb dafür, die Begrenzung des Auslaufgebietes zu verlagern, um die Situation zu entspannen.

In einer anderen Eingabe, die den Ausschuss zu dieser Thematik erreichte, sprach sich ein Petent mit Nachdruck gegen eine Veränderung der Hundenauslaufgebiete aus. Er befürchtete sogar, dass das Land

Berlin plane, das Hundenauslaufgebiet im Grunewald einzuschränken, um möglicherweise damit Vorbereitungen zu treffen, Hunde insgesamt aus dem Stadtgebiet zu verdrängen. Ein Auslauf für Hunde sei jedoch in einer Großstadt wie Berlin unverzichtbar. Aus diesem Grund bat er, das Hundenauslaufgebiet im Grunewald in der jetzigen Form unbedingt zu erhalten.

Hundehaltung in einer großen Stadt wie Berlin ist sicherlich nicht unproblematisch. So sehr die Liebe zu einem Tier und der Wunsch nach Haltung eines Hundes nachvollziehbar und zu respektieren sind, legen sie dem Halter damit auch besondere Pflichten auf. Von einem verantwortungsbewussten Hundehalter muss erwartet werden, dass er das Tier jederzeit so führt, dass eine Belästigung oder auch Behinderung anderer Personen ausgeschlossen werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung, den Kot der Tiere von öffentlichen Straßen und Plätzen zu entfernen, der leider nur wenige Hundehalter nachkommen, soll hier nur am Rande erwähnt werden. Hunde benötigen mehr als einen Schlafplatz und regelmäßiges Futter; sie bedürfen ihrer Natur nach insbesondere des Auslaufs und der Bewegung. Hierfür stehen in der Stadt derzeit zwölf Hundenauslaufgebiete in Waldgebieten zur Verfügung, in denen die Tiere (und natürlich auch die Halter) ihrem Bewegungsdrang nachkommen können.

Ein unangeleintes Ausführen von Hunden im Wald ist nur in den gesondert ausgewiesenen Hundenauslaufgebieten gestattet und unterliegt besonderen Einschränkungen. So müssen die Hunde beispielsweise stets im Einwirkungsbereich des Hundehalters sein und jederzeit zurückgerufen werden können. Darüber hinaus müssen Hundehalter beachten, dass sie sich - auch wenn es sich um ein Hundenauslaufgebiet handelt - gleichwohl in einem Waldgebiet befinden. Dies erfordert insbesondere Rücksichtnahme auf die dort lebenden größeren und kleineren Wildtiere, welche durch die Hunde nicht gestört oder gefährdet werden dürfen.

Trotz der Ausweisung von Hundenauslaufgebieten müssen und können in den jeweiligen Gebieten auch andere Erholungs- und Freizeitnutzungen uneingeschränkt mit gleicher Legitimität stattfinden. Der Hundenauslauf stellt also insoweit keine bevorrechtigte Nutzung gegenüber dem Gemeingebrauch dar. Sollte eine intensive Hundenauslaufnutzung zu einer Verdrängung und dem Ausschluss von anderen Nutzungen führen, muss die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Maßnahmen zur Konfliktbereinigung prüfen. Aus diesem Grund behält sie sich vor, bei Einschränkung der allgemeinen Erholungsnutzung oder auftretenden Landschaftsschäden, Beeinträchtigungen von Flora und Fauna oder ständigem Beunruhigen von Wildtieren in den jeweiligen Hundenauslaufgebieten Veränderungen vorzunehmen und auch nach Ersatzstandorten Ausschau zu halten.

Die Senatsverwaltung hat in einer Stellungnahme gegenüber dem Ausschuss festgestellt, dass die Unkenntnis vieler Hundehalter über Zusammenhänge in Natur und Landschaft oder auch nur das Vorkommen von Wildarten leider beachtlich ist. In der Praxis komme es häufig vor, dass Hunde Wildtiere beunruhigten, ihnen nachstellten oder auch Gehege oder Bauten zerstörten, ohne dass hierfür bei den Hundehaltern ein Bewusstsein vorhanden sei. Aus diesen und anderen Gründen behält sich deshalb die Senatsverwaltung - wie bereits angeführt - vor, Hundeauslaufgebiete zu verändern, sucht jedoch dabei stets die Abstimmung mit allen zuständigen Stellen, insbesondere den jeweiligen Bezirksämtern, um die Situation vor Ort genau zu analysieren und gegebenenfalls Alternativen zu entwickeln.

Für den Bereich des Hundeauslaufgebietes Grunewald wurden diese Prüfung bereits vor Eingang der beiden oben angeführten Petitionen vorgenommen. Die Berliner Forsten hatten sich für eine Verkleinerung des Hundeauslaufgebietes im Grunewald bei gleichzeitiger Verlagerung eines Teils dieser Anlage in den Düppeler Forst sowie an den Königsweg ausgesprochen. Bei der Erörterung dieser Überlegungen mit den Bezirksverordnetenversammlungen Charlottenburg-Wilmersdorf und Steglitz-Zehlendorf konnte jedoch keine gemeinsame Strategie entwickelt werden, da die Bezirke den Überlegungen der Berliner Forsten nicht folgten. Ohne Unterstützung der Bezirke sah die Senatsverwaltung jedoch keine Aussicht, eine Befriedung in diesem Gebiet zu erreichen; die vorgestellten Planungen wurden nicht weiter verfolgt.

Auch der Petitionsausschuss konnte zu den vorgebrachten Eingaben keine verbindliche Lösung für Hundeauslaufgebiete oder gar ein Patentrezept zur schnellen und wirksamen Lösung der Konflikte anbieten. Er konnte lediglich die Petenten auf die gegebene Sach- und Rechtslage hinweisen. Die Situation lässt sich nur bei beiderseitigem Verständnis für die unterschiedlichen Interessen entschärfen. Gerade vor dem Hintergrund der sehr emotional geführten Diskussion um Hunde und Hundeauslaufgebiete sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, zu mehr gegenseitiger Toleranz und Rücksichtnahme aufzurufen. Hundehalter müssen sich ihrer Verantwortung gegenüber den Bedürfnissen der anderen Besucher des Waldes bewusst sein. Mit diesen Hinweisen an die Petenten und dem Zusatz, dass auch das Abgeordnetenhaus auf Grund vorliegender Anträge über die Nutzung und den Zuschnitt der Hundeauslaufgebiete in Berlin diskutiert, musste der Petitionsausschuss die Bearbeitung dieser Vorgänge abschließen.

Über Hunde, die in den Lebensraum von Wildtieren eindringen, wurde gerade berichtet. Aber es gibt auch Fälle, in denen Wildtiere in den Lebensraum der

Stadtbewohner eindringen und dort für Aufregung sorgen. So wandte sich ein Grundstücksbesitzer aus Steglitz-Zehlendorf an den Ausschuss und wies darauf hin, dass in seinem Wohngebiet zunehmend Wildschweine auftraten, die Fußgänger und Spaziergänger erschrecken, Grünanlagen aufwühlen und den Inhalt von Müllboxen bei der Suche nach Futter großflächig verteilen. Er bat den Petitionsausschuss, hier tätig zu werden und Maßnahmen gegen die Wildschweinplage einzuleiten.

Das erhöhte Wildschweinvorkommen in besiedelten Gebieten ist nicht nur in diesem Bezirk zu beobachten, sondern tritt auch in anderen Randbezirken Berlins auf. In Ausnahmefällen dringen die Wildschweine sogar recht weit in Richtung Stadtmitte vor. Auslöser für dieses Eindringen der Tiere in das Stadtgebiet ist in erster Linie die Suche nach Futter, die auf Grund verschiedener Umstände in den letzten Jahren schwieriger geworden ist. So hat die klimatisch bedingte starke Eichel- und Kastanienernte während der Wintermonate in den vergangenen Jahren zu einem erheblichen Wachstum der Wildschweinbestände geführt. Im Winter 2002/2003 fiel diese Mast aus. Die Tiere sind daher in vielen Gebieten untergewichtig und verlassen wegen der Nahrungsknappheit die Wälder, um für die Nahrungssuche weiter in Stadtgebiete vorzudringen. Gerade in so genannten befriedeten Bereichen besteht ein sehr gutes Nahrungsangebot für Wildschweine, welches durch zusätzliche Fütterung durch die Bevölkerung sogar weiter angereichert oder ergänzt wird. Zum Teil soll sogar eine regelrechte Mast der Tiere mit Nudeln oder Lebensmittelresten zum Beispiel durch Restaurants zu beobachten sein.

Mit dem schlechten Nahrungsangebot in den Wäldern und der Erfahrung des hohen Jagddrucks kommt es dann zu einer Abwanderung der Tiere in das Stadtgebiet. Die Tiere verwüsten in erheblichem Maße private Grundstücke, öffentliche Grünanlagen oder blockieren den Verkehr. Dies ist nicht nur ärgerlich, wenn man an die Kosten zur Reparatur der Flächen denkt, sondern auch gefährlich, wenn Wildschweine beispielsweise Unfälle im Straßenverkehr auslösen. Seit Januar 2003 - so hatte die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung ausgeführt - sei eine Situation eingetreten, die mit den Vorjahren jedoch nicht mehr zu vergleichen war. Die Polizei, die Berliner Forsten und die Bezirksämter erhielten tagtäglich Anfragen von hilfesuchenden Bürgerinnen und Bürgern, die ähnliche Vorfälle wie der Petent schilderten. Vor diesem Hintergrund hatten sich die Berliner Forsten gezwungen gesehen, die Jagd auf Wildschweine auf ihren Flächen erheblich zu intensivieren. Auch die Genehmigung zur beschränkten Jagdausübung im Stadtbereich sei wesentlich erhöht worden. Jedoch ist ein Abschuss von Wildtieren im Stadtgebiet - wenn er denn zwingend geboten ist - nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen denkbar und muss in jedem Einzelfall auf

Grund des Gefahrenpotenzials durch den Schusswaffengebrauch sehr sorgfältig geprüft werden. In dem von den Petenten beschriebenen Bereich wurden allein im Juni 2003 12 Wildschweine auf Anordnung der obersten Jagdbehörde erlegt. Die Tiere hatten sich von dem Wohngebiet angezogen gefühlt, da unter anderem die Bevölkerung die Tiere aus falsch verstandener Tierliebe gefüttert und gestreichelt habe.

Das Verhalten der inzwischen stadtgewohnten Wildschweine führe insgesamt zu immer größeren Problemen. Wildschweine gelten als "Kulturfolger" und haben die Scheu vor Menschen weitgehend verloren. Finden sie dann im Stadtgebiet leicht und reichlich Nahrung, finden sie immer öfter ihren Weg in die Stadt. Aus diesem Grund hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung dringend dazu aufgerufen, Fütterungen oder die Lagerung von gärendem Abfall zu unterlassen, um nicht zusätzliche Anreize für eine "Wildschwein Invasion" zu schaffen.

Mit diesen Ratschlägen musste der Petitionsausschuss die vorliegende Eingabe zunächst abschließen und konnte dem Petenten lediglich empfehlen, bei weiteren ungebetenen Besuchen von Wildtieren die Polizei zu informieren. Darüber hinaus übersandte er dem Petenten eine von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung herausgegebene Broschüre zu der Problematik "Wildtiere im Stadtgebiet", in der unter anderem auch Verhaltenshinweise enthalten sind, falls es im Falle eines Falles zu einer ungewollten Begegnung zwischen Mensch und Wildtier kommen sollte. Sicherlich ist damit die Problematik noch nicht gelöst, denn einen grundsätzlichen und wirksamen Schutz vor dem Eindringen von Wildschweinen in das Stadtgebiet kann und wird es nicht geben. Mit den nunmehr ergriffenen Maßnahmen und insbesondere auch mit der Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger durch die erwähnte Broschüre haben die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und die Berliner Forsten ihren Handlungsrahmen zunächst ausgeschöpft, sodass der Ausschuss hier keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen gesehen hat.

3.10 Klagen über auffällige Nachbarn

In diesem Berichtszeitraum haben sich Fälle gehäuft, in denen Nachbarn psychisch auffälliger Menschen sich über deren krasses, immer wiederkehrendes Fehlverhalten beschwerten und staatliche Maßnahmen als Abhilfe verlangten. Die Petenten fühlten sich jeweils seit langem tyrannisiert und erheblichen Belästigungen, ja Gefährdungen ausgesetzt. Die Beanstandungen gingen zum Beispiel von Klingelstreichen, Verunreinigungen und Lärmbelästigungen über Beleidigungen, Sachbeschädigungen und Diebstählen bis hin zu Bedrohungen, Brandstiftungen und Körperverletzungen. Die von den Petenten immer wieder eingeschalteten Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden

waren aus ihrer Sicht nicht oder nicht ausreichend tätig geworden und hatten jedenfalls keine wirksame Abhilfe geschaffen. In ihrer Verzweiflung forderten die Petenten letztlich, die störenden Personen dauerhaft in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen bzw. sie zumindest zur Durchführung einer Therapie zu zwingen.

Die nachfolgend geschilderten Fälle zeigen auf, an welche zahlreiche Grenzen ein behördliches Einschreiten stößt, etwa wegen einer eingeschränkten straf- bzw. ordnungsrechtlichen Verantwortlichkeit der Betroffenen oder aber wegen der fehlenden Voraussetzungen für Zwangsmaßnahmen. Dementsprechend war den Eingaben unterschiedlicher Erfolg beschieden.

Über besonders schwere Belästigungen, die zum Wegzug aus ihrer Wohnung führten, berichtete eine allein stehende Petentin. Sie wurde seit Wochen von einem unter Betreuung stehenden Mieter im gleichen Haus drangsaliert. Unter anderem lärmte er im Treppenhaus, zeigte sich mit nacktem Körper, entwendete wichtige Post (unter anderem Kontoauszüge, Gerichts- und Behördenschreiben) aus ihrem Briefkasten und legte ihr dort Schreiben mit obszönen Texten, Abbildungen und Fotos (darunter ein Nacktfoto von ihm) sowie Ekel erregenden Gegenständen ein. Einer seiner Briefe enthielt die Drohung "Ich schlag dir mal ein blaues Auge". Auch andere Mieter des Hauses wurden in ähnlicher Weise belästigt. Unter anderem wurde ein Briefkasten mit Exkrementen befüllt und von außen beschmutzt.

Die Mieter erreichten, dass dem störenden Nachbarn die Wohnung gekündigt und eine Räumungsklage eingereicht wurde. Eine von der Petentin gestellte Strafanzeige wegen Beleidigung im Zusammenhang mit den obszönen Zuschriften hat die Anwaltschaft Berlin aber eingestellt, da der Beschuldigte nach ihren Feststellungen nicht schuldig war.

Um weiteren Nachstellungen zu entgehen, stellte die Petentin bei der Post einen Nachsendeauftrag und zog vorübergehend aus ihrer Wohnung aus.

Der von ihr eingeschaltete Rechtsanwalt nahm Kontakt mit dem Betreuer des Nachbarn auf und erfuhr dabei, dass dieser bereits einen Antrag auf Unterbringung des Betreuten gestellt hatte, der jedoch von dem zuständigen Vormundschaftsgericht abgelehnt worden war. Auf Anfrage teilte das Amtsgericht dem Anwalt der Petentin mit, dem Betreuer könne zurzeit keine vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Unterbringung des Betroffenen erteilt werden.

Grundsätzlich ist eine Unterbringung eines Betreuten im Rahmen des Betreuungsverfahrens, die mit einer Freiheitsentziehung verbunden ist, nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, d.h. nur, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung sich selbst tötet oder einen erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder wenn eine Untersuchung des Gesundheitszustandes, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist und ohne Unterbringung nicht durchgeführt werden kann, weil der Betreute auf Grund der psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, ist durch ein Fach-(psychiatrisches) Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen zu klären. Das Vormundschaftsgericht hatte ein entsprechendes fachärztliches Gutachten beim Sozialpsychiatrischen Dienst bei dem für den Betroffenen zuständigen Bezirksamt angefordert. Nach den Feststellungen der Amtsärztin lagen zurzeit die Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung des Betroffenen in einer psychiatrischen Klinik nicht vor.

Das auf Grund der Eingabe um Stellungnahme gebetene Bezirksamt bestätigte diese Einschätzung und wies zudem darauf hin, dass auch die Voraussetzungen für eine Zwangseinweisung in eine geschlossene Nervenklinik nach dem Gesetz für psychisch Kranke nicht vorgelegen hatten. Nach dieser Vorschrift ist die Unterbringung psychisch Kranker nur zulässig, wenn durch ihr krankhaftes Verhalten gegen sich oder andere eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung besteht, die nicht anders abgewendet werden kann. Mehrere psychiatrische Untersuchungen des Betroffenen durch zwei verschiedene Ärzte des Sozialpsychiatrischen Dienstes haben nach Auskunft des Bezirksamtes keine entsprechenden Anzeichen ergeben. Allerdings hätten Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes zahlreiche Hausbesuche, Besprechungen mit dem rechtlichen Betreuer, den behandelnden Ärzten und den Mitarbeitern eines Pflegedienstes durchgeführt, um den Betroffenen in seinem Verhalten zu beeinflussen, wenn auch ohne den erhofften Erfolg.

Schließlich konnte jedoch der Bezirk über eine für die Petentin erfreuliche Entwicklung berichten: Der nach einem Ladendiebstahl von der Polizei aufgegriffene Nachbar der Petentin habe sich freiwillig in die Behandlung in einer psychiatrischen Klinik begeben. Da der Betroffene offenbar mit dem Leben in einer eigenen Wohnung überfordert sei, die ihm ja auch gekündigt worden sei, bemühten sich die Mitarbeiter des Sozialpsychiatrischen Dienstes derzeit zusammen

mit dem Betreuer und den behandelnden Ärzten der Klinik, eine geeignete Wohnform für ihn zu finden.

Nachdem der Ausschuss von dem zuständigen Amtsgericht erfahren hatte, dass es nunmehr doch auf Antrag des Betreuers einer Unterbringung des Betroffenen für die Dauer von 6 Wochen zugestimmt hatte und diese Frist demnächst ablaufen würde, bat er das Bezirksamt, bei dem Betreuer anzuregen, erneut die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung einer Unterbringung zu beantragen, um die Zeit bis zu der angestrebten dauerhaften Lösung zu überbrücken und weitere Zwischenfälle zu vermeiden. Hierauf teilte das Bezirksamt nach Rücksprache mit dem Betreuer mit, dass der Betreute aus der psychiatrischen Klinik in eine Senioreneinrichtung gezogen und die Wohnung auch seitens des Betreuers gekündigt worden sei.

Der Ausschuss nahm daher an, dass die Probleme in der Nachbarschaft nunmehr behoben sein dürften, und unterrichtete die Petentin über diese positive Entwicklung. Die Petentin bedankte sich sehr für die Bemühungen des Ausschusses und teilte mit, dass sie nach Ablauf von drei Monaten wieder in ihre Wohnung zurückgezogen sei. Allerdings habe es danach vorübergehend weitere Belästigungen gegeben, da dem Betroffenen zunächst nicht der Schlüssel für das Mietshaus abgenommen worden sei.

Nunmehr kann aber davon ausgegangen werden, dass hier wieder Frieden einkehrt.

In einem anderen Fall wandte sich eine Vermieterin an den Petitionsausschuss, weil ein Mieter den Hausfrieden in ihrem Mietshaus empfindlich störte. Zunächst hatte sie noch gemeinsam mit den Bewohnern des Hauses versucht, die aufgetretenen Konflikte zu schlichten, leider vergeblich. Mehrere Male bedrohte der Mieter die Mitbewohner mit laufender Motorsäge oder ging mit Äxten auf sie los, präsentierte seinen mit einem Messer kombinierten Schlagring oder bewarf ältere Menschen mit leeren Bierflaschen, so dass sich diese nicht mehr trautes, den Hof zu betreten und zu den Mülltonnen zu gehen. Unbekleidet ging er auf den Hauswart zu und würgte ihn ohne einen erkennbaren Grund. Er steckte den Gartenzaun und die danebenliegende Garage in Brand. Auch die Lärmbelästigungen waren unerträglich. Das Mietshaus wurde ebenfalls beschädigt. Aufgebrochene Briefkästen, abgeschlagener Putz, verschmutzte Hausfassade, zerschlagene Fliesen an der Eingangstreppe, aufgebrochene Keller, zerstörte Eingangspforte und vieles mehr mussten die Betroffenen hinnehmen. Innerhalb von zwei Jahren seit dem Einzug des Mieters kam es nach Mitteilung der Vermieterin zu etwa 80 Polizeieinsätzen mit 43 Einlieferungen des Mieters in die Nervenklinik. Während der teils kurzen, teils längeren

Klinikaufenthalte wurden von den behandelnden Ärzten Medikamente eingesetzt und jeweils ein Alkoholentzug veranlasst. Eine dauerhafte Besserung konnte gleichwohl nicht erreicht werden. Nach der Klinikentlassung begann alles wieder von vorn.

Gegen den Sozialpsychiatrischen Dienst wurden von Seiten der Vermieterin und der Bewohner des Hauses schwere Vorwürfe erhoben. Die Betroffenen hatten den Eindruck, dass der zuständige Sozialarbeiter die Vorfälle nicht ernst nahm und untätig blieb. Dieser versicherte aber stets, die Vorfälle würden gesammelt werden, reichten aber für Maßnahmen noch nicht aus. Auch der eingesetzte Betreuer konnte keine Hilfe anbieten. Auf die Beschwerden wegen der erheblichen Lärmbelästigungen wurde den Bewohnern entgegnet, der störende Mieter befinde sich krankheitsbedingt in einem Zustand, der seine Verantwortlichkeit ausschließe. Man bezweifle, dass er schuld-fähig ist. Das Verhalten könne daher nicht geahndet werden.

Mit einer Eingabe an den Petitionsausschuss beklagte sich die Petentin schließlich darüber, von keiner staatlichen Stelle hätten die Betroffenen Hilfe oder Unterstützung bei diesem Konflikt erfahren.

Gegenüber dem Petitionsausschuss, aber auch in einem ausführlichen Schreiben an die Vermieterin wies das Bezirksamt die erhobenen Vorwürfe zurück. Auf die zu dieser Thematik hier schon dargelegten rechtlichen Grenzen wurde insbesondere hingewiesen. Vor allem wurde erläutert, dass ein Beschluss des zuständigen Amtsgerichts zur sofortigen Unterbringung aufgehoben werden muss, sobald die Gründe, die zu einer Unterbringung führen, nicht mehr vorliegen. Dies bedeute bei Fehlhandlungen im alkoholisierten Zustand, dass der Untergebrachte auf seinen Wunsch hin zu entlassen ist, wenn er wieder nüchtern ist und keine Fehlhandlungen mehr in nüchternem Zustand drohten. Das "Sammeln" verschiedener Vorfälle sei durchaus von Bedeutung, da sich viele Störungen in der Gesamtheit zu einer "ernsthaften Gefährdung" summieren und das Gesetz für Psychisch-kranke anwendbar mache. Der Vermieterin wurde außerdem empfohlen, sich stets an die Polizei und über einen Rechtsanwalt an die Staatsanwaltschaft zu wenden, da nur im Wege des Strafrechts weitergehende Maßnahmen wie zum Beispiel eine Sicherheitsverwahrung möglich seien. Die zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten seien nach fachlicher Sicht des Sozialpsychiatrischen Dienstes ausgeschöpft. Nunmehr müssten gerichtliche Maßnahmen ergriffen werden.

Der Ausschuss erhielt schließlich die Nachricht, der störende Mieter sei inhaftiert worden. Weitere Beschwerden wurden dem Petitionsausschuss danach nicht mehr vorgetragen, so dass angesichts nun ergrif-

fener gerichtlicher Maßnahmen von einer Beendigung der Konfliktlage ausgegangen werden konnte.

Die Grenze des Erträglichen sahen auch Grundstückseigentümer einer an sich ruhigen Wohnstraße überschritten, die am Tag wie auch in der Nacht durch stetiges Brüllen und sonstige verängstigende Verhaltensauffälligkeiten eines Nachbarn sowie schleppende lärmintensive Bautätigkeiten auf dessen Grundstück terrorisiert wurden. So mussten sie es bereits seit 1999 täglich stundenlang ertragen, quer über die Straße mit falschen Anschuldigungen, Drohungen und Beleidigungen überzogen zu werden. Dazu gehörten neben sehr persönlichen Verunglimpfungen u.a. lautstarke Beschuldigungen, bestimmte Anwohner hätten auf seinen PKW und sein Haus geschossen und seine Frau und ihn mehrfach geschlagen. Auch Passanten und Spaziergänger, die nach den Beobachtungen der Petenten häufig vor dem Grundstück stehen blieben und die bemerkenswerte bauliche Situation - fast flächendeckende Ausgrabungen für ca. zehn Regenauffanggruben und ein Schwimmbecken sowie Materiallagerungen - betrachteten, wurden über die übrige Anwohnerschaft aufgeklärt: Alles Verbrecher, alles Vandalisten, alles Steinewerfer, alles Mörder und dergleichen.

Neben den verbalen Ausfällen verwiesen die Petenten u.a. auf eine Körperverletzung durch eine Ohrfeige, versuchte Körperverletzung durch das Attackieren von fünf Personen mit einem PKW sowie demonstrative Verbrennungen von gelagertem Benzin auf der Gartenmauer. Zwar wurde die Ohrfeige geahndet und führte die PKW-Attacke zum Führerscheinentzug, jedoch vermochten die Petenten trotz der angezeigten Lärmbelästigungen, Umweltverschmutzungen, Drohungen, üblen Nachreden und falschen Anschuldigungen keine zuständige Stelle zu finden, die den Terror beenden konnte. Hunderte von Anzeigen, mehrere einstweilige Verfügungen und Unterlassungsklagen, ständige Polizeieinsätze und ein vom zuständigen Polizeiabschnitt initiiertes so genannter Runder Tisch mit den Anwohnern und dem Störer nebst seiner Ehefrau konnten ebenso wie Beschwerden bei der Bauaufsicht und beim Umweltamt keine Verhaltensänderung herbeiführen; die nervende Brüllerei ging weiter.

Die Petenten beklagten, dass in den zahlreichen anhängigen Strafverfahren kein Richter den Mut aufgebracht habe, eine Therapie anzuordnen. Dies führten sie darauf zurück, dass alle Mitteilungen über Verfahrenseinstellungen von einem anderen Richter unterzeichnet waren. Weiter verwiesen sie auf eine zu lockere Vorgehensweise der Bauaufsicht und des Umweltamtes und merkten an, dass sich auch bereits der Sozialpsychiatrische Dienst mit dem Nachbarn befasst

habe, dies aber nicht zu einer Verbesserung der Situation geführt habe. Die Bitte der Petenten, endlich etwas zu unternehmen, damit die Anwohner zur Ruhe kommen, war nach alledem mehr als verständlich.

Das vom Ausschuss um eine Stellungnahme gebetene Bezirksamt legte dar, dass die zuständigen Ämter auf Grund der zahlreichen Anwohnerbeschwerden durchaus im Rahmen der dort gegebenen Möglichkeiten tätig geworden waren, mit ordnungsbehördlichen Mitteln jedoch nicht die erhoffte dauerhafte Abhilfe zu erreichen sei. Vom Bauaufsichtsamt durchgeführte Kontrollen hätten keine Tatbestände für ein bauaufsichtliches Einschreiten aufgezeigt. Das Umweltamt habe durch Belehrungen und Verwarnungen versucht, eine Verhaltensänderung herbeizuführen. Diese habe wegen fehlender Einsichtigkeit des Betroffenen nicht erreicht werden können. Da der Verdacht bestanden habe, dass der Betroffene nicht vorwerfbar im Sinne des § 12 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, sei der Vorgang dem Sozialpsychiatrischen Dienst zur genauen Beurteilung des Sachverhaltes zugeleitet worden. Dieser habe zwar bestätigt, dass der Betroffene dort bekannt ist, eine endgültige Stellungnahme habe mangels eines forensisch-psychiatrischen Gutachtens jedoch nicht abgegeben werden können. Der Sozialpsychiatrische Dienst habe zugesichert, regelmäßig Kontakt zu dem Betroffenen zu halten und die notwendigen, aus dortiger Sicht geeigneten Maßnahmen zu ergreifen.

Nach Auffassung des Umweltamtes war mithin davon auszugehen, dass dem Betroffenen sein Handeln nicht in vollem Umfang bewusst ist und ihm somit nicht uneingeschränkt vorgeworfen werden kann. Zudem wurde festgestellt, dass sich die von den Nachbarn angezeigten Lärmereignisse mit den Mitteln des Umweltamtes nicht oder nur geringfügig beseitigen lassen. Ein Verstoß gegen die Berliner Lärmverordnung sei kaum nachzuweisen; eine Überschreitung der zulässigen Lärmwerte tagsüber dürfte erst bei mehrstündigem ununterbrochenen Schreien vorliegen. Eine direkte Gefährdung für Grundwasser und Boden durch Lagerung umweltgefährdender Stoffe habe bei einer Ortsbesichtigung nicht festgestellt werden können.

Weitere Ermittlungen des Ausschusses zu der auch von den Petenten angesprochenen Möglichkeit, den Nachbarn gegebenenfalls durch Gerichtsbeschluss zu einer Therapie zu verpflichten, ergaben, dass eine ähnliche Verfahrensweise auch bereits vom Sozialpsychiatrischen Dienst vorgeschlagen worden war. Zwar sollte nach dortiger Kenntnis bereits im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens, in dem eine Psychologin verminderte Schuldfähigkeit attestiert hatte, eine weitere psychiatrische Untersuchung zwecks eventueller Unterbringung in einer Einrichtung angeordnet

worden sein. Der weitere dauerhafte Aufenthalt des Betroffenen auf dem Grundstück ließ jedoch darauf schließen, dass hierfür offenbar die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben. Da die Störungen anhielten, sollten nach Auffassung des Sozialpsychiatrischen Dienstes nunmehr die bei den verschiedensten Behörden und Gerichten vorliegenden Anzeigen beziehungsweise anhängigen Verfahren gegen den Betroffenen (sowie Gegenanzeigen) beim Staatsanwalt gebündelt werden. Die Staatsanwaltschaft könnte sich dann ein Gesamtbild über die Persönlichkeit des Betroffenen machen und entscheiden, ob unter Berücksichtigung der Vielzahl der Verfahren eine erhöhte Wiederholungsgefahr besteht. In diesem Fall könnte das Gericht abschließend entscheiden, ob das Verhalten des Betroffenen weiter gehende Maßnahmen nötig macht.

Der gesamte Aktenvorgang war daraufhin vom Bezirksamt an die Staatsanwaltschaft Berlin übersandt worden. Unter Hinweis darauf, dass nunmehr eine gerichtliche Stellungnahme bzw. Entscheidung abgewartet werden müsse, sind die Petenten entsprechend informiert worden, verbunden mit der Hoffnung, dass auf diesem Wege eine Lösung gefunden werden kann. Allerdings hat der Ausschuss im Nachhinein erfahren, dass der Nachbar zumindest noch zwei erhebliche Körperverletzungen begangen hat. Ein Vorfall war so schwerwiegend, dass er in Untersuchungshaft genommen wurde. Die Anwohnerschaft dürfte auf den Ausgang der Gerichtsverfahren äußerst gespannt sein, wird hiervon doch nicht nur ihre weitere Ruhe sondern gegebenenfalls auch ihre körperliche Unversehrtheit abhängen.

Gegenstand einer weiteren Eingabe war ein seit längerem bestehender, immer wieder eskalierender Nachbarschaftsstreit, der zu einer Vielzahl strafrechtlicher Ermittlungsverfahren geführt hatte. Ein Petent berichtete über massive Belästigungen eines Mitbewohners und rügte die Untätigkeit der Strafverfolgungsbehörden, die den vielfach gestellten Strafanzeigen nicht konsequent nachgingen mit der Folge, dass der renitente Mitmieter seine Machenschaften gegen ihn und die anderen Mitmieter unbehelligt fortsetzen könne. So habe dieser nicht nur mehrfach die Reifen seines Autos und die anderer Mitbewohner zerstört, sondern ihn auch so geschlagen, dass er im Krankenhaus habe behandelt werden müssen, und darüber hinaus angedroht, ihn zu töten, was er schließlich versucht habe, in die Tat umzusetzen. In seine Wohnung sei er gelegentlich nur noch unter Polizeischutz gelangt.

Dem Petenten und den anderen Bewohnern gingen regelmäßig vom Petenten als "Liebesbriefe" des unliebsamen Mitbewohners bezeichnete Schriftstücke

zu, die als Presseartikel einer in London erscheinenden Zeitschrift "The Independent" aufgemacht waren und in denen die angeblichen Autoren über Erniedrigungen berichteten, denen der aus Gambia stammende "Intellektuelle" in Deutschland ausgesetzt sei. Das Handeln der Politiker, der Richter und der Polizei sei durch eine ausländerfeindliche, faschistische und rassistische Haltung bestimmt, weshalb sie ihn als ausländischen Mitbürger nicht schützten, sondern den Angriffen des Petenten und anderer Mitbewohner sowie der Mitarbeiter der Wohnungsbaugesellschaft aussetzten. Alle Bewohner des Hauses seien gegen ihn, nur weil er schwarz sei.

In seiner Eingabe beschwerte sich der Petent über die "Deutschlandfeindlichkeit" des renitenten Mitbewohners. Durch das nachlässige Handeln der Strafermittlungsbehörden entstehe der Eindruck, dass kriminellen Ausländern ein besonderer Schutz gewährt werde. Der Petent forderte den Ausschuss auf, dafür Sorge zu tragen, dass der unerträgliche Mitmieter aus dem Haus entfernt werde.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses ergaben, dass bereits vor der vom Petenten eingereichten Eingabe in einem gerichtlichen Strafverfahren ein psychiatrisch-psychologisches Gutachten über den beschuldigten Mitbewohner eingeholt worden war. Der Gutachter diagnostizierte ein durch Wahnideen gekennzeichnetes paranoides Zustandsbild des Beschuldigten. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass bei ihm zur Tatzeit die Einsichts-, Steuerungs- und Hemmungsfähigkeit auf Grund einer krankhaften seelischen Störung aufgehoben gewesen sei. Vor dem Hintergrund dieser gutachterlichen Feststellungen waren Ermittlungsverfahren, die nach der gerichtlichen Verhandlung auf Grund weiterer angezeigter Straftaten durchgeführt worden waren, eingestellt worden. Allerdings hatte die Staatsanwaltschaft wegen der neueren Vorkommnisse beim Landgericht Berlin die Durchführung des Sicherungsverfahrens beantragt.

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist nach der Vorschrift des § 63 Strafgesetzbuch nur unter engen Voraussetzungen möglich. Hat jemand wie der beschuldigte Mitbewohner eine Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der verminderten Schuldfähigkeit begangen, so kann die Sicherungsverwahrung nur angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass von ihm infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Das angerufene Landgericht ordnete zwar die Unterbringung des beschuldigten Mitbewohners in ein psychiatrisches Krankenhaus an, setzte diese jedoch gleichzeitig zur Bewährung aus. Dies ist nach der gesetzlichen Vorschrift dann zwingend geboten, wenn besondere Umstände die

Erwartung rechtfertigen, dass der Zweck der Maßregel auch durch die Aussetzung erreicht werden kann. Das Gericht widerruft die Aussetzung der Unterbringung, wenn der Verurteilte während der Dauer der Führungsaufsicht eine rechtswidrige Tat begeht. Die Strafermittlungsbehörden sind nach den Feststellungen des Petitionsausschusses zwar keineswegs untätig geblieben. Seit der ersten Strafanzeige bis zur Verhandlung des Landgerichts Berlin, das die Anordnung der Einweisung in das psychiatrische Krankenhaus unter Bewährungsaufgabe anordnete, waren aber knapp zwei Jahre vergangen. Auf Grund weiterer Vorkommnisse, die der Petent dem Petitionsausschuss übermittelt hat, ist die Staatsanwaltschaft um Stellungnahme gebeten worden, ob das Verfahren auf Widerruf der Bewährung eingeleitet worden ist. Der Abschluss des Petitionsverfahrens steht noch aus.

In einem weiteren Fall beklagte sich ein Petent über bereits langjährig andauernde Störungen des nachbarschaftlichen Verhältnisses durch das rücksichtslose und auffällige Verhalten einer - nach seiner Einschätzung - seelisch gestörten Mieterin. Die Hausgemeinschaft werde durch diese Nachbarin systematisch tyrannisiert. So sei laute Musik an der Tagesordnung, der von der Nachbarin gehaltene Hund würde oft stundenlang bellen, auch Handgreiflichkeiten zwischen den Hausbewohnern habe es bereits gegeben. Persönliche Beleidigungen seien keine Seltenheit, darüber hinaus wurden Schlösser durch Sekundenkleber beschädigt und Speisereste in Briefkästen eingeworfen, wofür der Petent die benannte Nachbarin verantwortlich machte. Da diese Nachbarin außerdem bereits mehrfach Brände in ihrer Wohnung verursacht haben soll, fürchtete der Petent um seine Sicherheit, zumal in dem Wohnhaus Gasleitungen verlegt sind.

Wegen der einzelnen Vorkommnisse hatte er sich bereits mit dem zuständigen Bezirksamt in Verbindung gesetzt, um beispielsweise die von ihm festgestellten Verstöße gegen Lärmschutzvorschriften anzuzeigen. Auch hatte er sich an den bezirklichen Amtstierarzt mit dem Vorschlag gewandt, das Tier aus Sicherheitsgründen einzuziehen. Darüber hinaus hatte er den Sozialpsychiatrischen Dienst aufgefordert, wegen des Verhaltens der Nachbarin tätig zu werden und weitere Maßnahmen zum Schutz der Hausbewohner zu ergreifen. Seine Erwartung, die jeweils angesprochenen Behörden würden auf Grund der einzelnen Vorkommnisse nunmehr gemeinsam und mit Nachdruck gegen die Mitbewohnerin vorgehen, um den Hausfrieden wiederherzustellen, erfüllte sich nicht. Er wandte sich deshalb an den Petitionsausschuss und beklagte die aus seiner Sicht unzureichende Hilfestellung durch das Bezirksamt.

An der Tätigkeit des Bezirksamtes gab es nichts zu kritisieren. Das ergaben die Ermittlungen des Ausschusses. Das Bezirksamt hatte bei konkreten und nachweisbaren Störungen und Verstößen gegen die Lärmschutzbestimmungen die angezeigten Sachverhalte überprüft und jeweils sachgerecht entschieden. Zutreffend hatte es vor dem Hintergrund der Beweislage in jedem Einzelfall geprüft, ob und in welchem Umfang Ahndungen erforderlich und angemessen sind. Soweit es sich darüber hinaus bei den geschilderten Streitigkeiten um nachbarschaftliche bzw. privatrechtliche Auseinandersetzungen handelte, musste der Ausschuss darauf hinweisen, dass derartige Konflikte ohnehin nicht durch ordnungsbehördliches Eingreifen gelöst werden können. Auch konnte der Ausschuss keinen Einfluss auf die noch anhängigen Klageverfahren wegen übler Nachrede, Urkundenfälschung, schweren Diebstahls oder Sachbeschädigung nehmen, die wechselseitig von dem Petenten bzw. dem Rest der Hausgemeinschaft und der Mitbewohnerin angestrengt worden waren.

Eine akute Gefährdung des Petenten oder anderer Bewohner durch das Verhalten der Mitbewohnerin war nicht zu erkennen. Bei allem Verständnis für die für alle Beteiligten schwierige Situation vermochte er deshalb die Forderung des Petenten nach einem Zusammenwirken aller eingeschalteten Stellen mit dem Ziel, den Hausfrieden in seinem Sinne wiederherzustellen, nicht zu unterstützen.

Im vorliegenden Fall war für ihn auch nicht eindeutig festzustellen, ob das Zerwürfnis ausschließlich auf dem Verhalten der Nachbarin beruhte oder ob sich die Konflikte nicht doch durch das Verhalten der jeweiligen Parteien so zugespitzt hatten.

Die Dramatik, mit der der Petent die Zustände geschildert hatte, teilte der Ausschuss jedenfalls nicht. Er schloss die Petition ab und verwies wegen noch offener Verfahren auf die gerichtlichen Instanzen.

4 Einzelfälle

4.1 Ehrenpatenschaft für Drillinge

Manchmal sind es kurze Fragen oder Anregungen, die den Ausschuss lange beschäftigen und weite Kreise ziehen können. So war es auch im Fall einer Mutter von Drillingen, die sich im August 2001, also noch in der 14. Wahlperiode, an den Petitionsausschuss wandte und darum bat, das Land Berlin möge - ähnlich wie die Bundesländer Hessen und Sachsen - bei Drillingsgeburten eine Ehrenpatenschaft übernehmen.

Der Ausschuss nahm diese Anregung auf und informierte sich zunächst über Regelungen anderer Bundesländer. Dabei schien ihm das Vorbild des Landes Hessen durchaus interessant; dort übernimmt der Ministerpräsident eine Ehrenpatenschaft, die mit einer beachtlichen finanziellen Sonderzuwendung verbun-

den ist. Darüber hinaus leistet auch ein Hersteller für Babynahrung zusätzlich eine "Ernährungspatenschaft".

Der Regierende Bürgermeister, an den sich der Ausschuss nun mit der Bitte um Prüfung wandte, lobte zwar die Übernahme einer Ehrenpatenschaft für Mehrlingsgeburten als gute Idee, sah sich jedoch auf Grund der problematischen Haushaltssituation im Land Berlin nicht in der Lage, diesen Vorschlag aufzugreifen; die Übernahme einer mit einer Geldleistung verbundenen Ehrenpatenschaft durch den Regierenden Bürgermeister sei nicht beabsichtigt, teilte die Senatskanzlei dem Ausschuss kurz und bündig mit.

Der Ausschuss war über diese Entscheidung enttäuscht, zumal sowohl der Regierende Bürgermeister als auch die fachlich zuständige Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport, die der Ausschuss bereits vorher eingeschaltet hatte, die Idee selbst begrüßt hatten. Sollte nun die Umsetzung am Geld scheitern? Keine Frage: Die bereits zu diesem Zeitpunkt dramatische Haushaltslage setzte natürlich enge Grenzen, und jede Form der Ehrenpatenschaft, wenn sie über ein jährliches Glückwunschs Schreiben zum Geburtstag hinausgehen sollte, war mit finanziellen Aufwendungen verbunden. Aber selbst wenn die Gewährung zusätzlicher finanzieller Unterstützung aus dem Landeshaushalt überaus problematisch war, so wollte der Ausschuss die Idee einer Unterstützung kinderreicher Familien nicht mit dem Hinweis auf fehlende Haushaltsmittel abschließen. Schließlich war nach seiner Auffassung die gesellschafts- und besonders die familienpolitische Wirkung dieser Maßnahme nicht zu unterschätzen. Auch wenn die Übernahme einer wie im Land Hessen geltenden Regelung nicht in Betracht kam, war für den Ausschuss denkbar, andere Möglichkeiten zur Unterstützung der Eltern zu finden.

Nach einer erneuten Beratung - inzwischen hatte sich der Petitionsausschuss der 15. Wahlperiode konstituiert - beschloss der Ausschuss, sich nunmehr an die Vorsitzenden der im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen zu wenden und bat um Prüfung, ob nicht Raum für eine parlamentarische Initiative in dieser Frage gesehen würde. Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen teilten dem Ausschuss mit, das Anliegen aufzugreifen und entsprechende Anträge im Abgeordnetenhaus zur Beratung einzubringen.

Am 26. Juni 2003 war es soweit: Das Abgeordnetenhaus beschloss, den Senat kurzfristig um eine Prüfung und einen Bericht zu bitten, wie Eltern bei Mehrlingsgeburten mit drei und mehr Kindern finanziell unterstützt werden können. Dabei sollte auch die Übernahme einer Ehrenpatenschaft für die Kinder durch den Regierenden Bürgermeister und die Beteili-

gung von Sponsoren bei der Unterstützung der Familien geprüft werden.

Dieser Auftrag zeigte Wirkung; am 19. August 2003 beschloss der Senat die Übernahme von Patenschaften durch den Regierenden Bürgermeister bei Mehrlingsgeburten mit drei und mehr Kindern. Eine finanzielle Zuwendung des Landes Berlin war zwar weiterhin nicht möglich, jedoch hat sich der Senat gegenüber der Stiftung "Hilfe für die Familie" dafür eingesetzt, dass aus deren Mitteln bei Mehrlingsgeburten künftig eine einmalige Sonderzuwendung geleistet werden kann. Die Entscheidung darüber trifft jedoch in eigener Verantwortung die Stiftung, die Anträge betroffener Eltern wohlwollend prüfen wird.

Für den Petitionsausschuss war dies ein Erfolg, weil damit das Anliegen der Petentin doch noch - wenn auch mit einiger Verzögerung - verwirklicht werden konnte. An diesem Beispiel hat sich gezeigt, dass manchmal Beharrlichkeit und Nachdruck bei der Vertretung der Interessen der Petenten erforderlich sind. Auch wenn der Regierende Bürgermeister als "Patenonkel" den Eltern bei den täglichen Arbeiten nicht zur Hand gehen wird, darf der Symbolcharakter dieser Patenschaft nicht übersehen werden. Der Ausschuss hat sich daher gemeinsam mit der Petentin über diese Entscheidung des Senats sowie das besondere Engagement des Regierenden Bürgermeisters gefreut.

4.2 Bitte um Verhinderung einer gerichtlichen Betreuerbestellung

Seine begrenzten Möglichkeiten in Betreuungsfällen hat der Petitionsausschuss in seinem letzten Bericht dargelegt. In der Regel beschwerten sich die Petenten über bereits vorliegende Gerichtsentscheidungen über die Betreuung, die der Petitionsausschuss weder prüfen noch aufheben kann. Die nachfolgend geschilderte Eingabe ist einer der seltenen Betreuungsfälle, in denen der Ausschuss ein positives Ergebnis herbeiführen konnte.

Der Petent wandte sich an den Petitionsausschuss, um die Bestellung eines Betreuers für seine Mutter abzuwenden. Auf Anregung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Bezirksamtes prüfte nämlich das zuständige Vormundschaftsgericht, ob eine derartige Betreuung eingerichtet werden sollte.

Der Petent lebt schon lange Zeit mit seiner schwerbehinderten, achtzigjährigen Mutter zusammen, die seit dem Jahre 2001 pflegebedürftig ist. Er pflegt seine Mutter selbst, was nicht immer einfach ist, da sie z.B. bisweilen das Baden bzw. die Nagelpflege ablehnt.

Hintergrund der Anregung, einen Betreuer zu bestellen, war ein kurzfristiger Krankenhausaufenthalt der Mutter des Petenten, der auf Grund des Verdachts auf einen Schlaganfall erforderlich war. Der Sozialpsychiatrische Dienst hatte von dem Krankenhaus erfahren, dass die mit dem Krankentransport befassten Personen die Wohnung als verwahrlost geschildert hätten. Ferner habe die Mutter Hautabschürfungen an Armen und Beinen gehabt. Der Petent habe darauf bestanden, dass seine Mutter nach Hause entlassen werde. Von der Sozialstation, die mit der Pflege der Abschürfungen betraut worden sei, hatte der Sozialpsychiatrische Dienst gehört, die Schwestern seien von dem Sohn trotz des kritischen Zustands der Wunden wieder weggeschickt worden. Der Sozialpsychiatrische Dienst folgte nicht den Einlassungen des Petenten, dass sich seine Mutter die Schürfwunden im Krankenhaus zugezogen haben müsse und dass er mit der Sozialstation einen Termin zur Wundversorgung vereinbart habe. Bei einem Hausbesuch stellte der Sozialpsychiatrische Dienst fest, dass die Mutter des Petenten nicht verwahrlost, aber auch nicht gut gepflegt sei. Die Wohnung sei ungepflegt, aber ebenfalls nicht verwahrlost. Gleichwohl hielt der Sozialpsychiatrische Dienst den Petenten mit der Pflege seiner Mutter für überfordert und regte wegen der Demenz der Mutter die Einsetzung eines Betreuers für die Bereich Heilbehandlung, finanzielle Angelegenheiten und Kontrolle der häuslichen Versorgung an.

Der Eingabe lag ein Entlassungsbericht des Krankenhauses bei, aus dem eindeutig hervorging, dass sich die Mutter des Petenten die Schürfwunden dort zugezogen hat, als sie versuchte, über das zur Sicherheit angebrachte Bettgitter zu klettern. Zudem schilderte der Petent eindringlich, wie er trotz der bestehenden Schwierigkeiten die Pflege seiner Mutter gestaltet, und äußerte die Befürchtung, dass eine Betreuung den sozialen Abstieg bedeuten und den familiären Zusammenhalt zerstören würde.

Da aus den hergereichten Unterlagen erkennbar war, dass das Vormundschaftsgericht demnächst über die Notwendigkeit einer Betreuung entscheiden würde, hat sich der Ausschuss eilig per Fax an das zuständige Bezirksamt gewandt, das als Betreuungsbehörde gegenüber dem Gericht Stellung nehmen sollte.

Nach Prüfung des Falles hat der zuständige Bezirksbürgermeister mitgeteilt, dass ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde erneut einen Hausbesuch durchgeführt hat. Dabei konnte zunächst festgestellt werden, dass die Wohnung sich nicht in einem verwahrlosten Zustand befindet und die Mutter des Petenten durchaus in der Lage ist, ihrem Sohn gegebenenfalls erforderliche Vollmachten zu erteilen, sodass sie einer gesetzlichen Betreuung nicht bedarf. In diesem Sinne wollte sich die Betreuungsbehörde gegenüber dem

Vormundschaftsgericht äußern. Sollte das Gericht dennoch zu dem Ergebnis kommen, dass eine Betreuung einzurichten ist, werde die Betreuungsbehörde den Petenten als Betreuer vorschlagen.

Der Petitionsausschuss konnte damit letztlich dem Petenten die erfreuliche Nachricht geben, dass die Betreuungsbehörde gegenüber dem Gericht in seinem Sinne Stellung genommen hat. Die letzte Entscheidung über die Notwendigkeit einer Betreuung hatte jedoch das Vormundschaftsgericht zu treffen. Auf diese Entscheidung konnte der Petitionsausschuss wegen der verfassungsrechtlich verankerten Unabhängigkeit der Gerichte keinen Einfluss nehmen. Es ist aber wahrscheinlich, dass das Gericht der aktuelleren Stellungnahme gefolgt ist.

Im Ergebnis konnte durch die schnelle Einschaltung der Betreuungsbehörde die vorherige Einschätzung des Sozialpsychiatrischen Dienstes revidiert und gegenüber dem Gericht noch vor dessen Entscheidung klar gestellt werden.

4.3 Girokonto für jedermann

In der heutigen Gesellschaft ist der Besitz eines Girokontos unabdingbar für die Teilnahme eines jeden am Wirtschaftsverkehr. Die Eröffnung eines Kontos bei einer Bank oder Sparkasse gelingt jedoch nicht allen Bürgerinnen oder Bürgern ohne Weiteres. Überschuldete Verbraucher, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger haben bei fast allen Banken Probleme, ein Girokonto einzurichten. Ein gesetzliches Recht auf ein "Girokonto für jedermann" gibt es in Deutschland nicht, sondern nur eine unverbindliche Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses (ZKA) als Zentralverband der deutschen Kreditwirtschaft. Dieser hat bereits 1995 allen Bankinstituten empfohlen, für jedermann unabhängig von Art und Höhe der Einkünfte und unabhängig von negativen Schufa-Eintragungen zumindest ein Guthabenkonto einzurichten. Die Berliner Sparkasse hatte sogar schon 1994 eine ähnliche Selbstverpflichtung gegenüber der damaligen Senatsverwaltung für Wirtschaft abgegeben.

Ein Petent beklagte, dass die von den Banken und Sparkassen anerkannte Selbstverpflichtung, allen Antragstellern ein privates Girokonto einzurichten, nicht eingehalten werde. Selbst die Berliner Bank und die Berliner Sparkasse, der Bankgesellschaft Berlin zugehörig, hätten ihm eine Kontoeröffnung verweigert, obwohl er lediglich ein Konto auf Guthabenbasis, also ohne Dispositions- und Überziehungskredit, begehrt habe.

Der Petent hatte sich bereits nach Ablehnung der Eröffnung eines Guthabenkontos durch die Berliner Bank an den Ombudsmann der privaten Banken gewandt, der den von der Bank angeführten Ableh-

nungsgrund in seinem Schlichtungsspruch nicht anerkannte und einen Verstoß gegen die ZKA-Empfehlung feststellte. In diesem Schlichtungsspruch ist jedoch auch darauf hingewiesen worden, dass der Verstoß der Bank diese nicht verpflichtet, für ihn ein Konto zu eröffnen, da es sich bei der ZKA-Empfehlung lediglich um eine rechtlich nicht verbindliche Empfehlung handelt. Tatsächlich hat selbst der befürwortende Schlichtungsspruch dem Petenten letztendlich nicht zu einer Kontoeröffnung bei der Berliner Bank verhelfen können.

Auch die Berliner Sparkasse, die dem Petenten schon einmal ein Girokonto gekündigt hatte, war zur Aufnahme einer (neuen) Geschäftsbeziehung mit ihm nicht bereit. Die Landesbank Berlin, die zu dieser Vorgehensweise um Stellungnahme gebeten worden war, verwies darauf, dass der die Berliner Bank betreffende Schlichtungsspruch keinen Anspruch auf ein Guthabenkonto in ihrem Haus begründet habe, darüber hinaus aber auch spezielle Gründe für die Ablehnung eines neuen Guthabenkontos vorgelegen hätten.

Entsprechend der ZKA-Empfehlung kann eine Kontoeröffnung durchaus aus gewichtigen Gründen für das Bankinstitut unzumutbar sein. Solche gewichtigen Gründe können zum Beispiel bei Betrug oder Verletzung des gegenseitigen Vertrauensverhältnisses vorliegen. Auf Letzteres berief sich die Landesbank Berlin im vorliegenden Fall.

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen, die vom Ausschuss um Prüfung des Vorgangs gebeten worden war, konnte das Anliegen des Petenten leider nicht wirksam unterstützen. Sie verwies darauf, dass sie im Rahmen der Staatsaufsicht über die Landesbank Berlin ein bestimmtes Tun nicht erzwingen könne, sofern die Weigerung nicht offensichtlich rechtswidrig sei. Eine rechtswidrige Vorgehensweise vermochte sie angesichts der fehlenden Rechtsverbindlichkeit der ZKA-Empfehlung nicht festzustellen. Ob der Ablehnungsgrund, das fehlende Vertrauensverhältnis, begründet und ein Vertragsabschluss deshalb tatsächlich unzumutbar war, war im Rahmen der Staatsaufsicht nicht überprüfbar.

Die Senatsverwaltung hat letztendlich darauf verweisen müssen, dass die Ablehnung eines Kontos auf Guthabenbasis stets eine Frage des Einzelfalles sei und gegebenenfalls der Rechtsweg beschritten werden müsse. In diesem Zusammenhang machte sie allerdings noch auf ein bemerkenswertes Urteil des Landgerichts Berlin aus dem Jahr 2003 aufmerksam, in dem einem Kontosuchenden aus der Selbstverpflichtung der Landesbank Berlin erstmals ein Anspruch auf Kontoeröffnung zugebilligt worden ist. Diese Information über die neueste Rechtsprechung ist dem Pe-

ten, dem im Petitionsverfahren leider nicht geholfen werden konnte, übermittelt worden.

Da besonders überschuldete und einkommensschwache Personen eine mit finanziellem Risiko verbundene gerichtliche Auseinandersetzung scheuen, hofft der Ausschuss, dass - wie auch inzwischen vom Abgeordnetenhaus gefordert - bundesweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Eröffnung eines Guthabenkontos eingeführt wird, um künftig wirklich jedermann problemlos eine Teilnahme am Wirtschaftsverkehr zu ermöglichen.

4.4 Rückwirkende Neufestsetzung einer Eigenheimzulage

Ein spezielles Problem im Zusammenhang mit der Gewährung einer Eigenheimzulage wurde von einem Ehepaar vorgetragen, das nach Berlin gezogen war. Sie hatten für sich und zwei Kinder einen Flachdachbungalow gekauft und eine komplette Wohntage aufgestockt. Dabei entstand eine zusätzliche, in sich abgeschlossene eigenständige Wohnung. Im Antragsverfahren nach dem Eigenheimzulagengesetz fanden sie in dem Formular, das sie ausfüllen mussten, nicht das von ihnen durchgeführte Bauvorhaben. So kreuzten sie hilfswise den Begriff "Ausbau/Erweiterung eines eigengenutzten Hauses" an und gingen - auch anhand der von ihnen eingeholten Informationen - davon aus, hierfür die volle Eigenheimzulage in Höhe von 2556 Euro zu erhalten. Das Finanzamt gewährte aber nur die halbe Zulage in Höhe von 1278 Euro für eine ausgebaute Wohnung.

Die Eheleute beklagten sich daraufhin über die entsprechenden Formulare, die sie von der Finanzbehörde erhalten hatten. Sie bemängelten, die Behörde habe sich nur nach den Angaben im Antrag gerichtet und die eingereichten Unterlagen nicht mehr genau angesehen, aus denen die Einzelheiten des Bauvorhabens hervorgingen. Sie forderten, die Finanzbehörden sollten unmissverständliche Vorschriften und Formulare schaffen, die für den Bürger klar verständlich und zudem praktikabel seien. Wie sich herausgestellt habe, seien sie überhaupt nur unzulänglich, ja geradezu fehlerhaft beraten worden. Außerdem hätten die Erläuterungen im Bescheid nicht ausgereicht, um die Entscheidung des Finanzamtes nachzuvollziehen. Sie verlangten die rückwirkende Anhebung der Eigenheimzulage auf den vollen Betrag, denn durch die Baumaßnahme sei eine zusätzliche Wohnung entstanden. Das Finanzamt ging schließlich auf die Einwendungen der Petenten ein und erhöhte die Eigenheimzulage ab dem Jahr des Einspruchs, jedoch nicht rückwirkend, da der Bescheid bereits bestandskräftig war. Daraufhin wandten sich die Eheleute an den Petitionsausschuss.

Der Ausschuss bat die Finanzverwaltung um Überprüfung des Anliegens. Dabei stellte sich im Ergebnis der Nachprüfung heraus, dass der Eigenheimzulagenbescheid auch nach Bestandskraft noch geändert werden kann, soweit Tatsachen nachträglich bekannt werden, die zu einer höheren Zulage führen. Die Berechtigten darf aber kein grobes Verschulden daran treffen, dass die Tatsachen erst nachträglich bekannt werden. Ein grobes Verschulden kann im Allgemeinen angenommen werden, wenn ausdrückliche Hinweise in Vordrucken, Merkblättern oder sonstigen Mitteilungen des Finanzamtes unbeachtet bleiben. Zwar wurde von Seiten des Finanzamtes in Abrede gestellt, den von den Petenten eingereichten Unterlagen hätte man entnehmen können, dass eine neue abgeschlossene Wohnung hergestellt worden sei. Eingeräumt wurde aber, dass weder die Anleitung zum Eigenheimzulagantrag noch die Gestaltung des Antragsvordrucks den Fall der Herstellung einer Wohnung durch Dachausbau vorsieht, so dass den Berechtigten nicht vorgeworfen werden konnte, sie hätten den Vordruck falsch ausgefüllt, indem sie die Erweiterung ihres Hauses um eine abgeschlossene Wohnung als "Ausbau und Erweiterung eines selbstgenutzten Hauses" eintrugen. Aus der Sicht der Petenten war die Eintragung als Ausbau zutreffend. Das Finanzamt wurde deshalb gebeten, die Eigenheimzulage für den gesamten Bewilligungszeitraum in voller Höhe zu gewähren. Damit konnte die Eingabe mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

4.5 Schaffung von Baurecht

Viele der in den 90er Jahren für Berlin prognostizierten wohnungspolitischen und demografischen Entwicklungen sind nicht eingetroffen und erfordern ein Überdenken der damaligen planerischen Zielsetzungen. Dies gilt nach Auffassung des zuständigen Bezirksamtes besonders auch für den Nord-Ost-Raum Berlins, wo knapp gewordene öffentliche Mittel, eine verstärkte Abwanderung ins Umland und eine deutlich geringere Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt eine Aktualisierung der Rahmenplanungen erforderlich machen. Dass derartige Umplanungen zu Verzögerungen bei der begehrten Schaffung von Baurecht führen, haben betroffene Petenten beklagt, die seit längerem ein bisher als Garten genutztes Grundstück erwerben und darauf ein Einfamilienhaus errichten wollen.

Entsprechend den Ermittlungen des Ausschusses ist die Fläche, auf der die Petenten ihr Bauvorhaben beabsichtigen, dem Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch zugeordnet; der Bau eines Einfamilienhauses ist dort planungsrechtlich nicht zulässig. Bereits im Jahr 1995 war die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen worden mit den vorrangigen Zielen der Sicherung einer Kindertagesstätte, einer öffentlichen Parkanlage und eines öffentlichen Spielplatzes. Diese

Zielsetzungen entfielen aber bereits als Ergebnis der Auswertung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ersatzlos. Um kurz- und mittelfristig Flächen für den Wohnungsbau zu aktivieren, aber auch dem Wunsch der Eigentümer nach einer Bebaubarkeit rückwärtiger Grundstücksteile entgegenzukommen, sollten darüber hinaus zusätzliche Bauflächen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.

Die Petenten hatten bereits im Mai 2001, als sich der entsprechende Bebauungsplan im fortgeschrittenen Aufstellungsverfahren befand, eine Bauvoranfrage beim Bezirksamt eingereicht. Die vom Bezirk auf Grund der veränderten Ausgangsbedingungen für notwendig erachteten Aktualisierungen der Rahmenplanungen stoppten jedoch die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens und damit auch die Realisierung des Bauwunsches. Bei Nachfragen zum aktuellen Sachstand wurden die Petenten unter Hinweis auf größere und wichtigere Bauprojekte getröstet. Sie bemängelten, dass es keinerlei Fortschritt bei den Planungen gibt.

Wie das Bezirksamt dem Petitionsausschuss darlegte, sollen Aussagen zur zukünftigen städtebaulichen Entwicklung des Gebiets in Kürze durch das Stadtplanungsamt erarbeitet werden und als Basis für eine verbindliche Bauleitplanung dienen. Erst danach könnten eindeutige Aussagen zum Verlauf des weiteren Bebauungsplanverfahrens gegeben werden.

Leider konnte der Petitionsausschuss das verständliche Anliegen der Petenten nicht wirksam unterstützen. Ein rechtlicher Anspruch auf Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht nicht. Die Durchführung der Bebauungsplanverfahren unterliegt in Berlin der Planungshoheit der Bezirke. Auch kann der Petitionsausschuss nicht die Dauer einer vom Planungsträger für notwendig erachteten Überarbeitung der Planungsziele beeinflussen, da diese unter anderem von den sonstigen dringlichen Planungsaufgaben des Bezirks und den personellen Kapazitäten abhängig ist. Den Petenten ist für den Fall, dass sie auch zukünftig ihren Bauwunsch auf diesem Außenbereichsgrundstück weiterverfolgen wollen, anheim gestellt worden, sich in dieser bezirklichen Angelegenheit zu gegebener Zeit gegebenenfalls direkt an den Bezirk, und zwar an den Ausschuss für Eingaben und Beschwerden bei der zuständigen Bezirksverordnetenversammlung, zu wenden.

4.6 Beeinträchtigungen durch Skybeamer

Zwar ist in Großstädten wie Berlin der Nachthimmel bereits intensiv aufgehellert, dennoch können extreme Lichtquellen wie Skybeamer auch etwas entfernt wohnende Bürgerinnen und Bürger massiv stören. So beanstandete ein Petent abendliche Beein-

trächtigungen bei der Balkonnutzung und bei astrologischen Beobachtungen durch Skybeamer, die im Norden Berlins für zwei Diskotheken werben, und forderte unter Beifügung von Unterschriftenlisten weiterer Anwohner ein behördliches Tätigwerden.

Er hatte sich bereits nach Inbetriebnahme des ersten störenden Skybeamers an das bezirkliche Bau- und Wohnungsaufsichtsamt gewandt, welches auch für Abhilfe sorgen wollte. Jedoch war auch nach einem Jahr der störende Zustand noch unverändert. Es hatte sogar eine weitere Diskothek mit mehreren weit sichtbaren Lichtkegeln eröffnet. An die Diskothekenbetreiber gerichtete Bitten des Petenten, die Scheinwerfer abzustellen, waren ebenso erfolglos geblieben wie eine Anzeige wegen Körperverletzung. Die Anwaltschaft Berlin verwies in ihrem Einstellungsbescheid darauf, dass eine Strafanzeige bei Besitzstörungen dieser Art, die im bürgerlichen Rechtsstreit auszufechten wären, nicht der geeignete Weg sei, die angestrebte Abhilfe durchzusetzen. Unabhängig davon wurde das Verfahren an das zuständige Bezirksamt zur Prüfung etwaiger bau- oder ordnungsrechtlicher Maßnahmen abgegeben.

Wie spätere Sachstandsnachfragen des Petenten ergaben, war das Bezirksamt wegen rechtlicher Unklarheiten noch nicht gegen die Skybeamer vorgegangen. Der Petent, der dem Bau- und Wohnungsaufsichtsamt eine Sammlung seines Erachtens einschlägiger gesetzlicher Regelungen als mögliche Eingriffsgrundlagen sowie Rechtssprechung zu dem Thema zugeleitet hatte, vermochte dies nicht nachzuvollziehen und bat den Petitionsausschuss, nunmehr dafür Sorge zu tragen, dass mit den aufgezeigten rechtlichen Möglichkeiten die Rechte der Anwohnerinnen und Anwohner gewahrt werden.

Nach Auskunft des zuständigen Bezirksamtes waren beide Skybeamer ohne öffentlich-rechtliche Genehmigung oder vorherige Einbindung des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes installiert worden. Wie eingeräumt wurde, war nach Bekanntwerden der beiden Einrichtungen bei der Bauaufsicht anfänglich nicht klar, welcher öffentlich-rechtlichen Beurteilung diese Anlagen unterliegen und welche Zuständigkeiten sich daraus ergeben. Weil mit diesen Anlagen rechtliches Neuland betreten wurde, waren rechtliche Abwägungen und Recherchen erforderlich.

Nach ersten Prüfungen war die Zuständigkeit des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes mangels der Zuordnung der Skybeamer als bauliche Anlage ausgeschlossen und das Umweltamt eingeschaltet worden. Dieses wandte sich an die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, welche nach Auswertung einer juristischen Ausarbeitung zu diesem Thema jedoch wieder

auf das Baurecht verwies, weil die beanstandeten Skybeamer wohl den Werbeanlagen zuzuordnen seien.

Daraufhin ist das Bau- und Wohnungsaufsichtsamt dann auch tätig geworden und hat in beiden Fällen ein öffentlich-rechtliches Verfahren eröffnet. Zutreffend ist dargelegt worden, dass in den Verfahren mit den zu beteiligenden Dienststellen und Behörden die Zulässigkeit der Werbeanlagen in den betreffenden Baugebieten und die Verträglichkeit für die nähere Umgebung geprüft werden muss und sich dabei ein Schutz von Interessen von nicht im unmittelbaren Umkreis der Anlagen wohnenden Bürgerinnen und Bürgern im Stadtgebiet aus dem Baurecht nicht herleiten lässt. Die Ergebnisse der beiden Verfahren einschließlich möglicher verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen müsse daher abgewartet werden. Abschließend angemerkt worden ist noch, dass ausschließlich die eigenen fundierten Recherchen zur Rechtslage letztendlich die Eröffnung der baurechtlichen Verfahren zuließen.

4.7 Anpassung der Honorare der unabhängigen Ingenieurbüros

Unter Hinweis auf die Gefährdung einer Vielzahl von Arbeitsplätzen und Unternehmensexistenzen haben sich zahlreiche unabhängige Ingenieurbüros aus Berlin und dem Bundesgebiet an den Petitionsausschuss mit der Bitte gewandt, das Land Berlin möge sich im Bundesrat für eine Beibehaltung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) als Rechtsverordnung, eine zügige Weiterführung der Erarbeitung der 6. Novelle durch die zuständigen Bundesministerien sowie eine Anpassung auf die in einem Gutachten zur Vorbereitung der 6. HOAI-Novelle ermittelten Honorarsätze einsetzen.

Eindringlich haben die Petenten darauf verwiesen, seit Inkrafttreten der letzten Änderung der Rechtsverordnung im Jahr 1996 seien die Projektpreise um bis zu 30 v. H. gefallen und die an diese Projektpreise gekoppelten Honorare um rund 28 v. H. zurückgegangen, zeitgleich die zu erbringenden Leistungen wegen steigender Komplexität der Maßnahmen und zusätzlicher gesetzlicher Anforderungen jedoch deutlich angestiegen. Die sinkenden Einnahmen hätten neben Insolvenzen zum Teil erheblichen Personalabbau und Arbeitszeiterhöhungen für die in den verbliebenen Ingenieurbüros tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem durchschnittlich geringen Gehalt zur Folge gehabt.

Auf das Missverhältnis zwischen Aufwand und Honorar ist nach Aussage der Petenten die Bundesregierung als Ordnungsgeber bereits im Jahr 1992 aufmerksam gemacht worden. Obgleich bereits damals ein gutachterlich festgestellter Nachholbedarf bei den Honoraren zwischen 24 v. H. und 40 v. H. bestan-

den habe, seien mit Änderungsverordnung zum 1. Januar 1996 die Honorarsätze lediglich linear um ca. 5 v. H. und die Stundensätze gar nur um ca. 2,50 v. H. angehoben worden, wodurch viele Ingenieure heute für ein Einkommen auf dem Niveau eines Handwerkerlohns arbeiten würden. Nach dem Gutachten zur Vorbereitung der 6. HOAI-Novelle seien die Honorare um bis zu 37 v. H. und die Stundensätze um bis zu 127 v. H. anzuheben. Selbst dann würden entsprechend erhöhte Sätze im europäischen Vergleich dann immer noch als eher niedrig anzusehen sein.

Weiter ist entgegen den Plänen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, künftig freie Preisvereinbarungen zuzulassen, die Beibehaltung einer verbindlichen Preisrechtsverordnung für Architekten- und Ingenieurleistungen gefordert worden, um einem - aus Sicht der Petenten - verfehlten Preiswettbewerb zu begegnen. Ungebremste Honorarverhandlungen würden die Insolvenzzahlen schlagartig weiter erhöhen, die Vergleichbarkeit von Angeboten wäre ebenso wie die Abfassung juristisch einwandfreier Werkverträge mangels hinreichend genauer Leistungsbeschreibungen kaum möglich. Die Qualität der Ingenieurleistungen und damit auch der Bauvorhaben würde bei einem unregulierten Markt zwangsläufig sinken.

Bei seinen Ermittlungen stellte der Petitionsausschuss fest, dass die Abstimmungsprozesse auf Bundesebene noch nicht den Stand erreicht hatten, in dem zu einem konkreten Vorhaben eine Stellungnahme des Senats von Berlin möglich gewesen wäre. Eine abgestimmte Haltung des Landes Berlin im Rahmen der Zustimmungspflicht im Bundesrat konnte den Petenten daher noch nicht mitgeteilt werden. Um jedoch ihr Anliegen schon im Vorfeld einer Entscheidungsfindung des Senats von Berlin einer fachkundigen parlamentarischen Diskussion zuzuführen, sind die Eingaben den zuständigen Fachausschüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin mit der Bitte um Befassung mit der Problematik zugeleitet worden.

Im Ergebnis der Beratung des Ausschusses für Wirtschaft, Betriebe und Technologie ist empfohlen worden, das Anliegen der Petenten nicht zu befürworten, da die Pläne des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit zur Reform der Regelungen über die Honorare begrüßenswert seien. Hierzu ist erläutert worden, die von den Petenten beklagte Zahl von Insolvenzen habe nach Einschätzung des Ausschusses ihren Grund im allgemeinen Rückgang der Bautätigkeit. Die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit angestrebten Veränderungen der Honorarregelungen würden den heutigen Gegebenheiten in dieser Branche entsprechen. Durch die Reform würden Kostensenkungspotentiale auch für die öffentliche Hand erschlossen werden. Dies sei zu begrüßen. Schließlich sei kein genügender Grund erkennbar, sich gegen

einen marktwirtschaftlichen Wettbewerb auszusprechen, der aus Sicht des Ausschusses für Wirtschaft, Betriebe und Technologie sinnvoll sei.

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr befürwortete die Eingaben insoweit, als die HOAI nicht abgeschafft, sondern novelliert werden sollte.

Unter Berücksichtigung dieser Beratungsergebnisse hat der Petitionsausschuss den Senat von Berlin gebeten, sich im Bundesrat für einen Erhalt der HOAI in einer novellierten Form einzusetzen. Hinsichtlich der Forderung der Petenten, verbindliche und angepasste Honorarsätze zu unterstützen, hat er von einer Empfehlung abgesehen.

4.8 Ermäßigung der Volkshochschulgebühren für Rentner mit niedrigem Einkommen

Zwei Bürgerinnen haben mit ihren Eingaben den Ausschuss darauf aufmerksam gemacht, dass Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Soldaten und Zivildienstleistende Kurse an den Volkshochschulen zu ermäßigten Gebühren belegen können, Rentner jedoch nicht, egal wie niedrig ihr Einkommen ist. Den Petentinnen war dies deshalb aufgefallen, weil sie zunächst arbeitslos waren und eine Ermäßigung erhielten, später dann Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen und daraufhin keinen ermäßigten Tarif der Volkshochschulen mehr in Anspruch nehmen konnten, weil die Entgeltordnung dies nicht vorsah. Dabei war ihre Rente niedriger als die zuvor gewährten Leistungen des Arbeitsamtes.

Der Ausschuss machte sich das Anliegen zu Eigen und bat die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport um wohlwollende Prüfung, ob in die Entgeltordnung für die Volkshochschulen ein weiterer Ermäßigungstatbestand aufgenommen werden könne, wonach Personen, die vollständig von Zuzahlungen zu Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln usw. befreit sind, künftig Volkshochschulkurse zu ermäßigten Preisen belegen können. Zu dieser Personengruppe gehörten auch die Petentinnen.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport hat den Vorschlag befürwortet und zugesagt, anlässlich der 2003 ohnehin anstehenden Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschulen die Befreiung von der Arzneimittelzuzahlung in die Ermäßigungstatbestände aufzunehmen. Einige Volkshochschulen wollten schon vorab so verfahren.

Der Ausschuss erwartet, dass der begünstigte Personenkreis auch künftig ohne bürokratischen Aufwand ermittelt werden kann, nachdem durch die Gesundheitsreform Befreiungen von den Zuzahlungen generell nicht mehr möglich sind.

4.9 Tempo 30 - Nein Danke!

Der Petitionsausschuss der vergangenen Legislaturperiode erhielt im Februar 2001 die Zuschrift einer Anwohnerin aus dem Oberhofer Weg, die schon seit zwei Jahren erfolglos um die Einbeziehung ihrer Wohnstraße in die vorhandene Tempo-30-Zone gekämpft hatte. Zwar hatte der Polizeipräsident in Berlin als zuständige "untere" Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Anweisung wegen der Unfallsituation im Oberhofer Weg bereits erteilt. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf dachte jedoch nicht daran, die Anordnung umzusetzen. Auch die Aufforderung der "obersten" Straßenverkehrsbehörde, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, die rechtsfehlerfreie Anordnung des Polizeipräsidenten bis zum 20. November 2000 auszuführen, veranlasste den Bezirk nicht zum Handeln. Die Petentin hatte inzwischen zur Unterstützung ihres Anliegens 100 Unterschriften aus der Nachbarschaft zusammengetragen.

Die Ermittlungen des Petitionsausschusses beim Bezirksamt ergaben dann, dass die Bezirksverordnetenversammlung sich dafür ausgesprochen hatte, die Geschwindigkeitsbegrenzung im Oberhofer Weg nur teilweise zwischen Hildburghäuser Straße und Pößnecker Straße umzusetzen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung hätte aber dennoch auf die Ausführung der Maßnahme im gesamten Oberhofer Weg bestanden und dem Bezirk hierfür eine Frist bis zum 31. März 2001 gesetzt. Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf werde deshalb die Anordnung des Polizeipräsidenten auf Grund der Weisung der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung nunmehr umsetzen.

Nachdem der Ausschuss diese erfreuliche Nachricht der Petentin übermittelt hatte, musste er im April 2001 von ihr jedoch erfahren, dass im Oberhofer Weg immer noch nichts geschehen war. Die Bezirksverordnetenversammlung hatte im Gegenteil erneut beschlossen, die Anweisung der Straßenverkehrsbehörde, den gesamten Oberhofer Weg als Tempo-30-Zone auszuweisen, nicht zu befolgen, weil ansonsten die Verkehrsbelastung in der parallel verlaufenden Lorenz-/Mariannenstraße unweigerlich steigen würde und außerdem durch die notwendigen Vorfahrtsänderungen im Oberhofer Weg an sechs Kreuzungsbereichen zusätzliche Unfallschwerpunkte entstünden. Der inzwischen schon über zwei Jahre andauernde Streit begann also von vorne.

Da die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung schließlich nicht mehr bereit war, die Haltung des Bezirksamtes Steglitz-Zehlendorf länger hinzunehmen, bat sie die Senatsverwaltung für Inneres im September 2001 um Prüfung bezirksaufsichtlicher Maßnahmen.

Über diesen Sachstand informierte der Ausschuss die Petentin und kündigte ihr an, wegen der Förmlichkeiten des Verfahrens der Bezirksaufsicht und der Beendigung der Wahlperiode auf Grund der Neuwahlen zum Abgeordnetenhaus werde sie eine abschließende Antwort erst vom zukünftigen Petitionsausschuss erhalten.

Obwohl sich der Petitionsausschuss der 15. Wahlperiode schon am 12. Februar 2002 konstituiert hatte, musste die Petentin noch über ein Jahr auf diese Antwort warten, weil sich die Ermittlungen hinzogen.

Mit dem Ergebnis der jahrelangen Auseinandersetzungen war der Ausschuss allerdings sehr unzufrieden. Nach der beharrlichen Weigerung des Bezirksamtes war nun auch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung zu einer anderen Auffassung in der Angelegenheit gelangt. Ihre neuerliche Prüfung hätte ergeben, ließ sie den Petitionsausschuss wissen, dass es sich bei der Anordnung der Straßenverkehrsbehörde um eine Regelung handele, die die Mitwirkung "gemeindlicher Behörden" an dem Erlass ordnungsbehördlicher Verwaltungsakte (von Landesbehörden) vorschreibe. Als formale Voraussetzung für die Einbeziehung des Oberhofer Weges in die vorhandene Tempo-30-Zone sei somit nicht das "Einvernehmen" mit der "Kommune Berlin", sondern mit dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf erforderlich. Da das bezirkliche Einvernehmen jedoch fehle, könne die Anordnung nicht aufrechterhalten werden. Abgesehen davon seien die Unfälle im Oberhofer Weg in den letzten Jahren zurückgegangen. Im Jahre 2002 hätten sich nur noch 19 Unfälle ohne Verletzte ereignet. In keinem Fall sei unangepasste Geschwindigkeit die Unfallursache gewesen; überwiegend sei der Sicherheitsabstand nicht eingehalten bzw. die Vorfahrt nicht gewährt worden. Bei Aufhebung der Vorfahrtsberechtigung für den Oberhofer Weg stünde zu befürchten, dass sich die positive Unfallentwicklung durch Vorfahrtverstöße wieder verschlechtern würde.

Auch wenn diese Gründe den Petitionsausschuss nicht überzeugten, musste er der engagierten Bürgerin aus dem Oberhofer Weg letztendlich mitteilen, dass er mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die begehrte Geschwindigkeitsbegrenzung leider nicht erreichen kann. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung will die Verkehrssituation im Oberhofer Weg übrigens weiterhin aufmerksam beobachten. Was das bringen soll, ist dem Ausschuss allerdings unklar.

4.10 Vorschlag mit bürokratischem Aufwand

Manchmal muss sich der Ausschuss auch mit recht ungewöhnlichen Anliegen befassen. So forderte ein Petent, selbst als Mitarbeiter im öffentlichen Dienst beschäftigt, eine gesetzliche Regelung, nach der die Verwaltung verpflichtet wird, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Übergabe von Schreiben in

dienstrechtlichen Angelegenheiten den Empfang schriftlich zu bestätigen. Insbesondere in diesen Fällen - so der Petent - sei ein Nachweis besonders wichtig. Als Beispiel führte er seinen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit an, der nicht zu seiner Personalstelle gelangt sei. Nun habe er nicht einmal einen Nachweis über die Abgabe dieses Antrags in Händen.

Der Ausschuss sah keine Veranlassung, im Einzelfall zu recherchieren, welchen Weg der erwähnte Antrag des Petenten nun genommen hatte und aus welchen Gründen er seinen Empfänger nicht erreichte. Vielmehr hat er - dem Wunsch des Petenten folgend - die Anregung unter grundsätzlichen Aspekten geprüft. Seine Ermittlungen, zu denen er auch die Senatsverwaltung für Inneres befragte, ergaben, dass eine wie von dem Petenten angeregte Vorschrift in der Berliner Verwaltung nicht existiert. Abgesehen davon, dass weitere Vorschriften zu einer Überbürokratisierung führen und damit auch dem vom Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen Ziel einer Reduzierung von Vorschriften in der Berliner Verwaltung widersprechen würden, sah der Petitionsausschuss auch keine sachliche Notwendigkeit, dieser Anregung zu folgen, weil es sich bei dem geschilderten Problem offenbar um einen Einzelfall handelte. Das Ansinnen des Petenten, eine Verwaltungsvorschrift oder gar eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, erschien dem Ausschuss deshalb weder erforderlich noch geboten. Da es für den Petenten offenbar von Bedeutung war, die Übergabe seiner Schreiben und Anträge nachweisen zu können, hat ihm der Ausschuss empfohlen, sich deren Aushändigung ohne bürokratischen Aufwand kurz schriftlich - beispielsweise durch Auftrag eines Eingangsstempels auf der Durchschrift - von der annehmenden Stelle bestätigen zu lassen. Ein solches Verfahren erschien dem Ausschuss für den angegebenen Zweck völlig ausreichend. Sollte dies jedoch nicht möglich sein und er weiterhin an dem Erfordernis des Nachweises der Übergabe festhalten wollen, hat der Ausschuss ihm den abschließenden Rat erteilt, den Nachweis über die Abgabe eines Antrags in Gegenwart eines Zeugen zu führen.

5 Arbeitssplitter - oder was dem Petitionsausschuss sonst noch alles auffiel

- Besorgt um die Rechtschreibkünste der Bevölkerung alarmierte eine in der Tourismusbranche beschäftigte Mitarbeiterin den Ausschuss mit den Worten: "PISA lauert überall, diesmal an exponierter Stelle". Was war geschehen? An dem Bauzaun zwischen dem Bebelplatz und der Straße Unter-den-Linden wird an einer Stelle auf die Bücherverbrennung hingewiesen und erläutert, dass auch Werke von Brecht darunter waren. Über die Schreibweise des Vornamens "Berthold" wunderte sich nicht nur die versierte Dame, sondern auch ihr Begleiter, ein "ge-

lernter" Germanist aus South Carolina. Ein derartiger Fauxpas direkt gegenüber der Humboldt-Universität!!!

Bei seinen Recherchen entdeckte der Ausschuss, dass die Geburtsurkunde auf Eugen Berthold Friedrich lautet. Brecht selbst publizierte zunächst unter dem Vornamen "Bert", berühmt wurde er allerdings als "Bertolt" Brecht. In englischer Sprache wird auch die Schreibweise "Bertholt" verwandt. Ein erstaunliches Ergebnis! Der Ausschuss, erleichtert, dass es um die Rechtschreibung doch nicht so schlimm bestellt ist, sah schon allein aus Kostengründen von der Forderung ab, eine neue Informationstafel anzubringen.

- Wer gern das vielfältige Kulturangebot der Stadt Berlin nutzt, wird es schon erlebt haben. Bei einem Geigensolo im Konzert, während einer zarten Liebesarie in der Oper, mitten in einer spannenden Kinoszene, bei einem dramatischen Theaterstück oder während eines fesselnden Vortrags ertönt das Klingeln oder Piepen eines Handys. Manchmal ist es auch eine Melodie, was gerade bei Musikveranstaltungen zu gewissen Dissonanzen führen kann. Der Ärger und die Empörung darüber waren bei einer kulturbesorgten Berlinerinnen so groß, dass sie den Petitionsausschuss aufforderte, sich für die Einführung von Bußgeldern als Sanktion für störendes Handyklingeln einzusetzen. Als Nebeneffekt könne ihres Erachtens sogar der notleidende Landeshaushalt ausgeglichen werden.

Nicht nur im Petitionsausschuss, auch im Kulturausschuss wurde diese Problematik ausgiebig erörtert. Gründliches Nachdenken führte jedoch zu der Frage, wie ein solcher Anspruch durchzusetzen wäre. Allein die Ermittlung der "Störerinnen" oder des "Störers" und die Feststellung der Personalien in einer gut besuchten Veranstaltung würde sehr wahrscheinlich eine nachhaltigere Störung des Kunstgenusses mit sich bringen als ein kurzes Handyklingeln. Soll man die "Schuldigen" während einer Veranstaltung "abführen" und müsste man nicht vielleicht eine neue Behörde errichten, die die Eintreibung der Geldbußen sicherzustellen hätte? Sollten sich eines Tages sogar die Gerichte damit befassen müssen? Der Ausschuss hat es dann doch vorgezogen, sich der Auffassung der Kulturverwaltung anzuschließen und darauf zu setzen, dass die in den meisten Kultureinrichtungen vorhandenen Regelungen in Benutzungs- und Hausordnungen oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen und häufig schon angewandte visuelle oder akustische Hinweise ausreichen. Nicht zuletzt vertraut der Petitionsausschuss darauf, dass rücksichtslose Besucher und Besucherinnen das Missfallen der anderen Veranstaltungsteilnehmer zu spüren bekommen und dadurch auch ohne neue Reglementierungen und mehr Bürokratie eine gewisse Disziplinierung der Besucher erreicht werden kann.

- Eine Unterschrift ist immer ein individueller Ausdruck der Persönlichkeit. Bei der Gestaltung der Unterschrift bestehen allerdings bei Ausweisdokumenten besondere Formvorschriften. Kürzel, handschriftliche Zeichen oder Symbole sind als Unterschrift nicht erlaubt, weil der Ausweis der Identifikation der Person gilt und hierzu die vollständige Namensangabe auch bei der Unterschrift zumindest grob erkennbar sein muss. Auch Teile des Familiennamens dürfen bei der Unterschriftsleistung nicht ausgelassen werden. Diesen Hinweis musste der Ausschuss einer Petentin übermitteln, die sich über die Einziehung eines Ausweises beschwert hatte, nachdem sie bei der Unterschriftsleistung aus persönlichen Gründen ein Teil ihres Nachnamens weggelassen hatte. Der Ausschuss konnte daher der Petentin lediglich empfehlen, einen Antrag auf Namensänderung aus wichtigem Grund zu stellen, soweit die Führung dieses Namens als besonders belastend empfunden wird.

- Sauberkeit und Hygiene sind selbstverständlich auch für einen Imbissbetrieb unerlässlich. Aus diesem Grund muss nach den geltenden Vorschriften für die Beschäftigten dort ein WC mit einer Handwaschgelegenheit vorhanden sein. Eine solche Anlage forderte das Bezirksamt auch von einem Betreiber eines neu eingerichteten Imbisscontainers, obwohl dieser bereits mit der Geschäftsführung des gleich nebenan liegenden Supermarkts schriftlich vereinbart hatte, dass die Beschäftigten die dort vorhandenen Sanitärräume mitbenutzen können. Bei allem Verständnis für "saubere" Verwaltungsentscheidungen hielt der Ausschuss diese Auflage denn doch für überzogen. Auch dem Bezirksamt sind wohl Zweifel an der Sinnhaftigkeit dieser Entscheidung gekommen, denn noch vor Abschluss des Petitionsverfahrens prüfte es die Angelegenheit erneut und verzichtete nunmehr auf die kostspielige Einrichtung.

- Fahrausweise für die BVG sind vor oder spätestens bei Fahrtantritt unverzüglich zu entwerfen. Darauf machen die BVG in einer Kampagne aufmerksam. Eine klare und eindeutige Angelegenheit. Welche Probleme sich dennoch in der Praxis ergeben können, schilderte ein Petent, der im Winter mit einem Kinderwagen in der Straßenbahn unterwegs war. Nach dem Einstieg stellte er zunächst den Kinderwagen sicher und platzsparend ab und lockerte dem Kind die Winterbekleidung.

Im Anschluss daran - die Straßenbahn hatte inzwischen die nächste Haltestelle erreicht - begab er sich zum Entwerfer, um seinen bereits vor Antritt der Fahrt gekauften Fahrschein zu entwerfen. In diesem Moment trat ein Kontrolleur auf ihn zu und warf ihm

vor, ohne gültigen Fahrausweis gefahren zu sein. Der Petent, der den gerade entwerteten Fahrschein vorweisen konnte, vermochte diesen Vorwurf nicht nachzuvollziehen. Es entspann sich ein längeres Streitgespräch, an dessen Ende der Petent trotz seines gültigen Fahrscheins aufgefordert wurde, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen. Den Vorfall berichtete der Petent in seiner Eingabe so detailgetreu, dass die Ausschussmitglieder einen sehr lebendigen Eindruck vom Geschehen erhielten. Lange Rede, kurzer Sinn: Die BVG haben nach Einschaltung des Petitionsausschusses nicht auf dieser Forderung beharrt, sondern aus Kulanz auf die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verzichtet.

- Eine rüstige Seniorin fühlte sich dem Straßenverkehr durchaus gewachsen, obwohl ihr die Fahrerlaubnis aus verschiedenen Gründen abgenommen worden war. So beantragte sie beim Landeseinwohneramt Berlin deren Neuerteilung und war trotz noch ausstehender Entscheidung bereits wieder mit ihrem Auto unterwegs, als ein Polizist sie kontrollieren wollte. Sie zeigte ihm einen Vogel, legte den Rückwärtsgang ein und versuchte zu entkommen. Es gelang ihr, den Beamten auszubremsen. Inzwischen war über Funk Verstärkung angefordert worden. Nach einer zehnmütigen Verfolgungsfahrt gelang es der Polizei, die temperamentvolle Rentnerin zu stoppen und ihr Auto zu beschlagnahmen. Vom Petitionsausschuss erhielt sie die Empfehlung, ihren Antrag auf Neuerteilung der Fahrerlaubnis doch besser zurückzunehmen.

- Ein Koch serviert für gewöhnlich bekömmliche Speisen. Anders verhielt sich ein Autofahrer mit diesem Beruf, der mehrmals ziemlich rüpelhaft im Straßenverkehr auffiel. So hatte er einem Verkehrsteilnehmer, dessen Fahrstil ihm nicht gefiel, gedroht, gleich „seine Brille verspeisen“ zu müssen. In einem anderen Fall hatte er einen Autofahrer ausgebremst und auf dessen Fahrzeug mit einem Schlagstock eingeschlagen. Diese Taten führten zu Verurteilungen wegen Beleidigung, Nötigung und Sachbeschädigung sowie zum Entzug des Führerscheins. Die Neuerteilung der Fahrerlaubnis lehnte das Landeseinwohneramt Berlin wegen des vorgelegten negativen medizinisch-psychologischen Gutachtens ab. Zu seinen aggressiven Auffälligkeiten befragt, hatte der Petent dem Gutachter geantwortet, er sei nun mal ein bisschen temperamentvoller und das passe den Leuten halt nicht. Bei so wenig Selbstkritik konnte ihm auch der Petitionsausschuss nicht helfen.

- Bei der Prüfung einer Petition konnte der Ausschuss das Schicksal einer Blaustirnamazone verfolgen. Dieses (artgeschützte) Tier wurde 1999 hilflos aufgefunden und in den Besitz des Landes

Berlin überführt. Ab diesem Zeitpunkt bemühte sich das zuständige Bezirksamt, für das Tier eine geeignete Pflegestelle und insbesondere entsprechende Vogelgesellschaft zu finden, denn Blaustirnamazonen sind sehr soziale Wesen und sollen deshalb mindestens paarweise gehalten werden.

Die Bemühungen des Bezirksamtes zu einer "Vergesellschaftung" des Tieres zogen sich aus verschiedenen Gründen lange hin. Zunächst konnte das Bezirksamt des Tieres nicht habhaft werden; entweder hatten die jeweiligen Halter das Tier bereits weitergegeben, ohne das Bezirksamt zu informieren, oder der Vogel hatte - wie in einem Fall - selbst die Flucht angetreten. Erst im Herbst 2003 konnte für die Blaustirnamazone eine Pflegestelle mit einer weiteren Amazone gefunden werden. Mit der Auskunft des Bezirksamtes, dass die Eingewöhnung einen positiven Verlauf nimmt, konnte der Ausschuss schließlich die Bearbeitung der Eingabe abschließen.

- Eine Zuschrift der besonderen Art erreichte den Ausschuss im September 2003. Mit einer an alle Landtage gerichteten Zuschrift wandte sich ein Berliner Bürger auch an den Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses und forderte, alle Menschenaffen aus den öffentlichen Zoos zu entfernen. Die Begründung für diese Forderung war bizarr: Menschenaffen würden in Käfigen exhibitionistischen Handlungen sexueller Art nachgehen; den Besucherinnen und Besuchern sei der Anblick nicht zumutbar. Im Sinne einer familienfreundlichen Präsentation müssten Zoos deshalb affenfrei werden.

Unabhängig davon, dass die Umstände der Haltung von Tieren in zoologischen Gärten sicherlich diskussionswürdig sind, konnte der Ausschuss diese Zuschrift getrost unter der Rubrik "Kuriositäten" einordnen, legte aber trotzdem Wert auf eine sachliche Antwort: Er empfahl dem Petenten seinen Blick abzuwenden, wenn er bei der Beobachtung der Tiere im Zoo oder im Tierpark Wahrnehmungen machen sollte, die sein Schamgefühl verletzen könnten.

Berlin, den 1. April 2004

Der Vorsitzende
des Petitionsausschusses

Ralf Hillenberg

Anlage

Statistische Angaben

(Stichtag: 27. Februar 2004)

Arbeitsgebiete		Neueingänge	Erledigungen in 40 Sitzungen					Auskunft	neutral*
Nr.	Bezeichnung		gesamt	positiv	teilweise positiv	negativ			
1.	Angelegenheiten des Abgeordnetenhauses	6	7	1	0	4	2	0	
2.	Regierender Bürgermeister	12	9	5	0	0	4	0	
3.	Bundes- und Europaangelegenheiten	18	17	0	0	2	5	10	
4.	Innere Angelegenheiten und Datenschutz	18	25	3	3	3	16	0	
5.	Sicherheit und Ordnung	51	44	6	1	11	25	1	
6.	Wirtschaft	56	68	5	3	19	36	5	
7.	Arbeit	110	111	0	1	1	26	83	
8.	Umwelt	68	92	14	9	12	55	2	
9.	Familie	31	34	4	1	3	25	1	
10.	Jugend	54	72	9	9	8	43	3	
11.	Volksbildung	129	143	41	14	60	23	5	
12.	Sport	5	6	1	0	1	4	0	
13.	Bauwesen	93	97	15	4	46	29	3	
14.	Wohnungsbauförderung	32	22	2	0	16	2	2	
15.	Kleingartenangelegenheiten	6	7	1	0	4	2	0	
16.	Wohnungsbindung	5	5	2	0	2	1	0	
17.	Fehlsubventionierung	4	5	1	0	4	0	0	
18.	Vermögensfragen (Beitrittsgebiet)	23	33	1	1	16	10	5	
19.	Mietangelegenheiten	33	45	2	1	20	18	4	
20.	Wohngeld	30	38	13	2	9	12	2	
21.	Zweckentfremdung	4	3	0	1	2	0	0	
22.	Sozialversicherung	127	132	16	3	44	9	60	
23.	Sozialwesen	347	392	100	74	173	35	10	
24.	Ausbildungsförderung	5	5	1	0	2	1	1	
25.	Justiz	150	204	11	11	45	70	67	
26.	Kriegsfolgeangelegenheiten	4	4	1	0	0	1	2	
27.	Rehabilitierung (Beitrittsgebiet)	3	7	1	0	3	3	0	
28.	Beamte	68	55	8	1	29	15	2	
29.	Angestellte im öffentlichen Dienst	61	69	11	1	34	20	3	
30.	Arbeiter im öffentlichen Dienst	1	2	1	0	0	1	0	
31.	Finanzen	13	16	3	1	11	1	0	
32.	Steuern	52	62	9	4	27	15	7	
33.	Grundstücksangelegenheiten	19	14	4	1	4	4	1	
34.	Ausländerwesen	172	177	36	10	102	21	8	
35.	Einbürgerungen	17	30	2	3	18	7	0	
36.	Gesundheit	81	93	26	0	36	19	12	
37.	Angelegenheiten der Behinderten	30	47	8	5	6	26	2	
38.	Strafvollzug	64	81	10	6	42	19	4	
39.	Wissenschaft	0	0	0	0	0	0	0	
40.	Hochschulen	27	17	5	0	3	7	2	
41.	Kultur	48	6	0	1	3	2	0	
42.	Verkehr	59	59	4	6	29	19	1	
43.	Betriebe	76	81	9	7	8	54	3	
Summe		2212	2436	392	184	862	687	311	
Anteil			100%	16%	8%	35%	28%	13%	

* Abgaben an andere zuständige Parlamente oder Behörden, richterliche Entscheidungen, Wiederholungspetitionen u.a.

Statistische Angaben

(Stichtag: 27. Februar 2004)

Statistische Angaben

(Stichtag: 27. Februar 2004)

